

# DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE  
NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang

BERLIN, 27. Juni 1941

Nr. 25/26 - 349

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

## Um die Einheit Europas.

In einem vertraulichen Zirkularschreiben des Bukarester Sowjet-Gesandten vom 8. 6. 1941 findet sich folgender Satz: „Wenn es zu einem Bündnis zwischen Moskau, London und Washington kommt, triumphiert ein solcher Bund als die größte militärische und wirtschaftliche Macht der Welt.“

Die deutsche Regierung hat in den letzten Tagen eine erdrückende Fülle von Beweismaterial über die feindselige Haltung der bolschewistischen Machthaber der Öffentlichkeit vorgelegt. Aber schon dieser eine Satz beleuchtet schlagartig die Zusammenhänge und deckt die letzten Hintergründe sowjetrussischer Machtpolitik auf. Stalin hatte und hat nur ein Ziel im Auge: die Vernichtung des Nationalsozialismus, unter dessen Führung Europa im Begriff steht, zu einer politischen und wirtschaftlichen Schicksalsgemeinschaft zusammenzuwachsen. Der 1939 von der britischen Plutokratie vom Zaune gebrochene Krieg ist erst jetzt in jenes Stadium getreten, das alle Völker zu einer klaren Stellungnahme zwingt. Schlagartig ist aus der internationalen Presse die Diskussion über deutsche Herrschaftsgelüste, über das Für und Wider nationalsozialistischer Wirtschaftsprinzipien verschwunden.

Europa fühlt sich in seiner Gesamtheit vom Bolschewismus bedroht!

Die Bundesgenossenschaft des hochkapitalistischen Großbritanniens mit dem Sowjetregime stellt einen verzweifelten Versuch Englands dar, in zwölfter Stunde seiner unabwendbaren Niederlage zu entgehen. Nur um Zeit zu gewinnen, ist ihm jedes Mittel recht. Wie schlecht muß es aber um die britische Widerstandskraft bestellt sein, wenn die Presse nach der letzten Rede Churchills resignierte Kommentare bringt, in denen die Atempause, die für England aus dem Krieg im Osten abfällt, auf sechs Wochen veranschlagt wird. Das deutsche Volk überläßt die Prophezeiung solcher Termine gern den anderen, ihm genügt die Gewißheit, daß sein Heer die russischen Millionenarmeen zerschlagen wird. Es kennt nicht die Sorge des Zeitgewinnens, da die deutsche Wirtschaftskraft im Verlaufe des Krieges nicht erschüttert werden konnte, wohl aber ständig gewachsen ist. Unbeirrbar und ohne Aufenthalt wird das Ziel der Neuordnung Europas weiter verfolgt und jede Entwicklung, die zur Klärung der Fronten beiträgt, bedeutet letzten Endes keine Erschwerung, sondern einen Fortschritt.

Das plutokratische System hat durch seine Verbrüderung mit dem Bolschewismus die Karten aufdecken müssen. Ihm ist so wenig an dem Wohlstand und einer friedlichen Zusammenarbeit der Völker gelegen, daß es lieber dem Weltkommunismus und damit auch dem Wirtschaftschaos den Weg bereiten hilft, als dem sozialen Fortschritt zu dienen. Auch die Linie New York - London - Moskau, die immer die Front des Kampfes der Juden gegen den Nationalsozialismus bildete, ist wieder hergestellt. Als

der amerikanische Kongreß das Pacht- und Leihgesetz annahm und damit dem Präsidenten Roosevelt die Vollmacht gab, die „Demokratien“ zu unterstützen, wurde erklärt, daß sich diese amerikanische Maßnahme sowohl gegen den Nationalsozialismus als auch gegen den Kommunismus richtete. Nun auf einmal bemüht sich Unterstaatssekretär Welles, Zustimmung für eine Unterstützung der Sowjet-Union mit Hilfe des gleichen Gesetzes zu machen. Es wird in den USA. viele Wirtschaftskreise geben, die durch die Bündnismöglichkeiten Washingtons mit dem Bolschewismus um so stärker an die Wühlarbeit der kommunistischen Internationale im eigenen Lande erinnert werden. Sie sehen schon jetzt in den zahlreichen Streiks eine Gefahr für das Aufrüstungsprogramm der Vereinigten Staaten. Welles muß es sich gefallen lassen, von dem Senator Shipstead gefragt zu werden: „Wird die rote Armee gemeinsam mit den Demokratien marschieren und mit dem Heilsarmeedied „Vorwärts christliche Soldaten“ für die von Roosevelt genannten Ziele für Freiheit der Rede und der Religion, für Freiheit von Furcht und von Not kämpfen?“ Das Judentum Amerikas wird nichts unversucht lassen, einen bolschewistenfreundlichen Kurs zu erzwängen und wirtschaftliche Hilfen durchzusetzen. Es kann zwar den Lauf des Schicksals, das Ende der Stalinschen Herrschaft über Osteuropa nicht aufhalten, aber es liefert damit vor der Geschichte den unumstößlichen Beweis, daß es aus seiner Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus heraus bereit ist, Europa ins Unglück zu stürzen.

Der Kampf um die Neuordnung Europas ist am 22. 6. 1941 in sein entscheidendes Stadium getreten. Eindeutig bekennen sich seit diesem Tage die europäischen Völker zu jener Schicksalsgemeinschaft, von der der Führer so oft gesprochen hat. An den beiden Flügeln der gewaltigen Kampffront stehen sie als Waffengefährten der deutschen Soldaten; es sind alte Rechnungen, die Finnland und Rumänien mit dem Bolschewismus zu begleichen haben. Darüber hinaus mehren sich auch aus den Ländern, die nicht im Dreimächtepakt zusammengeschlossen sind, die Sympathiekundgebungen für den deutschen Kampf gegen den Weltbolschewismus. Rückhaltlos wird anerkannt, daß nur ein nationalsozialistisches Deutschland mit seiner einzigartigen Wehrmacht in der Lage ist, den Bolschewismus zu vernichten. Wenn Großbritannien bisher schon die größte Gefahr darin sah, daß Deutschland Europa zu seiner „Waffenschmiede“ gemacht habe, so kann es überzeugt davon sein, daß das gesamte Wirtschaftspotential in noch weit größerem Umfange als bisher für den Endsieg mobilisiert wird. Auf der Grundlage einer freiwilligen lückenlosen Zusammenarbeit aller europäischen Volkswirtschaften wird das neue Europa noch früher Wirklichkeit werden, als es Optimisten für wahrscheinlich hielten. Die Fronten sind geklärt und der Endsieg ist gewiß!

(2029)



## Von der Praxis des Preisrechts.

### Die Preisstopverordnung.

Die zentrale Bedeutung des Preisbildungsgesetzes als der Rechtsgrundlage des gegenwärtigen Preisrechts ist in Heft 21/22 ds. Jahrgangs (S. 301) behandelt worden. Als Rahmengesetz bedurfte es konkreter Ausführungsbestimmungen, von denen die Preisstopverordnung vom 26. 11. 1936 die größte rechtliche und praktische Bedeutung hat.

Ermöglichte die Preisbindungsverordnung vom 11. 12. 1934 eine preisrechtliche Kontrolle der bestehenden und neuen Preisbindungen insbesondere für den Fall einer Erhöhung der gebundenen Preise und der Verschlechterung der Bedingungen, so wurde weit darüber hinaus durch die Preisstopverordnung auch das weite Gebiet der bisher unkontrollierten freien Preise erfaßt. Hierbei ist der Begriff „Preis“ in weitestem Sinne zu fassen als Entgelt für Güter oder Leistungen jeder Art. Lediglich die Löhne und Gehälter sind hiervon ausgenommen, da diese auch von dem Preisbildungsgesetz nicht erfaßt werden. Im übrigen aber fallen im inländischen Geschäftsverkehr alle Entgelte einschließlich der preislich erheblichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen unter die Preisstopverordnung, soweit nicht durch die erste Ausführungsverordnung vom 30. 11. 1936 im einzelnen genau umrissene Gebiete der Wirtschaft ausdrücklich ganz oder teilweise von den Vorschriften der Preisstopverordnung ausgenommen werden. Dies geschah in einigen Fällen (z. B. für die Preise der unedlen Metalle, Silber, Spinnstoffe, Fleisch- und Wurstwaren) deshalb, weil hier schon eine genaue — und auch dem Grundgedanken der Preisstopverordnung entsprechende — Regelung bestand, in anderen Fällen (z. B. See- und Binnenschiffsfrachten, Post- und Fernmeldewesen) deshalb, weil hier die besondere Lage der Verhältnisse den Erlaß weiterer, zweckentsprechender Vorschriften geboten erscheinen ließ. Der gesamte ausländische Geschäftsverkehr wird durch Artikel V der ersten Ausführungsverordnung ebenfalls der Preisstopverordnung entzogen und durch die Auslandswarenpreisverordnung vom 15. 7. 1937 geregelt. Hierüber und über den Begriff des ausländischen Verkehrs wird an anderer Stelle zu sprechen sein.

Bevor auf den sachlichen Inhalt der Preisstopverordnung im einzelnen eingegangen wird, seien zunächst noch die wichtigsten gleichartigen Bestimmungen für die seither dem Reich eingegliederten Gebiete genannt. Für die Ostmark gilt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Oesterreich vom 29. 3. 1938 mit dem Stichtag des 17. 3. 1938, für das Sudetenland die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. 5. 1939 mit dem Stichtag des 3. 5. 1939 und für die neuen Ostgebiete die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. 12. 1940 mit dem Stichtag des 1. 10. 1940. Während aber die Preisstopverordnung sowohl in der Ostmark als auch im Sudetenland nach entsprechenden vorhergehenden Bestimmungen erlassen wurde, die die allmähliche preisliche Angleichung dieser Gebiete an die Preise der benachbarten Reichsgebiete ermöglichen sollten, wurde in den Ostgebieten eine gleichartige Vorbereitung des Preisstops nicht durchgeführt. Statt dessen bestimmt jedoch die Preisstopverordnung für die eingegliederten Ostgebiete eine oberste Preisgrenze in der Höhe der Preise der

benachbarten Altreichsgebiete. Hierdurch und durch die vorbereitenden Angleichungsbestimmungen in der Ostmark und im Sudetenland soll eine möglichstste Vereinheitlichung des gesamten Preisgefüges im Großdeutschen Reich erzielt werden. Infolgedessen können auch die noch zu erörternden Grundsätze der Preisstopverordnung des Altreichs auf die Preisstopbestimmungen der neuen Reichsgebiete entsprechend angewandt werden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die nicht dem Preiskommissar, sondern der Obersten Preisbehörde in Prag unterstehenden Preise des Protektorates Böhmen-Mähren durch die Verordnung des Vorsitzenden der Regierung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 20. 7. 1939 mit dem Stichtag des 20. 6. 1939 gestoppt worden sind.

#### Grundsätze des Preisstops.

Die Preisstopverordnung umfaßt nach dem oben Gesagten — abgesehen von Löhnen und Gehältern — sämtliche Entgelte für alle Güter und Leistungen, gebundene und ungebundene Preise, die Preise selbst wie auch die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Denn auch letztere sind ein unter Umständen sogar sehr wesentlicher Bestandteil von Leistung und Gegenleistung im Wirtschaftsleben.

Um für die preisbildenden Maßnahmen, wie sie nach dem Preisbildungsgesetz vorgesehen sind, eine feste Grundlage zu erhalten, schuf die Preisstopverordnung einen absoluten Preisstop in Gestalt des Verbotes jeder Preiserhöhung über den Stand der Preise am 17. 10. 1936. Diese Tatsache des Preiserhöhungsverbotes in § 1 der Preisstopverordnung ist zwar nachgerade Allgemeingut wirtschaftlichen Denkens geworden, es sind aber aus ihr zwei für das gesamte Preisstoprecht wesentliche, aber in der Praxis nicht immer folgerichtig beachtete Grundsätze herzuleiten. Erstens: Von diesem Grundsatz des Preiserhöhungsverbotes abweichende Einzelbestimmungen oder -entscheidungen, z. B. Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Preisstopverordnung, sind immer eng auszulegen. Denn sie sind eben Ausnahmen von der Regel und alles, was in der Ausnahme nicht ausdrücklich gesagt ist, fällt unter die Regel, d. h. das Preiserhöhungsverbot. Zweitens: Infolgedessen ist auch die Anwendung des Rechtsbegriffes der Analogie im Preisrecht zum mindesten insoweit unmöglich, als sie zu einer Beschränkung des Regelsatzes, nämlich des Preiserhöhungsverbotes, führen würde. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß ein Verstoß gegen die Preisstopverordnung nicht nur in einer Erhöhung der Preise oder Verschlechterung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen liegen kann, sondern auch in einer qualitativen oder quantitativen Verringerung des Wertes der Leistung ohne entsprechende Preisminderung. Vielmehr muß in diesen Fällen der Preis um die Ersparnisse gesenkt werden, die durch eine solche Wertminderung der Leistung am Stichtag erzielt worden wären. Eine solche Preisminderung ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn die Wertminderung der Leistung infolge der öffentlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder anderer, kriegsbedingter Umstände unvermeidlich war und zu Ersparnissen nicht geführt hat (vgl. Runderlaß 37/40 Ziffer III a. E.).

Die Preisstopverordnung ist für das gesamte Preisgebiet ein Spezialgesetz, das anderen Gesetzen, die von anderer Seite her auch das Preisgebiet berühren, vorgeht. Beispielsweise dürfen Vergünstigungen, die unter Verstoß gegen das Gesetz über Preisnachlässe, das Zugabeverbot, die deutsche Arzneitaxe o. ä. gewährt worden sind, entsprechend diesen Bestimmungen nur in Fortfall kommen oder auf das zulässige Maß gebracht werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Preisstopverordnung vorliegt. Das gleiche gilt aus demselben Grunde für Unterpreise oder andere preisliche



Vergünstigungen, die einen Verstoß gegen die Kartellverpflichtungen der gewährenden Firma darstellen. Lediglich dort, wo durch den Preiskommissar auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes Mindest- oder Festpreise angeordnet werden, entfallen damit ohne weiteres bisher etwa gehandhabte niedrigere Preise und — soweit in solchen Anordnungen auch die Bedingungen geregelt werden —, günstigere Bedingungen oder Preisnachlässe usw. Denn solche, auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes erlassene Mindest- oder Festpreisanordnungen stehen nicht unter, sondern neben der Preisstopverordnung und schließen begrifflich die weitere Zulässigkeit bisheriger billigerer Preise oder günstigerer Bedingungen aus. *Festpreise* heben also alle bisherigen Stopppreise der einzelnen Firmen auf und treten in den Umfang der jeweils getroffenen Regelung an Stelle der bisherigen Stopppreise. Als Beispiel sei die Phenolpreisanordnung vom 3. 4. 1941 erwähnt. *Mindestpreise* dagegen heben nur die bisherigen billigeren einzelnen Stopppreise auf und treten an deren Stelle. Soweit bisherige Stopppreise über dieser Mindestgrenze liegen, bleiben sie als Stopppreise der Preisstopverordnung unterworfen. *Höchstpreisanordnungen* — als dritte Möglichkeit — haben zur Folge, daß für die darin geregelten Erzeugnisse die Vorschriften der Preisstopverordnung keine Gültigkeit mehr haben. Denn bisherige höhere Stopppreise müssen auf das in der Anordnung genannte Höchstmaß gesenkt werden, bisherige niedrigere Stopppreise können bis auf den nach der Anordnung zulässigen Stand erhöht werden. Ein Beispiel gibt die Dachpappenpreisanordnung vom 12. 4. 1940. Daß im übrigen im Bereich der Preisstopverordnung jede Preiserhöhung über den Stand des Stichtages einer Ausnahmegenehmigung bedarf, sei ausdrücklich festgestellt. Wenn als Vorbedingung einer solchen Ausnahmegenehmigung in § 3 besondere volkswirtschaftliche Gründe oder die Vermeidung besonderer Härten gefordert wird, so ergibt die Entscheidungspraxis der Preisbehörden völlige Klarheit darüber, daß an diese Voraussetzungen strengste Anforderungen gestellt werden. Insbesondere wird regelmäßig die Gesamtlage der antragstellenden Firma untersucht und — selbst bei nachweisbarem Verlust im Falle der Beibehaltung des bisherigen Preises für das zur Entscheidung stehende Erzeugnis — eine Ausnahmegenehmigung versagt, wenn dieser Verlust durch die Gewinne der Antragstellerin in anderen Erzeugnissen ausgeglichen wird. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß zwar früher die unter den Stoptag gesenkten Erzeugnisse ohne Ausnahmegenehmigung wieder bis zum Preisstand des Stichtages erhöht werden durften, daß jedoch seit Inkrafttreten der Kriegswirtschaftsverordnung auch eine solche Wiedererhöhung gesenkter Preise bis zum Stopppreis einer Ausnahmegenehmigung bedarf (vgl. Runderlaß des Preiskommissars Nr. 37/40 Ziffer III). Eine Ausnahmegenehmigung ist lediglich dann auch jetzt nicht erforderlich

1. wenn der Stopppreis vor dem 1. 9. 1939 für ein bestimmtes einzelnes Geschäft mit einem bestimmten Abnehmer gesenkt und der Abnehmer gleichzeitig darauf hingewiesen worden ist, daß es sich um einen nur ihm gewährten Ausnahmepreis handelt,
2. wenn die freiwillige Senkung des Stopp Preises allgemein bis Ende August 1939 wieder rückgängig gemacht worden ist und ein Abnehmer beliefert werden soll, der zuletzt längere Zeit vor dem 1. 9. 1939 zu dem ermäßigten Stopppreis beliefert worden ist.

Auch die *Rabatte* werden von der Preisstopverordnung ergriffen. Sie müssen mindestens in der am Stichtag gehandhabten Höhe weitergewährt werden. Das bedeutet, daß dort, wo die Rabattgewährung am Stichtag nicht von besonderen Voraussetzungen — z. B. einer bestimmten Mindestabnahmemenge — abhängig gemacht worden ist, die Rabatte in gleicher Höhe weiter gewährt werden müssen und daß auch keine Rabattstafflung eingeführt werden darf, die die Voraussetzung bestimmter Abnahmemengen macht und die Abnehmer dadurch schlechter stellt. Wo bereits am Stichtag bestimmte Rabattstaffeln bestanden haben, können diese weiter angewandt und den einzelnen Abnehmern jeweils der Rabattsatz gewährt werden, der nach der Stafflung ihrer

Abnahmemenge entspricht. Für den Fall, daß infolge Rohstoffbeschränkungen Lieferungen nicht im Umfang der Bestellung ausgeführt werden können, hat der Preiskommissar in seinem Runderlaß 109/37, der auch heute noch gilt, folgende Regelung getroffen: Hat der Lieferant den Auftrag in dem bestellten Umfange angenommen, ist für die Bemessung des Rabattes lediglich die bestellte Menge maßgeblich. Hat jedoch der Lieferant die Ausführung des Auftrages von dem Vorhandensein des erforderlichen Materials abhängig gemacht und keine feste Zusage für den ganzen Auftrag abgegeben, ist er berechtigt, lediglich die tatsächlich gelieferte Menge der Bemessung des Rabattsatzes zugrunde zu legen. Letzteres wird im Zweifel auch für den Fall gelten, daß die Ausführung eines fest abgeschlossenen Auftrages durch staatliche Anordnung eingeschränkt wird. Der Runderlaß 109/37 stellt aber gleichzeitig klar, daß es einen Verstoß gegen die Preisstopverordnung bedeuten würde, wenn ein Lieferant zum Zweck der Rabattsenkung größere Aufträge von sich aus in kleinere Einzellieferungen aufteilte.

Die *Lieferungs- und Zahlungsbedingungen* sind in § 1 der Preisstopverordnung ausdrücklich genannt und jede Verschlechterung derselben als Verstoß gegen den Preisstop verboten. Die Einbeziehung dieser Bedingungen in das Preisrecht ist eine Notwendigkeit, da dieselben neben dem eigentlichen Preis in dem Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung eine sehr wesentliche Rolle spielen. Alle Punkte der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die die geldliche Gegenleistung irgendwie beeinflussen, unterstehen dem Preisstop. Infolgedessen ist der Bereich der Preisstopverordnung und ihre Bedeutung auf dem Gebiet der Bedingungen sehr umfassend. Es mögen zwar Fälle denkbar sein, in denen beispielsweise Bestimmungen über die Rücepflcht oder Gewährleistungsansprüche aus besonderen, in dem betreffenden Vertrag liegenden Gründen preisrechtlich nebensächlich sind, im Regelfall werden aber selbst derartige Bestimmungen von der Preisstopverordnung erfaßt werden. Die bereits erwähnten Rabatte oder sonstige, den Grundpreis beeinflussende Bestimmungen, Art und Weise der Zahlung, Nebenleistungen, wie Fracht, Verpackung, Versicherung, ferner Lieferfrist, Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht, Vertragsstrafe — alles dies sind preisrechtlich erhebliche Punkte in Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Eine besondere Rolle spielt hierbei der *Preisvorbehalt*. Es würde eine Umgehung der Preisstopverordnung bedeuten, wenn vereinbart würde, daß etwaige spätere Preiserhöhungen bereits bestehende Vertragsverpflichtungen abändern. Lediglich bei langfristigen Lieferungsverträgen (beispielsweise Sukzessivlieferungsverträge) hat der Preiskommissar Preisvorbehalte für zulässig erachtet, wenn sie auch vor dem Stichtag allgemein üblich waren und angewandt wurden. In Ausübung eines solchen Preisvorbehalts darf aber auch in diesen Fällen ein höherer Preis nur gefordert werden, wenn dieser zulässig ist, d. h. also bei Vorliegen einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Preisstopverordnung.

Entsprechend der Preisstopverordnung muß der Lieferant die von ihm am Stichtag in den Bedingungen übernommenen Verpflichtungen auch dann ohne irgendeine Erhöhung des Preises weiter erfüllen, wenn die hierfür aufzuwendenden Kosten höher geworden sind, beispielsweise infolge Verteuerung der Verpackung oder Veränderung der Transportwege oder -möglichkeiten. Der Runderlaß des Preiskommissars Nr. 37/40 stellt hier den Grundsatz auf, daß derjenige die höheren Kosten zu tragen habe, der bisher die niedrigeren Kosten getragen hat.

Wenn die Preisstopverordnung jede Verschlechterung dieser Bedingungen grundsätzlich verbietet, so zwingt sie doch nicht dazu, die dem einzelnen Abnehmer gewährten Bedingungen auch dann beizubehalten, wenn in der Person oder den Verhältnissen des Abnehmers eine solche Veränderung eingetreten ist, daß die Voraussetzungen der gewährten Bedingungen fortfallen. Beispielsweise liegt kein Verstoß gegen die Preisstopverordnung vor, wenn ein Lieferant von Kreditlieferungen zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung übergeht bei einem Abnehmer, der mit den Zahlungen aus den früheren Kreditlieferungen in Verzug ist oder in dessen



Vermögensverhältnissen eine solche Verschlechterung eingetreten ist, daß eine Kreditgewährung nicht mehr zumutbar ist. Auch wenn ein Abnehmer selbst durch freiwilligen Austritt aus einem Großhändlerverband die Voraussetzung einer besonderen Rabattgewährung an die Mitglieder dieses Verbandes für sich aufhebt, braucht diesem Abnehmer der betreffende Großhändlerverbands-Rabatt nicht weiter gewährt zu werden. Umgekehrt müssen Abnehmern, die — auch nach dem Stichtag — erst nachträglich dem Händlerverband beitreten, die Verbandsrabatte eingeräumt werden. Sollen derartige Abmachungen mit Händlerverbänden seitens der Industrie gekündigt werden, darf dies ohne Ausnahmegenehmigung nur dann geschehen, wenn den Verbandsmitgliedern daraus keinerlei preisliche Nachteile entstehen. Hierbei ist auch der etwaige Verlust von Rückvergütungs- oder sonstigen Vergünstigungsansprüchen zu berücksichtigen, den die Verbandsmitglieder durch eine solche Kündigung etwa erleiden. Das gleiche gilt übrigens für entsprechende Abreden zwischen Lieferanten und Einkaufsgenossenschaften.

Die *interne Konzernverrechnung* unterliegt nicht der Preisstopverordnung. Voraussetzung ist, daß ein wirkliches Konzernverhältnis besteht, daß also das abnehmende und das liefernde Werk innerhalb des gleichen Konzerns so starken Bindungen unterworfen sind, daß sie praktisch lediglich

die Bedeutung von Betriebsabteilungen haben. An diese Voraussetzung werden sehr strenge Anforderungen gestellt. Sie ist vom Preiskommissar beispielsweise nicht anerkannt worden im Verhältnis zwischen einer Dachgesellschaft und einem von ihr zwar weitgehend, aber nicht völlig beherrschten Werk. Die zweite, unbedingte Voraussetzung ist, daß die Bewegungen der internen Konzernpreise sich in keiner Weise nach außen hin preiserhöhend auswirken. In diesem Fall wird das Preiserhöhungsverbot wieder voll wirksam. Ein Konzern wird also von der Preisstopverordnung hinsichtlich des Verhältnisses seiner einzelnen Werke zueinander als einheitliches Ganzes angesehen und nur die aus dem Kreis der Konzernwerke hinausgehenden wirtschaftlichen Leistungen werden von dem Preiserhöhungsverbot erfaßt. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch eine die *Verkaufssyndikate* berührende Entscheidung des Preiskommissars erwähnt, wonach es für die Abänderung der internen Abrechnungspreise zwischen einem Verkaufssyndikat und seinen Mitgliedern einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Preisstopverordnung nicht bedarf.

*In der nächsten Nummer werden wir auf weitere Einzelheiten der Preisstopverordnung, z. B. neue Abnehmer und neue Erzeugnisse, sowie auf die allgemeine Chemieausnahmegenehmigung im Runderlaß 93/40 eingehen.* (1911)

## Türkische Rohstoffe.

Die der Türkei durch das neue Wirtschaftsabkommen mit dem Deutschen Reich eröffnete Möglichkeit zur umfassenden Verwertung ihrer Reichtümer geht von den günstigen natürlichen Voraussetzungen aus, die Boden und Klima Kleinasiens für eine vielseitige wirtschaftliche Entwicklung bieten. Die reichen Küstengebiete Anatoliens gehören zu den fruchtbarsten Landstrichen des Mittelmeerraumes; zahlreiche wertvolle Erzeugnisse des Pflanzen- und Tierreichs werden hier gewonnen und der Verarbeitung im eigenen Lande oder auf dem Weltmarkt zugeführt. Aber auch die inneranatolischen Hochflächen mit ihrem rauhen Klima und ihrer kärglichen Vegetation sind wirtschaftlich von großem Wert. Eine große Zahl nutzbarer mineralischer Lagerstätten ist hier bereits festgestellt und erschlossen worden; außerdem stellen diese Landstriche das ideale Gelände für eine Schafhaltung in großem Maßstab dar.

Obwohl die türkische Regierung sich seit Jahren tatkräftig um die verstärkte Nutzbarmachung aller Wirtschaftskräfte ihres Landes bemüht, lassen die Ergebnisse dieser Politik jedoch noch in vieler Hinsicht zu wünschen übrig. Neben dem Ausbau des Verkehrswesens, das vor allem im Osten Kleinasiens noch ganz unzulänglich entwickelt ist, haben für die Ertragssteigerung der Landwirtschaft durchweg der verstärkte Einsatz von Düngemitteln sowie die Schaffung von großen Bewässerungsanlagen als wichtigste Voraussetzungen zu gelten. Der Verbrauch von chemischen Düngemitteln liegt nur knapp über einer halben Million Reichsmark, was größenordnungsmäßig etwa dem Düngemittelverbrauch der Insel Cypern und nur der Hälfte des für Palästina errechneten Verbrauchs entspricht. Auf viehwirtschaftlichem Gebiet gehört eine Verbesserung des Viehbestandes durch den planmäßigen Einsatz der Veterinärmedizin zu den grundlegenden Aufgaben.

Im folgenden wird ein Ueberblick über die wichtigsten pflanzlichen und tierischen Rohstoffe der Türkei gegeben; der Darstellung der Mineralvorkommen ist ein besonderer Bericht an anderer Stelle dieses Heftes gewidmet.

### Textilfasern.

**Wolle, Mohair und Ziegenhaare** werden von der Türkei seit langem dem Weltmarkt zugeführt. Obwohl sich der Eigenverbrauch mit dem Ausbau der einheimischen Wollindustrie in den letzten Jahren beträchtlich erhöht hat, konnten noch immer mehrere tausend Tonnen an das Ausland abgegeben werden. Nach den Angaben der türkischen Statistik stellte sich die Gesamterzeugung an Rohwolle 1939 auf 33 700 t, von denen rund ein Viertel im Ausland abgesetzt wurde. Ziegenhaare werden zum überwiegenden Teil im Inland verarbeitet; dagegen ist der Eigenverbrauch an Mohair sehr gering, so daß dieses Erzeugnis fast ausschließlich ins Ausland versandt wird. Die Schurergebnisse der anatolischen Schafhaltung liegen im allgemeinen recht niedrig, so daß auf diesem Gebiet noch wichtige Aufgaben, vor allem durch die planmäßige Verbesserung des Tierbestandes zu lösen sind. Die **Seidenzucht**, die durch den türkisch-griechischen Krieg weitgehend ruiniert worden war, ist seitdem staatlicherseits neu aufgebaut worden. Die Wiederanpflanzung von Maulbeerbäumen, die durch staatliche Zuschüsse gefördert wurde, hat vor allem in der Umgegend von Bursa sowie an der nördlichen Küste des Marmara-Meereres ein neues Seidenzuchtgebiet entstehen lassen. Der Anfall von Seidenkokons, von dem ein Teil noch zur Ausfuhr gelangt, wird in den in Bursa gelegenen Anlagen verarbeitet. Eine Ausfuhr von Rohseide findet kaum noch statt, da die inländische Industrie annähernd die gesamte Erzeugung aufnimmt; dagegen erfolgt noch ein erheblicher Export an Seidenabfällen. Im einzelnen hat sich die Ausfuhr von tierischen Textilrohstoffen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1939		1940	
	t	1000 T£	t	1000 T£
<b>Wolle</b>	7 401	4 340	3 615	3 517
Rumänien	—	—	2 662	2 839
Sowjet-Union	3 805	2 168	953	678
<b>Ziegenhaare</b>	728	354	389	252
Italien	50	32	130	126
Großbritannien	10	5	129	55
<b>Mohair</b>	7 070	7 653	4 551	6 582
Großbritannien	1 730	1 498	1 778	1 909
Rumänien	2	3	1 363	2 360
<b>Seidenkokons</b>	222	377	149	317
Schweiz	144	232	69	142
Grège	5	42	7	58
<b>Seidenabfälle</b>	135	197	181	279

Von den pflanzlichen Ausgangsmaterialien der Textilindustrie verfügt die Türkei in erster Linie über eine ansehnliche Erzeugung von **Baumwolle**, die 1938 nach Angaben der türkischen Statistik sich auf 66 300 t belief; rund 15% davon gelangten zur Ausfuhr. Das wich-



figste Baumwollanbauggebiet liegt im Hinterland von Adana in der cilicischen Tiefebene, wo die Regierung mit Hilfe von großzügigen Bewässerungsprojekten eine planmäßige Steigerung der Erträge anstrebt. Bedeutende räumliche Ausdehnungsmöglichkeiten bieten sich der Baumwollkultur an der westlichen Küste, vor allem im Umkreis von Izmir, Aydin und Balikesir. Kleinere Anbaugelände finden sich weiter in Thracien sowie an der Nordküste und im Südosten des Landes. Die Erzeugung von Hanf, die vor allem bei Kastamonu an der Schwarzmeerküste sowie in kleinerem Umfang im Westen Kleinasien erfolgt, stellte sich 1938 auf 7900 t, von denen ein ansehnlicher Teil zur Ausfuhr gelangte. Auch aus der Flachsgewinnung, die sich im gleichen Jahr auf 2000 t belief, kam ein größerer Teil zum Absatz auf auswärtigen Märkten. Die in den letzten Jahren durchgeführten Anbauversuche mit sonstigen Textilrohstoffen, vor allem mit Jute, sollen im allgemeinen nicht erfolgreich verlaufen sein. Ueber die Ausfuhr von pflanzlichen Textilfasern liegen folgende Angaben vor:

	1939		1940	
	t	1000 T£	t	1000 T£
<b>Baumwolle</b>	9 154	4 179	11 473	8 130
Rumänien	1 470	781	3 504	3 395
Ehem. Jugoslawien	146	69	3 090	1 729
Ungarn	77	40	2 897	1 690
<b>Flachs</b>	649	217	1 242	479
Großbritannien	1	—	979	427
Ungarn	7	2	237	42
<b>Hanf</b>	535	142	3 327	1 628
Frankreich	240	58	1 968	995
Großbritannien	251	71	1 039	467

**Oelrohstoffe.**

Den wichtigsten ölhaltigen Ausgangsstoff liefert die über weite Teile Kleinasien vor allem an der Westküste und am Marmara-Meer verteilte Oelbaumkultur; umfangreiche wilde Olivenbestände gibt es weiter an der Südwest- und Südküste Kleinasien. Die Olivenernte, die 1938 219 000 t ergab, dient neben der unmittelbaren Verwendung für Speisewecke der Herstellung von Olivenöl, die sich im gleichen Jahr auf 33 800 t belief. Sesam wird vor allem an der Küste des Aegäischen Meeres sowie in Thracien angebaut; die Ernte erbrachte in den letzten Jahren durchschnittlich 25 000 t. In Zusammenhang mit den Textilfaserkulturen erfolgt eine größere Gewinnung von Baumwollsaat, Leinsaat und Hanfsaat, die sich 1938 auf 134 500, 8800 bzw. 3200 t stellte. Für die Ausfuhr stehen daraus nur geringe Mengen zur Verfügung, da die Ernte im wesentlichen auf die Herstellung von Speiseöl für den Eigenverbrauch verarbeitet wird. Anbauversuche sind in den letzten Jahren vor allem mit Ricinus, Sojabohnen und Safflor gemacht worden. Sojabohnen, die seit längerer Zeit in dem zwischen Trapezunt und der russischen Grenze gelegenen Landstrich angebaut werden, sind in der letzten Zeit auch bei Eskisehir, Izmir, Ankara und in einigen anderen Teilen des Landes in Kultur genommen worden. Der Saffloranbau, der als Lieferant von Farbstoffen für das Teppichgewerbe fast völlig verschwunden war, ist neuerdings wieder zur Gewinnung des Oelgehaltes der Pflanze aufgenommen worden. Von weiteren Oelrohstoffen sind noch die Haselnüsse zu erwähnen, deren Ernte zu einem Teil auf Oel verarbeitet wird. Auch der Anbau von Kürbis, Sonnenblumen und Erdnüssen ist in den letzten Jahren ausgedehnt worden. Die Tabakkultur liefert kleine Mengen Tabaksaat für den Export.

Ueber die Ausfuhr von Oelrohstoffen enthält die türkische Statistik folgende Zahlen:

	1939		1940	
	t	1000 T£	t	1000 T£
<b>Baumwollsaat</b>	—	—	1 827	113
Deutschland	—	—	1 331	97
<b>Leinsaat</b>	3 625	425	6 714	1 370
Ehem. Jugoslawien	—	—	1 432	319
Italien	1 693	212	1 023	173
Griechenland	—	—	971	217
<b>Mohnsaat</b>	1 055	230	1 229	383
Vereinigte Staaten	95	26	1 092	343
<b>Sonnenblumenkerne</b>	621	62	1 744	202
Schweiz	78	6	404	32
Belgien	30	3	173	11
<b>Hanfsaat</b>	—	—	995	171
Frankreich	—	—	294	40
Spanien	—	—	230	58

**Gerbstoffe.**

In der Belieferung des Weltmarkts mit Gerbstoffen und Gerbextrakten nimmt die Türkei einen wichtigen Platz ein. In ihren Grenzen finden sich ausgedehnte Bestände der Valoneaeiche, die den tanninreichen Valoneaextrakt liefert. Der Baum wächst vor allem an der Westküste sowie am Marmara-Meer und dem asiatischen Dardanellenufer. Der gesamte Ertrag an Valonea stellte sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 50 000 t, von denen etwa je die Hälfte zur Ausfuhr gelangte bzw. im Inland auf Valoneaextrakt verarbeitet wurden. An weiteren Gerbstoffen besitzt die Türkei u. a. noch Sumach und Galläpfel. Der Sumachstrauch kommt in den gebirgigen Gegenden, vor allem im Westen Kleinasien wild wachsend vor; Galläpfel werden als Frucht einer gleichfalls in den westlichen Teilen Anatoliens wachsenden Eichenart gewonnen.

Die Ausfuhr von Gerbstoffen und Gerbextrakten hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1939		1940	
	t	1000 T£	t	1000 T£
<b>Valonea</b>	37 672	1 619	17 504	887
Großbritannien	3 637	158	4 209	190
Vereinigte Staaten	6 792	232	2 556	97
Rumänien	808	50	2 000	165
Griechenland	3 714	123	2 156	71
<b>Valonea (Trillo)</b>	—	—	5 031	346
Ungarn	—	—	1 434	133
Großbritannien	—	—	1 086	62
Griechenland	—	—	543	16
Rumänien	—	—	390	38
<b>Valoneaextrakt</b>	7 572	1 028	6 049	1 182
Rumänien	378	60	1 332	356
Großbritannien	241	26	1 288	169
Ungarn	94	16	879	193
Bulgarien	307	47	482	95
Belgien	110	13	421	55
<b>Sumach</b>	13	3	54	5
Vereinigte Staaten	1	—	52	5
<b>Galläpfel</b>	574	139	818	199
Syrien	183	31	462	82
Deutschland	106	33	167	59
Italien	84	25	114	33

**Drogen.**

Ueber die Gewinnung von Opium, Süßholz und anderen Drogen in der Türkei ist bereits auf Seite 309 ausführlich berichtet worden, so daß hier nur die Ausfuhrzahlen für das Jahr 1940 nachzutragen sind. Aus der folgenden Zusammenstellung ergibt sich, daß die Opiumausfuhr bei leichtem mengenmäßigen Rückgang und wertmäßiger Erhöhung wie im Vorjahr ihr wichtigstes Absatzgebiet in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte, die fast 30% des Versandes aufnahmen. Stark zurückgegangen ist die Ausfuhr von Süßholz und Süßholzextrakt. Auch Lorbeerblätter und Kümmel wurden in geringem Umfang exportiert. Dagegen verzeichnete der Versand von Anis eine beträchtliche Zunahme. Im einzelnen zeigte die Ausfuhr von Drogen folgendes Bild:

	1939		1940	
	t	1000 T£	t	1000 T£
<b>Opium</b>	342	2 685	327	3 566
Vereinigte Staaten	113	1 127	93	1 102
Großbritannien	28	231	91	946
Deutschland	17	114	34	436
Frankreich	42	247	31	417
Belgien	13	103	19	128
Schweiz	67	423	5	33
<b>Süßholz</b>	21 986	1 352	9 764	602
Vereinigte Staaten	18 280	1 100	7 511	452
Frankreich	2 891	195	1 666	110
Großbritannien	337	25	369	27
Belgien	441	28	114	8
<b>Süßholzextrakt</b>	186	47	29	7
Großbritannien	59	14	12	3
Frankreich	34	8	10	3
<b>Lorbeerblätter</b>	200	15	52	4
Vereinigte Staaten	63	4	33	2
Ungarn	—	—	13	1
<b>Kümmel</b>	124	22	46	18
Griechenland	—	—	21	8
Frankreich	29	4	19	5
<b>Fenchel und Koriander</b>	2	—	13	1
<b>Anis</b>	20	7	303	113
Brasilien	—	—	233	86
Italien	5	3	16	7

**Gummen und Harze.**

Eine Darstellung der Gewinnung von Gummen und Harzen ist auf Seite 310 gegeben worden. Die Ausfuhr von Tragantgummi verzeichnete 1940 einen Rückgang auf



173 t im Werte von 286 400 T£ gegen 330 t für 318 000 Türkpfund im Vorjahr; Hauptabnehmer waren Ungarn mit 68 (4) t, Rumänien mit 23 (12) t und Italien mit 18 (26) t. Der Versand von **Salep** belief sich auf je 5 t für 8000 bzw. 9000 T£. Weiter wurden 1940 noch 0,2 t **Skammoniumharz** und 15 t **Mastix** ausgeführt.

#### Sonstige Rohstoffe.

Die über fast alle Landesteile verstreute Bienenhaltung lieferte in den letzten Jahren durchschnittlich

500 t **Bienenwachs**, von denen rund drei Fünftel ausgeführt wurden. Der Versand von Bienenwachs stellte sich 1940 auf 292 t für 476 400 T£ gegen 382 t für 324 100 Türkpfund im Vorjahr; Hauptabnehmer waren Ungarn mit 109 (20) t, die Sowjet-Union mit 77 (15) t und Bulgarien mit 47 (30) t.

Größeren Umfang hat auch die vor allem nach der Schweiz und Rumänien gerichtete Ausfuhr von **Knochen**, die im letzten Berichtsjahr 730 t für 18 500 T£ gegen 847 t für 25 000 T£ umfaßte. (2030)

## Bergbau in der Türkei.

Die Verwertung der kleinasiatischen Mineralvorkommen ist erst nach dem Weltkrieg planmäßig in Angriff genommen worden. Bis dahin beschränkte sich die Ausbeutung der in großer Zahl vorhandenen, teilweise bereits im Altertum genutzten Lagerstätten auf einige wenige Gruben, die fast ausschließlich im Besitz ausländischer Kapitalgruppen waren. Der türkische Staat selbst entwickelte erst nach seiner um das Jahr 1930 abgeschlossenen endgültigen politischen Konsolidierung eine stärkere Initiative auf bergbaulichem Gebiet. Zu diesem Zweck wurde 1935 die Etibank ins Leben gerufen, als deren Aufgaben die Untersuchung und Ausbeutung von Mineralvorkommen sowie der Betrieb von Kraftwerken bezeichnet wurden. Mit Hilfe dieses regierungseigenen Bankinstitutes sind auf dem Wege über staatliche kontrollierte Betriebsgesellschaften eine Reihe wichtiger Lagerstätten erschlossen worden. In diesem Zusammenhang verdienen vor allem die großen ostanatolischen Kupfer- und Chromerz- und Chromerzvorkommen Erwähnung. Daneben sind noch zahlreiche ausländische Gesellschaften im türkischen Bergbau tätig, die bisher überwiegend von britischen bzw. französischen Gruppen kontrolliert wurden.

#### Energieträger Kohle.

An einheimischen Energieträgern stehen in der Türkei die reichen **Steinkohlenvorkommen** von Ereğli und Zonguldak an der Küste des Schwarzen Meeres zur Verfügung. Mit der wachsenden Industrialisierung ist die Förderung in den letzten Jahren ständig gestiegen, um 1940 mit rund 3 Mill. t einen Höchststand zu erreichen. Während noch 1939 8% und in den Vorjahren noch größere Teile der Gewinnung auf auswärtigen Märkten, darunter vor allem solchen des Mittelmeerraumes, abgesetzt wurden, gelangte 1940 nahezu die gesamte Förderung auf dem Inlandsmarkt zum Verbrauch. Daneben ist die Erschließung der **Braunkohlenvorkommen** bei Kütahya an der Bahnlinie Balıkesir-Kütahya-Eskisehir in verstärktem Umfang in Angriff genommen worden. Auf der Grundlage dieses westanatolischen in verkehrsgünstiger Lage gelegenen Braunkohlenbeckens soll ein neues Industriegebiet entstehen, das neben Kraftwerken vor allem Betriebe der chemischen Industrie umfassen wird. Auch die Errichtung einer Kohleverflüssigungsanlage ist in Aussicht genommen. Dieses Projekt hat für die Türkei um so größere Bedeutung, als das Land mit seiner Treibstoffversorgung bisher ausschließlich auf ausländische Bezüge angewiesen ist; 1940 wurden 46 600 t Benzin und 43 300 t Schweröle in erster Linie aus Rumänien bezogen. Die seit vielen Jahren vor allem im Osten des Landes durchgeführten Versuchsbohrungen auf **Erdöl** haben bisher noch nicht zu nennenswerten Ergebnissen geführt. Fündig geworden sind die Bohrungen nur bei Ramandagh im Vilayet Slirt im Norden des Tigris, wo bereits einige Bohrtürme Aufstellung gefunden haben. Nach früheren Plänen sollte hier im Laufe dieses Jahres unter Benutzung amerikanischer Maschinen eine Raffinerie errichtet werden. Die Nutzbarmachung der **Wasserkräfte** steht noch im Anfangsstadium. Obwohl sie für die Zukunft gleichfalls in das Stromversorgungsprogramm

einbezogen werden sollen, ist die Elektrifizierung der türkischen Wirtschaft bisher ausschließlich auf inländischer Kohle aufgebaut. Die in den Kraftwerken installierte Leistungsfähigkeit stellte sich 1940 auf 203 000 kW gegen nur 30 000 kW bei Beginn des letzten Jahrzehntes; im gleichen Zeitraum ist der Stromverbrauch von 152 Mill. kWh auf 343 Mill. kWh gestiegen.

#### Gewinnung von bergbaulichen Erzeugnissen und Metallen

	(in t)			
	1937	1938	1939	1940
Steinkohle, 1000 t . . . . .	2 307	2 589	2 696	3 019
Braunkohle, 1000 t . . . . .	116	129	151	300
Eisenerze, 1000 t . . . . .	—	20	143	—
Roheisen, 1000 t . . . . .	—	—	—	130
Manganerze . . . . .	530	2 186	3 339	—
Chromerze . . . . .	192 508	208 405	191 644	—
Kupfer . . . . .	400	2 488	5 917	7 046
Zinkblende . . . . .	17 143	6 285	14 424	—
Bleiglanz . . . . .	7 984	18 243	10 392	—
Bleizinkerze . . . . .	6 743	9 377	8 007	—
Antimonerze . . . . .	1 255	1 300	1 280	—
Quecksilber, Flaschen . . . . .	483	597	359	449
Magnesit . . . . .	1 365	864	493	—
Schwefel . . . . .	2 765	3 693	2 601	3 441
Borminerale . . . . .	4 664	4 064	14 699	—
Asbest . . . . .	157	678	88	—
Schmirgel . . . . .	12 115	12 500	9 529	8 669
Meerschäum, Kisten . . . . .	592	385	335	—

#### Stahlveredler.

Neben der Kohle nimmt die Gewinnung von **Chromerzen** den wichtigsten Platz unter den türkischen Mineralien ein; zusammen mit Süd-Rhodesien, der Union von Südafrika und Sowjet-Rußland gehört die Türkei zu den führenden Gewinnungsländern von Chromerzen. Die Förderung, die in den letzten Jahren regelmäßig bei rund 200 000 t lag und 1940 infolge der beschränkten Ausfuhrmöglichkeiten auf fast die Hälfte zurückging, erfolgt in verschiedenen Teilen des Landes. Mit einer Förderung von durchschnittlich 80 000 t nahm bis vor kurzem die **Fethiye Sirketi Madeniyesi (Société Minière de Fethiye)** den ersten Platz unter den an der Ausbeutung beteiligten Gesellschaften ein. Diese Firma, die über die **Oriental Mining Corp., Ltd.**, London (AK. 157 500 £), von dem französischen **Peñarroya-Konzern** kontrolliert wird, beutet die Vorkommen von Fethiye im Südwesten Kleinasiens gegenüber von Rhodos aus. Mit einem Chromoxydgehalt von 42% gehört diese Lagerstätte allerdings nicht zu den hochwertigen Vorkommen, von denen die Türkei mehrere in anderen Teilen des Landes besitzt. In diesem Zusammenhang sind an erster Stelle die Lagerstätten von Dagardi an der Bahnlinie Balıkesir-Kütahya zu nennen, aus denen die **Türk Maden Sirketi (Türkische Bergbau-gesellschaft)** durchschnittlich 35 000 bis 40 000 t mit einem Chromoxydgehalt von 52 bis 53% förderte. Eine weitere Lagerstätte befindet sich östlich von Eskisehir an der Bahnlinie Eskisehir-Ankara; hier beschränkte sich die Gewinnung, die durch die Firmen **Bastas Maden Sirketi**, **Ahmet Muhtar** und **Orhan Brant** erfolgte, auf 6000 bis 7000 t im Jahresdurchschnitt. Neben diesen Vorkommen, die seit längerer Zeit bekannt sind und abgebaut werden, ist seit einigen Jahren eine große hochwertige Lagerstätte im östlichen Kleinasien erschlossen worden. Die Ausbeutung dieses Vorkommens, das sich bei Guleman an der Bahnlinie Malatya-Diarbekir befindet, liegt in der Hand der von der Etibank gegründeten **Sark Krom Türk Anonim Sirketi (Türkische A.-G. für die östlichen Chromvorkommen)**. Die Förderung, deren Chromoxyd-



gehalt im Durchschnitt über 50% lag, stellte sich bereits 1937 auf 50 000 t und dürfte in den letzten Jahren diesen Stand noch wesentlich überschritten haben.

Außer Chromerzen besitzt die Türkei weiter noch **Manganerzvorkommen** an verschiedenen Stellen des Landes. Die wichtigste Lagerstätte, aus der in den letzten Jahren eine bescheidene Gewinnung erfolgte, befindet sich gleichfalls bei Fetiye und wird von der **Cenubi Anadolu Maden Sirketi (Westanatolische Bergbaugesellschaft)** ausgebeutet. Dieses Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der 1935 mit einem voll eingezahlten Kapital von 140 000 £ gegründeten **Anglo Anatolian Corp., Ltd.**, London, in deren Besitz sich 100% des Aktienkapitals der türkischen Firma befinden.

Von sonstigen Stahlveredlern finden sich an verschiedenen Stellen kleine **Molybdänvorkommen**. Eine Gewinnung erfolgt in erster Linie aus der Grube von Kesken Maden südöstlich von Ankara; der durchschnittliche Metallgehalt der hier gewonnenen Erze stellt sich auf 1,2%.

#### Eisenerze.

Die bisher vertretene Auffassung, daß die Türkei ein eisenarmes Land sei, ist durch die vor wenigen Jahren erfolgte Entdeckung einer reichen Lagerstätte bei Divrik an der Bahnlinie Siwas-Erzurum hinfällig geworden. Die Ausbeutung dieses Vorkommens, neben dem sich noch zahlreiche weitere Lagerstätten, u. a. im Hinterland von Izmir, im Pontusgebiet und im Südosten des Landes befinden, hat mit der Ende 1939 erfolgten Inbetriebnahme des ersten Hochofens in dem staatseigenen Eisen- und Stahlwerk Karabük einen schnellen Aufschwung genommen. Die Roheisengewinnung hat 1940 bereits 130 000 t erreicht und sich damit dem zunächst vorgesehenen Produktionsziel von 180 000 t genähert. In den Kokereien können an Nebenprodukten täglich u. a. 12 t Benzol, 2 t Ammoniak, 11,6 t Kreosotöl und 1,2 t Naphthalin gewonnen werden. Die der Fabrik angeschlossenen Walzwerksanlagen sollen einen weiteren Ausbau erfahren. Vor allem beabsichtigt die Regierung, Anlagen für die Erzeugung von Eisenbahnoberbauezeug, Stahlplatten, Röhren und Draht zu errichten.

#### Buntmetalle.

**Kupfererze** wurden auf dem jetzigen türkischen Staatsgebiet bereits vor dem Weltkrieg gewonnen und teilweise selbst verhüttet. Bei diesen Vorkommen handelt es sich um die nach 1918 der Türkei eingegliederten süd-kaukasischen Landstriche, die bis zu diesem Zeitpunkt Bestandteil des russischen Staatsgebietes gewesen waren. Die früher von deutschen und britisch-amerikanischen Firmen betriebene Förderung, die zeitweilig ganz zum Stillstand gekommen war, ist in den letzten Jahren durch die Regierung wieder aufgenommen worden. Das Bergwerk und die Hütte von Kuvarshane befinden sich seit 1938 wieder im Betrieb, während die Erschließung der Lagerstätte von Murgul nach den früheren Plänen bis Ende 1940 abgeschlossen sein sollte. Als Produktionsziel hatte die Regierung für die beiden Hütten eine Jahresleistung von 2500 bzw. 10 000 t Kupfer vorgesehen. Außerdem ist in den letzten Jahren durch die regierungseigene **Ergani Maden Sirketi** das bereits im Altertum und vor 1914 in primitiver Weise ausgebeutete Kupfervorkommen von Ergani an der Bahnlinie Malatya-Diarbekir erschlossen worden. Die hier errichtete Hütte, die eine Leistungsfähigkeit von 8000 bis 10 000 t Kupfer besitzt, wurde 1939 voll in Betrieb genommen. Vor allem der Verwertung dieser Lagerstätte ist es zuzuschreiben, daß die Türkei nicht nur in der Lage ist, in Zukunft einen wesentlichen Teil ihres Kupferverbrauchs durch die einheimische Erzeugung zu decken, sondern darüber hinaus noch beträchtliche Mengen zur Ausfuhr zu bringen.

**Blei- und Zinkerze** werden vor allem bei Balya-Karaydin an der Bahnstrecke Bandirma-Balikesir-Izmir gefördert. Das Vorkommen befindet sich im Besitz der **S. A. Turque pour l'Amodiation des Mines de Balya-Karaydin**, die zum Interessenkreis des französischen Peñarroya-Konzerns gehört. Weitere Blei- und Zinkvorkommen sind u. a. bei Bulgar Maden im Taurus in der Nähe der Bagdadbahn, bei Keban Maden an der

Bahnlinie Malatya-Diarbekir sowie an verschiedenen Stellen im nördlichen Kleinasien erschlossen worden.

**Antimonvorkommen** finden sich vor allem bei Turnhal an der Bahnlinie Samsun-Siwas sowie an verschiedenen Stellen im westlichen Kleinasien. **Quecksilberlagerstätten** sind u. a. auf der Halbinsel Karaborum bei Izmir sowie bei Sizma in der Nähe von Konya an der Bagdadbahn erschlossen worden.

#### Sonstige Mineralien.

Von sonstigen Mineralien besitzt die Türkei ein wichtiges **Schwefelvorkommen** bei Keciburlu an der Bahnlinie Izmir-Aydin-Afyon-Karahissar, das von der Regierung bewirtschaftet wird. Es wird damit gerechnet, daß aus dieser Lagerstätte ein erheblicher Teil des türkischen Schwefelbedarfs gedeckt werden kann. Bisher dient die Gewinnung im wesentlichen der Verwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel im Weinbau. **Bormineralien** werden von der **Borax Consolidated, Ltd.**, London, aus dem Pandemit-Vorkommen an der Bahnstrecke Bandirma-Balikesir gewonnen. **Arsenerzvorkommen** werden von kleineren Betrieben an mehreren Stellen, u. a. im Hinterland von Izmir, ausgebeutet. Ein wichtiges **Magnesitvorkommen** ist bei Agha Tunar an der Bahnlinie Eskisehir-Ankara erschlossen worden. In der **Schmirgelgewinnung** besitzt die Türkei zusammen mit der griechischen Insel Naxos praktisch das Weltmonopol. Die Ausbeutung der Vorkommen, die sich vor allem im Hinterland von Izmir befinden, liegt in den Händen der **Abbotts Emery Mines, Ltd.**, Izmir. Die Gewinnung von **Meerschaum**, die sich auf mehrere kleine Firmen verteilt, erfolgt in der Umgegend von Eskisehir. **Steinsalz** wird in Kleinasien an verschiedenen Stellen abgebaut; daneben erfolgt eine beträchtliche Gewinnung aus Meerwasser.

#### Ausfuhr von Mineralien unter Kriegseinflüssen.

Die Ausfuhr von Mineralien, die bis zum Jahre 1939 sich im allgemeinen in aufsteigender Entwicklung befand, hat 1940 einen scharfen Rückgang erfahren, wie die folgende Uebersicht im einzelnen zeigt:

	1939		1940	
	t	1000 T£	t	1000 T£
Steinkohle . . . . .	207 043	1 229	43 488	807
Roh Eisen . . . . .	—	—	3 334	300
Kupfer . . . . .	6 330	1 166	4 785	1 936
Vereinigte Staaten . . . . .	5 572	938	4 713	1 918
Manganerze . . . . .	177	4	—	—
Chromerze . . . . .	192 842	4 648	110 037	3 224
Vereinigte Staaten . . . . .	19 438	470	72 929	2 262
Frankreich . . . . .	18 825	415	28 165	736
Norwegen . . . . .	17 122	387	6 503	165
Schweden . . . . .	15 680	388	2 440	61
Bleierze . . . . .	10 392	571	—	—
Frankreich . . . . .	7 392	401	—	—
Belgien . . . . .	3 000	170	—	—
Zinkerze . . . . .	—	—	—	—
Frankreich . . . . .	20 524	320	—	—
Antimonerze . . . . .	1 660	149	638	73
Frankreich . . . . .	—	—	395	45
Japan . . . . .	409	35	243	28
Schmirgel . . . . .	9 550	134	9 893	196
Bormineralien . . . . .	—	—	5 380	223

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß die Ausfuhr von Chromerzen im letzten Jahr um 43% zurückgegangen ist. Der Versand von Blei- und Zinkerzen, der bisher vorwiegend nach Frankreich gerichtet war, ist ganz eingestellt worden. Auch die Ausfuhr von Antimonerzen umfaßte nur noch einen Bruchteil des Vorjahresstandes. Eine leichte Erhöhung zeigte allein der Schmirgelexport. Der Versand von Bormineralien, der 1939 ganz zum Stillstand gekommen war, wurde im letzten Jahr wieder im Umfang von einigen tausend Tonnen aufgenommen.

Mit dem Abschluß des neuen deutsch-türkischen Vertrages, der einen kräftigen Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern vorsieht, wird für den türkischen Bergbau eine neue günstige Konjunktur einsetzen. Der großdeutsche Wirtschaftsraum mit seiner gewaltigen Aufnahmefähigkeit für mineralische Erzeugnisse aller Art bietet der Türkei die Möglichkeit, die planmäßige Verwertung ihrer mineralischen Vorkommen auf breiter Grundlage in Angriff zu nehmen.



## Die Industrie Finnlands.

Das Jahr 1940 stand in Finnland im Zeichen der Arbeit und des Wiederaufbaues. Teilweise sind die direkten Kriegsschulden bereits behoben, aber die Ausgleichung der Verluste, die durch die Gebietsabtretungen dem Gewerbeleben zugefügt wurden, steht noch am Anfang. Allerdings haben verschiedene Industriebetriebe aus den abgetretenen Gebieten schon ihre Tätigkeit innerhalb der jetzigen Grenzen wieder aufgenommen, während andere zur Zeit wiedererrichtet und neue Industrieanlagen und Kraftwerke geplant werden. Durch den Krieg der Großmächte verlor Finnland die Absatzmöglichkeiten für einen bedeutenden Teil seiner auf Export eingestellten Industrieerzeugung und konnte auch eine ganze Reihe von gefragten Verbrauchswaren nur in begrenzten Mengen aus dem Auslande beziehen. Das kürzlich abgeschlossene Handelsabkommen mit Deutschland ermöglicht es jedoch Finnland, seinen Warenaustausch wieder erheblich zu erweitern, wozu auch die mit den meisten übrigen europäischen Ländern im Laufe des Vorjahres und Anfang dieses Jahres getroffenen Handelsvereinbarungen beitragen werden. Diesen Verhältnissen entsprechend bemüht sich Finnland, seine industrielle Erzeugung den vorhandenen Austauschmöglichkeiten mit Zentraleuropa anzupassen. Die Schrumpfung des finnischen Außenhandels im Jahre 1940 geht daraus hervor, daß sich die Ausfuhr auf 2870 (1939: 7710) Mill. Fmk. und die Einfuhr auf 5180 (7573) Mill. Fmk. verringerten. In der Einfuhr trat dabei eine Verschiebung zugunsten der Rohstoffe und Halbfabrikate ein, deren Anteil auf 50,4% (39,1%) gestiegen ist.

Besondere Bemühungen verlangte die Sicherstellung der **Lebensmittelversorgung**, die wegen der schlechten Ernte 1940 und wegen des Verlustes von rund 13% Ackerboden bei gleichbleibender Bevölkerungszahl vorübergehend gefährdet war. Wegen des großen Ausfalles an Futtermitteln und des Fehlens von größeren Mengen an ausländischem Kraftfutter wurde Sulfitcellulose als Zusatzfutter in Anspruch genommen. Um den entstandenen Ausfall zu decken, soll auch die landwirtschaftliche Nutzfläche im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Flüchtlinge planmäßig erweitert werden.

Mit bedeutenden Schwierigkeiten hatte 1940 die finnische **Holzveredelungsindustrie** zu kämpfen. Bereits bei Kriegsausbruch mußte die Herstellung von Exportwaren wegen der Absperrung von Uebersee verringert werden, und während des finnisch-russischen Krieges waren weitere Einschränkungen notwendig. Später konnte die Erzeugung wieder in gewissem Umfang gesteigert werden, aber Ende 1940 war das Leistungsvermögen der Holzveredelungsindustrie, die gewöhnlich 80% der gesamten Ausfuhr des Landes stellt, zum größten Teil noch unausgenutzt. Infolgedessen liegt auch die Produktion dieses Industriezweiges 1940 tief unter dem Vorjahrsniveau. So betrug die Erzeugung von Schnittholz 1940 nur etwas über 400 000 (1939: 850 000) Stk. und die Ausfuhr davon knapp 200 000 (700 000) Stk., von Sperrholz 110 000 (220 000) m<sup>3</sup> bzw. 86 000 (214 000) m<sup>3</sup>, von Cellulose 500 000 (1 200 000) t bzw. 250 000 (1 090 000) t, von Holzschliff für den Verkauf 50 000 (200 000) t bzw. 13 000 (193 000) t, von Zeitungspapier 80 000 (450 000) t bzw. 61 000 (422 000) t, von anderem Papier 140 000 (210 000) t bzw. 35 000 (113 000) t. Für Sperrholz war die Preisenz fest und für Cellulose und Papier steigend. Weniger günstig war die Preisentwicklung für Holzschliff. Die Orderreserve hat sich seit dem Jahreswechsel 1939/40 stark verringert. Holzschliff war fast überhaupt nicht gefragt. Durch die kontrahierten 150 000 t Futtercellulose

wurde den Sulfitcellulosefabriken in diesem Frühjahr eine etwas bessere Ausnutzung ihres Leistungsvermögens gesichert.

Die hauptsächlich für den **Inlandsmarkt** tätigen Industriezweige dagegen waren 1940 sehr gut beschäftigt. Besonders groß war die Erzeugung der Leder-, Schuh- und Textilfabriken, um allerdings Ende des Jahres auf Grund von einsetzendem Rohstoffmangel nachzulassen. Gleichzeitig nahm die Nachfrage nach Baumaterialien stark zu.

Die letzten amtlichen Ermittlungen über die finnische **Industrienerzeugung** beziehen sich auf das Jahr 1939. Weil in vielen Fällen das Material der verlorengegangenen Betriebe nicht erhältlich war, wurde die Statistik auf das jetzige Staatsgebiet abgestellt. Die errechneten Werte usw. geben deshalb kein richtiges Bild von der Industrienerzeugung im Jahre 1939, wohl aber über den jetzigen Stand der finnischen Industrie. Unter Berücksichtigung der nicht erfaßten Betriebe dürfte die Erzeugung 1939 sich kaum gegenüber dem Vorjahr verändert und vielleicht sogar eine kleine Steigerung erfahren haben. Dies ergibt sich auch aus den für 1938 errechneten Vergleichszahlen. Insgesamt gingen 465 Betriebe, die 1938 durchschnittlich etwa 21 700 Arbeiter beschäftigten und mit rund 2,3 Milliarden Fmk. oder 10,9% des Bruttowertes an der gesamten Industrienerzeugung beteiligt waren, verloren oder mußten verlegt werden. Ueber die durch den Friedensvertrag verursachten industriellen Verluste und die Entwicklung der gesamten Industrienerzeugung in den Jahren 1937 bis 1939 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	Nach d. Moskauer Frieden			
	1937	1938	1938	1939
Zahl der Betriebe . . . . .	4 246	4 422	3 957	3 911
Arbeiterzahl . . . . .	207 502	214 387	192 713	191 154
Treibkraft (1000 PS) . . . . .	961	1 110	983	1 010
Arbeiterlöhne (Mill. Fmk.) . . . . .	2 735	2 986	2 720	2 722
Wert der Rohstoffe (Mill. Fmk.) . . . . .	11 951	12 111	10 735	10 387
Bruttoerzeugungswert (Mill. Fmk.) . . . . .	21 076	21 092	18 784	18 974

Von dem Gesamtwert der verbrauchten Rohstoffe und Halbfabrikate entfielen nach der amtlichen Statistik 1939 (1938) 3452 (3977) Mill. Fmk. oder 33,3% (32,8%) auf ausländische Waren. Die Holzveredelungsindustrie bezog nur 6,1% (6,5%) ihres Rohstoffbedarfs, hauptsächlich Chemikalien, aus dem Auslande, während bei den gesamten übrigen Industriezweigen zusammen 51,4% (54,0%) ausländischer Herkunft waren. Besonders groß ist der ausländische Anteil bei der chemischen Industrie mit 67,4% (70,1%), der Maschinenindustrie 62,7% (63,2%), bei der Textilindustrie 60,5% (62,7%) und der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 47,8% (51,4%).

Die Beschäftigung und der Erzeugungswert (1939 ausschließlich der abgetretenen Betriebe) verteilten sich auf die einzelnen Produktionszweige wie folgt:

	Arbeiterzahl			Bruttoerzeugungswert in Mill. Fmk.		
	1937	1938	1939	1937	1938	1939
Chemische Industrie . . . . .	2 305	3 144	2 921	500	517	482
Leder-, Gummi- und Haarindustrie . . . . .	10 523	11 406	11 736	946	886	944
Bergbau . . . . .	672	613	576	141	114	153
Hüttenwerke u. a. Metallveredlungsbetriebe . . . . .	8 242	8 702	8 140	1 029	1 161	1 260
Maschinenindustrie . . . . .	30 855	34 765	32 983	2 056	2 290	2 345
Feinmechan. Industrie . . . . .	728	755	812	57	62	68
Stein-, Ton-, Glas- und Torfindustrie . . . . .	14 380	15 468	13 455	739	880	839
Textil- und Bekleidungsindustrie . . . . .	35 799	38 139	34 937	2 264	2 248	2 155
Papier- und Celluloseindustrie . . . . .	21 471	22 196	18 118	4 696	4 955	3 816
Holzindustrie . . . . .	58 161	53 416	43 913	4 399	3 476	2 858
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie . . . . .	14 029	15 557	13 898	3 454	3 614	3 209
Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke . . . . .	3 282	3 436	3 088	455	491	464
Graphische Industrie . . . . .	5 995	6 561	6 339	334	390	372
Sonstige Industrien . . . . .	164	229	238	7	9	10

Die unter der Fachgruppe „Chemische Industrie“ in der finnländischen Statistik ausgewiesenen und in den abgetretenen Gebieten befindlichen Betriebe waren 1938 mit 15% an dem entsprechenden Erzeugungswert für das ganze Land beteiligt, die Hütten- und Maschinenindustrie mit 6%.



### Erzeugung der chemischen Industrie.

Unter der Fachgruppe „Chemische Industrie“ in der finnischen Industriestatistik wurden 1939 (1938) 129 (152) Betriebe mit insgesamt 3412 (3651) Arbeitern und Angestellten erfaßt. Bei einem Erzeugungswert von 481,7 (517,4) Mill. Fmk. wurden für Arbeiterlöhne 41,1 (43,0) Mill. Fmk., für Rohstoffe und Halbfabrikate 234,2 (262,0) Mill. Fmk. ausgegeben. Auf ausländische Rohstoffe entfielen 157,8 (183,7) Mill. Fmk. Die Treibkraft betrug 13 768 (13 658) PS. Die Zahl der Betriebe, der Rohstoffwert und der Erzeugungswert (1939 ausschließlich der abgetretenen Betriebe) verteilen sich auf die einzelnen Produktionszweige wie folgt:

	Zahl der Betriebe			Wert der Rohstoffe in Mill. Fmk.			Bruttoerzeugungswert in Mill. Fmk.		
	1937	1938	1939	1937	1938	1939	1937	1938	1939
Schwerchemikalien . . . . .	11	11	9	13,3	14,7	10,2	68,5	68,4	64,5
Holzverkohlungsprodukte . . . . .	55	46	33	6,2	7,3	7,5	15,3	16,5	14,9
Düngemittel . . . . .	4	4	3	33,0	38,9	29,8	46,1	51,0	40,9
Farben, Firnisse, Lacke . . . . .	20	21	17	82,7	80,8	76,4	118,0	122,3	118,2
Sprengstoffe und Zündwaren <sup>1)</sup> . . . . .	6	6	5	24,5	21,0	15,1	46,6	46,9	34,5
Seifen, Kerzen, Schmieröle . . . . .	17	18	17	65,2	63,1	51,1	117,5	118,7	95,4
Plastische Massen . . . . .	3	6	6	4,5	3,7	4,4	10,8	11,5	14,5
Andere Erzeugnisse . . . . .	37	40	39	32,4	32,4	39,6	76,8	82,2	100,8

<sup>1)</sup> Ausschließlich der staatlichen Betriebe.

In geringen Mengen werden in diesen Betrieben auch Waren hergestellt, die nicht als Chemieerzeugnisse anzusehen sind, während eine ganze Reihe von Erzeugnissen, wie Ferrolegierungen, Kautschukwaren, verschiedene verdichtete Gase, Zellgas usw. sowie als Nebenprodukte gewonnene Chemikalien in anderen Fachgruppen ausgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der in Deutschland üblichen Abgrenzung belief sich 1939 der Wert der Chemieerzeugung in den statistisch erfaßten Betrieben auf 761 Mill. Fmk. (38,9 Mill. RM). Im Jahre 1938 errechnet sich für die gesamte Chemikalienerzeugung Finnlands ein Wert von 823 Mill. Fmk. (44,2 Mill. RM) gegen einen solchen von 834 Mill. Fmk. (45,0 Mill. RM) 1937. Besonders auffällig ist die starke Zunahme der Herstellung von Arzneimitteln, aber auch die Farben- und Lackherstellung ist, wenn man berücksichtigt, daß einige Betriebe verlorengingen, ausgebaut worden. Im Jahre 1940 trat innerhalb bestimmter Zweige der chemischen Industrie ein Rohstoffmangel ein. Dies gilt besonders für die Farben- und Lackindustrie sowie die Seifenindustrie, aber in gewissem Umfange auch für die Superphosphatindustrie. Infolgedessen mußte die Erzeugung teils eingeschränkt, teils auf Austauschstoffe umgelegt werden. Einen großen Aufschwung hat 1940 die Holzverkohlung für den Bedarf der Kraftwagengeneratoren genommen. Sie erfolgt vorläufig hauptsächlich in Meilern, aber man will allmählich zu der Retortenverkohlung übergehen, damit nicht die Nebenprodukte verlorengehen. Für die einzelnen Fachgruppen errechnen sich für die Jahre 1937 bis 1939 (im letzten Jahre ausschließlich der Erzeugung der verlorengegangenen Betriebe) die folgenden Erzeugungswerte (in Mill. Fmk.):

	1937	1938	1939
Schwerchemikalien . . . . .	96,2	99,6	91,7
Holzverkohlungsprodukte . . . . .	11,2	12,8	11,4
Ferrolegierungen . . . . .	53,9	43,2	32,4
Düngemittel . . . . .	41,8	44,6	37,9
Farben, Firnisse, Lacke . . . . .	112,2	114,5	117,2
Sprengstoffe und Zündwaren <sup>1)</sup> . . . . .	46,0	46,6	34,5
Arzneimittel . . . . .	20,1	24,9	33,6
Aetherische Öle . . . . .	8,0	9,3	6,5
Körperpflegemittel . . . . .	18,0	19,7	20,2
Seifen <sup>2)</sup> und Kerzen . . . . .	81,0	82,8	63,3
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel . . . . .	17,4	21,4	18,7
Leim . . . . .	7,0	6,6	4,9
Kunststoffe . . . . .	11,6	12,7	15,8
Kautschukwaren . . . . .	250,6	225,7	221,9
Teerprodukte . . . . .	25,9	30,0	18,9
Sonstige chemische Erzeugnisse . . . . .	33,5	28,3	31,9

<sup>1)</sup> Ausschließlich der staatlichen Erzeugung.

<sup>2)</sup> Einschließlich Feinseifen.

Im östlichen Finnland gingen durch die neue Grenzziehung zwei Chlorfabriken, eine Wasserglasfabrik, eine

Anlage für die Herstellung von verdichteten Gasen, eine Knochenmehl- und Knochenleimfabrik, eine Seifenfabrik, eine Kerzenfabrik, eine Firnisfabrik, eine Kunstfaser- und Zellglasfabrik, eine Dachpappefabrik sowie mehrere Holzkohlenmeiler verloren. Wegen der Verpachtung des Gebiets von Hanko (Hangö) an die Sowjet-Union mußten eine Dynamitfabrik und zwei Farbenfabriken verlegt werden. — Hiervon sind bereits die Dynamitfabrik, die Dachpappefabrik und eine Farbenfabrik innerhalb der jetzigen Staatsgrenzen wieder in Betrieb, während die Wiedererrichtung der Knochenmehl- und Knochenleimfabrik, der Seifenfabrik, der Kerzenfabrik, der Kunstfaserfabrik und einer Farbenfabrik im Gange oder in Vorbereitung ist. An neuen Wasserglasfabriken ist bereits eine in Betrieb genommen worden und eine zweite befindet sich im Bau. Neu errichtet wird auch eine große Knochenmehl- und Knochenleimfabrik. Demnächst wird mit dem Bau einer neuen Superphosphat- und Schwefelsäurefabrik begonnen, während man sich mit den Plänen für eine Stickstofffabrik beschäftigt. In der letzten Zeit sind außerdem mehrere Gesellschaften für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vor allem Holzverkohlungsprodukten, gegründet worden.

### Energieversorgung.

Eine wichtige Voraussetzung für den industriellen Wiederaufbau ist die Sicherung der Versorgung mit elektrischem Strom, die wegen des Wassermangels im Spätjahr 1940 knapp war. Durch den Moskauer Frieden gingen nämlich mehrere Kraftwerke verloren, die 1939 mit 783 Mill. kWh oder rund einem Viertel an der ganzen Stromerzeugung des Landes (3,11 Milliarden kWh) beteiligt waren. Hiervon stellten 705 Mill. kWh Wasserkraft dar, von der das Rouhiala-Werk allein 631 Mill. kWh lieferte. An anderen Verlusten auf diesem Gebiete ist das halb fertige Enso-Vallinkoski-Werk zu nennen. Insgesamt werden die Verluste an ausgebauter, im Ausbau befindlicher und roher Wasserkraft auf 1,5 Milliarden kWh geschätzt. Zum Teil konnten die Verluste durch die Inbetriebnahme eines neuen Werkes gedeckt werden. Später erfolgte noch die Fertigstellung eines weiteren kleineren Kraftwerkes. Zu bemerken ist, daß in Finnland außerdem Wasserkraft für den direkten Antrieb von Maschinen, hauptsächlich in den Holzschleifereien, in einer Höhe, die etwa 300 Mill. kWh jährlich entspricht, verwandt wird. Insgesamt betrug also die Energiegewinnung 1939 in Finnland 3,4 Milliarden kWh. Daran war die Wasserkraft mit 2,75 Milliarden kWh oder 80% beteiligt. Von der Dampfkraft wurde der Hauptteil in Anzapf- und Gegendruckanlagen gewonnen und nur 215 Mill. kWh zu vollen Kosten erzeugt. Andererseits fanden etwa 500 Mill. kWh während des Sommers und zur Nachtzeit zur Dampf- und Wärmeentwicklung Verwendung. Zur Deckung des Ausfalles an elektrischem Strom sind die Dampfkraftanlagen jetzt modernisiert und erweitert worden, aber in erster Linie plant man die Ausnutzung der verfügbaren Wasserkräfte. Davon sind jedoch in Südfinnland an roher Wasserkraft nur 180 000 kWh verfügbar. Hier könnte allerdings das Leistungsvermögen der Kraftwerke durch Seeregulierungen außerdem wesentlich gesteigert werden. In Nordfinland dagegen wird die ausbaufähige Wasserkraft auf etwa 630 000 kW geschätzt. Hier besitzt Finnland für seine weitere Industrialisierung eine Energiereserve von etwa 4 Milliarden kWh jährlich. Demnächst wird auch mit dem Ausbau weiterer Stromschnellen begonnen werden.

### Die Pensionskasse

steht sämtlichen Firmen der chemischen Industrie zur Verfügung, fordern Sie Auskunft von der Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Dorotheenstraße 30, I. — Fernruf: 12 38 50



### Mineralvorkommen.

Mit Ausnahme der verlorenen Wälder, auf die etwa 11,8% des jährlichen Waldzuwachses vor dem Friedensschluß entfielen, waren die Verluste an industriellen Rohstoffen geringfügig. Das wichtigste Erzvorkommen in den abgetretenen Gebieten war die Grube von Pitkäranta, wo die Förderung schon seit Jahren eingestellt wurde. Spätere Untersuchungen ergaben, daß hier an abbauwürdigen Erzen, die Kupfer, Zink und Eisen enthielten, etwa 945 000 t lagerten. Ferner befanden sich bei Välimäki ein Titaneisenerzfeld, dessen Erze wegen des hohen Titangehalts nicht ausgenutzt werden konnten, und in Uuksu kleinere Eisenerzvorkommen. An anderen Mineralien gingen noch die Kalksteinvorkommen von Ruskeala, der graue Granit von Antrea und der sog. schwarze Granit von Kaalamo verloren.

Die Rohkupfererzeugung im Lande beträgt 12 000 t; sie soll elektrolytisch raffiniert und weiterverarbeitet werden. Bei der Verhüttung der eisenhaltigen Kiesabfälle aus den Cellulose- und Schwefelsäurefabriken in einer Eisenhütte fallen als Nebenprodukte etwa 500 t Kobalt sowie Gold, Silber und Nickel an. Aus einer alten Grube werden außerdem Roherze gefördert und teilweise auch aus den alten Halden gewonnen, und daraus Kupferkonzentrate, Zinkkonzentrate und Bleikonzentrate aufgearbeitet. Eine Verhüttung von Zink- und Bleikonzent-

raten in Finnland erfolgt nicht. Zink- und Bleierzvorkommen und Schwefelkiesvorkommen sind ferner an mehreren Stellen im Lande entdeckt worden. Die Erzeugung von Eisen und Stahl in Finnland basierte lange Zeit auf ausländischem Roheisen sowie einheimischem und ausländischem Schrott, aber seit 1937 ist wieder eine einheimische Roheisenerzeugung aufgenommen worden. In Nordfinnland lagern etwa 100 Mill. t 40%ige Eisenerze, und in Mittelfinnland ist ein weiteres Eisenerzvorkommen entdeckt worden. Der Abbau der letzteren Erze wird jetzt vorbereitet, und außerdem plant man die Hebung von See-Erzen. Diese, die einen hohen Mangangehalt besitzen, kommen in den finnischen Seen reichlich vor und dienten in früheren Zeiten als Rohstoff für die einheimische Roheisenerzeugung. Im östlichen Finnland wird ein Molybdänvorkommen bereits ausgebeutet. An Kalkstein besitzt Finnland große Vorkommen, die den Bedarf der Kalk- und Zementindustrien sowie der Celluloseindustrie vollkommen decken können. Asbest wird in Ostfinnland abgebaut, Kaolin in Mittelfinnland. Ferner besitzt Finnland an mehreren Stellen Vorräte an Feldspat, Quarz, Talk und Topfstein. Die Suche nach neuen Erz- und Mineralvorkommen werden jetzt planmäßig sowohl von staatlicher wie von privater Seite nach den neuesten Methoden und mit modernsten Hilfsmitteln weitergeführt. (1777)

### Erzeugung von Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln in Finnland.

Die Herstellung von Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln in Finnland zeigte in den letzten Jahren eine anhaltend steigende Tendenz und konnte rund drei Viertel des Landesverbrauchs decken. Nachdem im Herbst 1940 zur Rationierung des Seifenverbrauchs geschritten wurde, hat dieser Produktionszweig einen starken Auftrieb erhalten, wodurch verschiedene neue Erzeugnisse auf den Markt gebracht worden sind. Die Betriebe, die sich mit der Herstellung dieser Waren in Finnland befassen, sind sehr zahlreich. Darunter befinden sich in erster Linie die in der Statistik unter der Gruppe „Chemisch-technische Fabriken“ erfaßten Betriebe, aber auch verschiedene Farbenfabriken und Seifenfabriken. Praktisch haben jetzt sogar sämtliche finnische Seifenfabriken die Herstellung von Reinigungsmitteln aufgenommen.

Aus der amtlichen Statistik errechnet sich für 1939 ein Gesamterzeugungswert von 12,3 Mill. Fmk. (0,63 Mill. *M*) gegen 12,0 Mill. Fmk. (0,65 Mill. *M*) 1938 und 10,5 Mill. Fmk. (0,57 Mill. *M*) 1937. Tatsächlich dürfte die Erzeugung etwas größer gewesen sein, da in vielen Fällen Erzeugnisse dieser Art unter Sammelpositionen ausgewiesen werden und außerdem einige kleine Betriebe statistisch überhaupt noch nicht erfaßt sind. Im einzelnen wurden erzeugt:

	1937		1938		1939	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Bohnerwachs <sup>1)</sup>	151	2509	171	2635	212	3412
Schubcreme <sup>2)</sup>	173	3793	176	5045	239	4965
Putzpulver <sup>3)</sup>	269	975	283	1112	158	736
Reinigungsmittel <sup>2)</sup>	536	3260	537	3183	571	3202

<sup>1)</sup> Davon wurden 1939 102 (1938: 91; 1937: 76) t in Farbenfabriken und 110 (80 bzw. 75) t in chemisch-technischen Fabriken hergestellt.

<sup>2)</sup> In chemisch-technischen Fabriken hergestellt.

<sup>3)</sup> In Seifenfabriken hergestellt.

Von den Fabriken dieses Produktionszweiges gingen die Anlagen der Havis O. Y. — Havis A. B. in Viipuri (Viborg) und einige unbedeutende Betriebe an die Sowjet-Union verloren. Diese Verluste waren jedoch praktisch ohne Bedeutung. Die wichtigsten Unternehmen, die sich heute mit der Herstellung von Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln in Finnland befassen, sind folgende:

O. Y. Ansio-Vulkan A. B., A. B. Tekniska Kompaniet Atko-Teknillinen Kompania O. Y. (Gründungsjahr 1935), Tehdas Barnengen — Fabrik Barnengen (Gründungsjahr 1868), O. Y. Durchman Rohdosvyrasto — Drognerlag A. B. (AK. 500 000 Fmk.), Flora Teknillinen Tehdas — Flora Kemiska Fabrik (Gründungsjahr 1914), Teknillinen Tehdas Griffon (Gründungsjahr 1933), Laboratorio Kemila (Gründungsjahr 1937), Osuustukkukauppa r. l. (Gründungsjahr 1917, AK. 2,89 Mill. Fmk., Reserven 174 Mill. Fmk.), Tehdas Sanitary Fabrik

(Gründungsjahr 1931), O. Y. Sylva A. B. (Gründungsjahr 1914, AK. 90 000 Fmk., Reserven 36 000 Fmk.), Teknovo (Gründungsjahr 1935), O. Y. Tekno-Prima A. B., Sokeain Teknillinen Tehdas Teo O. Y. (Gründungsjahr 1935, AK. 150 000 Fmk.), Suomen Teollisuus O. Y. Viking (Gründungsjahr 1919, AK. 2 Mill. Fmk., Reserven 900 000 Fmk.), F. Niemelän Teknokemiallinen Tehdas (Gründungsjahr 1908, AK. 100 000 Fmk.) und Väri- ja Tapettikeskus O. Y. (Gründungsjahr 1935, AK. 250 000 Fmk.) in Helsinki (Helsingfors), Lyjvvalkoistehdas Grönberg ja Kumpp. — Blyvittfabriken Grönberg & Co. (Gründungsjahr 1928, AK. 1,8 Mill. Fmk.) und A. B. Schildt & Hallberg O. Y. (Gründungsjahr 1877, AK. 4,3 Mill. Fmk., Reserven 5,2 Mill. Fmk.) in Tikkurila (Dickursby) bei Helsinki (Helsingfors), O. Y. Ullrich, Anderzén ja Kumpp. — A. B. Ullrich, Anderzén & Co. (Gründungsjahr 1896, AK. 800 000 Fmk.) in Pitäjänmäki (Sockenbacka) bei Helsinki (Helsingfors), Merikosken Saippunatehdas (Gründungsjahr 1906) in Oulu (Uleåborg), O. Y. Teka A. B. (Gründungsjahr 1915, AK. 2,7 Mill. Fmk.) in Riitihäki, O. Y. Kenkätarvike (Gründungsjahr 1927, AK. 250 000 Fmk.), Kiilto O. Y. (Gründungsjahr 1919, AK. 450 000 Fmk., Reserven 700 000 Fmk.), O. Y. Teknika A. B. (Gründungsjahr 1909, AK. 500 000 Fmk., Reserven 1,5 Mill. Fmk.) und D. Winter & Co. O. Y. (Gründungsjahr 1892, AK. 1,5 Mill. Fmk.) in Tampere (Tammerfors) sowie O. Y. Tehdas Farma (Gründungsjahr 1922, AK. 250 000 Fmk.), O. Y. Machinery A. B. (Gründungsjahr 1911, AK. 2 Mill. Fmk., Reserven 1,7 Mill. Fmk.), Suomen Öljytehdas E. Grönblom O. Y. — Finska Oljefabriken E. Grönblom A. B. (Gründungsjahr 1912, AK. 5 Mill. Fmk., Reserven 1 Mill. Fmk.) und O. Y. Aström Jätk. Tekn. tehdas. — A. B. Aströms ettr. Tekn. fabrik (Gründungsjahr 1883, AK. 150 000 Fmk., Reserven 400 000 Fmk.) in Turku (Åbo).

Die finnische Einfuhr von Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln stieg von 4,1 Mill. Fmk. (0,22 Mill. *M*) 1937 auf 4,7 Mill. Fmk. (0,25 Mill. *M*) 1938, ging aber 1939 wieder auf 3,2 Mill. Fmk. (0,16 Mill. *M*) zurück. Infolge einer Umlegung der Außenhandelsstatistik Anfang 1939 sind die Zahlen nicht direkt mit denjenigen der Vorjahre vergleichbar. In den Jahren 1937 und 1938 wurden bezogen:

	1937		1938	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, Seife, Fett oder Oel enthaltend	366	3210	415	3783
Deutschland	258	1623	281	1703
Schweden	53	680	67	982
Vereinigte Staaten	35	660	43	782
Dänemark	13	139	18	202
Schuhschmiere, schwarz, nicht flüssig	3	74	3	75
Anderes Lederputzmittel, ohne Alkoholgehalt	30	790	34	841
Schweden	17	372	22	518
Großbritannien	6	129	5	133

Im Jahre 1939 setzte sich die Einfuhr, für die Länderangaben nicht vorliegen, wie folgt zusammen:

	t 1000 Fmk.	
Putz- und Poliermittel, ohne Alkoholgehalt, für Leder, Schuhe, Metalle, Möbel und Fußböden oder für andere ähnliche Zwecke:	93	1303
Einschließlich Umschließung höchstens 1,5 kg wiegend	119	1896
Anderes		

Ohne Bedeutung ist die Ausfuhr von Putz-, Polier- und Reinigungsmitteln, die 1937 8 t im Werte von 53 000 Fmk. (3000 *M*), 1938 8 t im Werte von 80 000 Fmk. (4000 *M*) und 1939 7 t im Werte von 68 000 Fmk. (3000 *M*) betrug. (1871)



## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

### Belgien.

Nach einer am 18. 6. veröffentlichten Verordnung müssen die Einzelhändler, Großhändler, Einführer und Hersteller von Fahrradradschukbereifungen sowie die Hersteller und Monteure von Fahrrädern ihre Bestände an neuen Fahrradbereifungen nach dem Stand vom 18. 6. der zentralen Dienststelle für Statistik mitteilen. Kauf und Verkauf von neuen Fahrradbereifungen unterliegen der Bezugscheinpflicht. Die Warenstelle Chemische Erzeugnisse, Abteilung Kautschuk und Asbest, setzt das Kontingent der verfügbaren Reifen monatlich fest.

Ueber die Verwertung von Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Zink, Zinn und ihren Legierungen, die in Form von Abfall, Ausschuss und Altmetallen vorkommen, haben die Warenstellen für Metalle und für Alt- und Abfallstoffe durch eine Anordnung vom 23. 5. eingehende Vorschriften erlassen. Ferner dürfen u. a. an Betriebe der chemischen Industrie Fabrikationsrückstände abgegeben bzw. von diesen erworben werden, soweit sie Fabrikationsrückstände zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen unmittelbar im eigenen Betrieb benötigen und gleichartige Rückstände bereits vor Inkrafttreten der Verordnung regelmäßig von derselben Anfallstelle bezogen haben.

### Niederlande.

Durch Verordnung der beteiligten Ministerien vom 15. 5. 1941 ist ein Staatsamt für die Nationalplanung (Rijksdienst voor het Nationale Plan) errichtet worden. Der Behörde obliegt die zusammenfassende Planung für das ganze Staatsgebiet. Der Generalsekretär im Ministerium des Innern erläßt Vorschriften über die Vorbereitung, Aufstellung und Abänderung eines staatlichen Gesamtplanes und über dessen Rechtswirkungen für die Planung in einzelnen Landesteilen. In der Verordnung ist weiterhin u. a. vorgesehen, daß der Präsident des Staatsamtes gegen Grundstückskäufe von juristischen oder natürlichen Personen Einspruch erheben kann, wenn der Ankauf dem staatlichen Gesamtplan oder einer sonstigen staatlichen Planung widersprechen würde.

In Ergänzung der Verordnung über den Aufbau einer Selbstverwaltungorganisation zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vom 31. 10. 1940 ist durch eine Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt vom 8. 5. 1941 bestimmt worden, daß die gemäß der Verordnung errichteten Wirtschaftsverbände Organisationen im Sinne des Artikels 152 der Verfassungsurkunde sind; es kann ihnen vom Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt gemäß Artikel 153 der Verfassung Verordnungsbefugnis erteilt werden. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dies gilt insbesondere für Anordnungen zum Zwecke der Marktregelung sowie solche kartellrechtlichen Inhalts. Eine weitere Durchführungsverordnung vom 13. 5. 1941 regelt den inneren Aufbau, die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsverbände. Die Leitung der Hauptgruppen, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen liegt bei dem Vorsitzenden, dem bei der Ausübung seiner Befugnisse regelmäßig zwei stellvertretende Vorsitzende beigeordnet sind. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Hauptgruppen und Wirtschaftsgruppen werden vom Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schifffahrt, diejenigen der Fachgruppen und Fachuntergruppen von den Vorsitzenden der Wirtschaftsgruppen ernannt.

Mit rückwirkender Kraft vom 1. 1. 1941 ist die Arbeitsdienstpflicht für alle Niederländer beiderlei Geschlechts zwischen 18 und 25 Jahren eingeführt worden; gleichzeitig wurde der niederländische Aufbaudienst aufgelöst.

Mit Wirkung vom 21. 5. 1941 ist bestimmt worden, daß Schlachtabfälle von Rindern, Kälbern und Schweinen aus öffentlichen Schlachthäusern sowie einer größeren Zahl namentlich aufgeführter Schlächtereibetriebe an die Firmen G. H. Prins & Zonen, Amsterdam, oder Roxane N. V., Olst, zu festgesetzten Preisen abgeliefert werden müssen.

In die Bewirtschaftung von Gummen und Harzen sind nunmehr auch Tallöl, mit Kalk, Zink oder anderen Stoffen gehärtete Harze sowie Gemische aus pflanzlichem oder mineralischem Terpentinöl, einschließlich von solchen Stoffen aufgenommen worden, die mindestens 90% pflanzliches oder mineralisches Terpentinöl sowie Gemische daraus enthalten.

Die Verteilung von Düngemitteln für das Düngejahr 1941/42 ist durch die Kunstmestdistributiebeschikking III vom 16. 6. 1941 in den Grundzügen geregelt worden. Danach ist der Verkauf von chemischen Düngemitteln nur an die bei dem Kunstmestdistributiebureau eingetragenen Kleinhändler und Verbraucher gestattet, mit der Maßgabe, daß der Erwerb durch diese Personengruppen nur im Wege des Bezugs von eingetragenen Händlern erfolgen darf. In besonderen Fällen kann der Direktor des Kunstmestdistributiebureau gestatten, daß Kleinhändler oder Verbraucher Düngemittel unmittelbar von eingetragenen Erzeugern oder Einführern erwerben dürfen.

### Schweiz.

Nach einer Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist die Einfuhr von Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver sowie von Tierwachs aller Art (ausgenommen Bienenwachs) und Walrat mit Wirkung vom 2. 5. nur noch mit einer besonderen Bewilligung des Schweizerischen Chemie-Syndikates, Bern, zulässig. Für Ricinusöl, farblos, gereinigt, Schwefel in Stücken, Stangen, Blöcken und Pulver, Terpentinöl, Rohglycerin, Stärke aller Art und Stärkekummi, flüssige Fette und Öle aller Art zu gewerblichem Gebrauch unverarbeitet, feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet, wie Pflanzenfette, tierische Fette, Tierwachs und Walrat, Paraffin und Ceresin, rein und unverarbeitet, Vaseline und Maschinen- und Wagenfette aller Art (andere als Mineralschmierfette) ist außer den Mitgliedern des Schweizerischen Chemie-Syndikates nur das Schweizerische Chemie-Syndikat selbst einfuhrberechtigt.

Mit Wirkung vom 5. Mai 1941 sind die Preise für Waren jeder Art (insbesondere von Ersatzprodukten), die vor dem 31. 8. 1939 in der Schweiz nicht hergestellt bzw. nicht gehandelt wurden und die Tarife und Entgelte jeder Art, ausgenommen konzessionierte Transportunternehmungen, die seit dem 31. 8. 1939 neu eingeführt bzw. gefordert wurden, der Genehmigungspflicht unterstellt.

Laut Verordnung des Kriegs- Industrie- und Arbeitsamtes sind alle Bestände an Kupfer, Zinn, Blei, Nickel, Zink, Cadmium, Kobalt, Quecksilber, Antimon, Wismut, Wolfram, Aluminium und Magnesium sowie der betreffenden Legierungen nach dem Stand vom 31. 5. 1941 anzumelden. Ausgenommen sind lediglich Kunstgegenstände und Einrichtungen für den häuslichen oder gewerblichen Gebrauch. Der Handel mit Rohkupfer und Kupferhalbfabrikaten sowie die Verwendung und der Handel mit Nickel und Zinn ist der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Verwendung von Kupfer für Wasserleitungen, Waschmaschinen usw. ist verboten.

Durch eine Verfügung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes wird die Erzeugung und Verwendung von Glycerin ab 1. 7. 1941 unter Bewirtschaftung gestellt.

Nach einer am 16. 5. 1941 in Kraft getretenen Verordnung sind die in Privatbesitz oder zur Verfügung der Verbraucher stehenden Vorräte an flüssigen Kraft- und Brennstoffen (Benzin, Benzingemische, Petroleum, White-Spirit II, Öle der Kohlendestillation für Feuerungszwecke sowie Diesel-, Gas- und Heizöle) gesperrt und dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung verwendet werden.

Die Fabrikationsquote für technische Öle und Fette wird mit Wirkung vom 1. 6. 1941 für die Monate Juni und Juli größtenteils auf je 50% der in der Stichzeit auf den einzelnen Monat durchschnittlich entfallenden Menge festgesetzt.

Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes hat die Rationierung von Seifen und Waschmitteln mit Wirkung vom 1. 6. neu festgesetzt. Textilhilfsmittel unterliegen danach ebenfalls der Rationierung. Die Einweichmittel, wie Bleichsoda, Spülmittel, Geschirrspülmittel, Entfettungsmittel für Metalle und ähnliche Mittel dürfen nur noch einen Fettstoffgehalt von höchstens 1% aufweisen. Die



Scheuer-, Putz- und Reinigungsmittel dürfen höchstens nur 5% betragende Fettgehalte aufweisen und müssen mindestens 50% an wasserunlöslichen Scheuerpulvern, wie Quarzsand, Kaolin und dergleichen enthalten. Man rechnet mit der Herstellung einer Einheitsseife. Die chemische Industrie hat eine Anzahl synthetischer Waschmittel herausgebracht, die eine bessere Ausnutzung der Fettstoffe erlauben, doch reichen diese zur Deckung des Landesbedarfs noch nicht aus.

Durch eine Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes vom 7. 5. wird die Bewirtschaftung der Altmetalle der Sektion für Metalle unterstellt. Die Verfügung enthält genaue Anweisungen über die laufende Erfassung von Metallabfällen und Altmetallen und ihre Zuführung an die Verbraucher. Unter die Bestimmungen fallen Abfälle und Altmetall von Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Blei, Aluminium, Magnesium, kupfer- und nickelhaltige Legierungen sowie Blei-, Aluminium- und Magnesiumlegierungen.

Für Textilien ist durch eine Verfügung vom 12. 5. eine erneute Bestandsaufnahme nach dem Stand vom 4. 6. 1941 angeordnet worden. Die Bestandsaufnahme hat sich auch auf die Bestände von Zellwolle und Kunstseidenabfälle und auf Kunstseidengarne zu erstrecken.

#### Kroatien.

Alle Rechtsgeschäfte zwischen Juden und zwischen Juden und dritten Personen, die innerhalb von zwei Monaten vor der Proklamierung des kroatischen Staates abgeschlossen worden sind, sind durch ein am 6. 5. veröffentlichtes Gesetz, für nichtig erklärt worden, wenn der Wert des Geschäftes 100 000 Dinar übersteigt und das Geschäft vom Justizministerium nicht nachträglich genehmigt wird. Die Genehmigung mußte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes beantragt werden.

Zur Bewirtschaftung der Monopolwaren ist durch ein am 10. 5. bekanntgegebenes Gesetz eine Zentrale für Spiritus, Hefe und Zucker errichtet worden, welche bis auf weiteres nach den Bestimmungen der für die Erzeugnisse bestehenden Verkaufszentralen arbeiten soll. Die Schaffung kroatischer Monopole für diejenigen Waren, für die in Jugoslawien Monopole bestanden, ist beabsichtigt.

#### Schweden.

Mit Wirkung vom 8. 6. 1941 ist die Beschlagnahme von rohem und gereinigtem Glycerin in Mengen von 100 kg und darüber verfügt worden. Die Maßnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Vorräte des Staates und auf Partien, für die bereits Ausfuhrlicenzen bewilligt worden sind. Die beschlagnahmten Vorräte waren bis zum 14. 6. 1941 bei der Industriekommission anzumelden. In diesem Zusammenhange hat die Industriekommission Bestimmungen über den Verkauf von Glycerin erlassen. Danach dürfen Händler Glycerin in Posten von höchstens 1 kg und höchstens 5 kg je Monat und Verkaufsstelle verkaufen. In anderen Fällen kann der Verkauf nur gegen Einkaufslizenz erfolgen.

Am 9. 6. 1941 ist für Blei und Zink ein Einfuhrverbot in Kraft getreten. Hierdurch soll die Einfuhr dieser Metalle zwecks Erreichung einer zweckmäßigen Verteilung zwischen den einzelnen Importeuren von den Mengen Blei und Zink, die aus dem Auslande bezogen werden können, kontrolliert werden. Einfuhrlicenzen für Blei und Zink werden von der Handelskommission ausgestellt.

Wegen der zunehmenden Verknappung von Steinkohlenteer kann nur der dringendste Bedarf an Teer und Teerdestillationsprodukten gedeckt werden. Es werden für diese Saison nur rund 20% des früheren Bedarfs zur Verfügung stehen.

#### Finnland.

Das Volksversorgungsministerium übt jetzt auch die Kontrolle über den Handel mit Düngemitteln aus. Als erste Maßnahme dazu wurde eine Regierungsverordnung veröffentlicht, die den Bezug von Phosphatdüngemitteln regelt. Danach sind nur solche Großhandelsfirmen zum Handel mit Phosphatdüngemitteln zugelassen, die eine besondere Handelserlaubnis vom Volksversorgungsministerium erhalten haben. Auch der Kleinhandel mit Düngemitteln soll demnächst weitgehend geregelt werden.

Am 16. 6. 1941 ist eine Verordnung des Volksver-

sorgungsministeriums in Kraft getreten, nach der die willkürliche Preissteigerung verboten ist. Allgemeine Bedarfsartikel, wie Lebensmittel, Futter- und Düngemittel, Textilien, Baustoffe u. a. dürfen nur um soviel teurer verkauft werden, als die tatsächliche Kostensteigerung seit dem 31. 8. 1939 beträgt. Koppelungsverkäufe sind verboten. Qualitätsverschlechterungen werden als unge-rechtfertigte Preiserhöhung angesehen. Es können auch für das ganze Land oder für einzelne Ortschaften allgemeine Höchstpreise festgesetzt werden.

#### Ungarn.

Durch eine schärfere Erfassung der Papierabfälle konnte die Menge von 70 Waggons monatlich auf 150 Waggons gesteigert werden. Dieser Jahresanfall von 1800 Waggons wird sich aber noch erhöhen, wenn, wie es jetzt beabsichtigt ist, auch in den südungarischen Gebieten Altpapier gesammelt wird.

Zur Erfassung von Textilabfällen wurde kürzlich die Textilabfallbeschaffungs A.-G., die dem Industrieministerium untersteht, ins Leben gerufen.

#### Rumänien.

Um die Belieferung der Weinbauern mit Kupfersulfat sicherzustellen, wurde der Handel mit Kupfersulfat durch eine Anordnung des Staatssekretärs für Versorgung geregelt. Danach sind sämtliche einheimischen Vorräte beschlagnahmt worden. Die Verteilung wird von den Weinbausyndikaten vorgenommen, 15% der vorhandenen Menge bleiben zur Verfügung des Staatssekretariats.

Das bisher dem Wirtschaftsministerium angegliederte Stabssekretariat für Erdöl und Bergbau wurde mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die betreffenden Abteilungen unterstehen von jetzt an dem Wirtschaftsminister direkt.

#### Bulgarien.

Mit Wirkung vom 26. 5. d. J. wurde vom Handelsminister die Bestimmung wieder aufgehoben, daß der Talggehalt bei Waschseife 3% betragen muß (vgl. S. 194).

Gleichzeitig wurde verfügt, daß die Seifenration der Aerzte, die eigene Praxis haben, auf 500 g statt 250 g monatlich erhöht wird.

#### Italien.

Durch ein am 30. 5. veröffentlichtes Dekretgesetz ist die Verwendung von Nickel zur Vernickelung metallischer Gegenstände aller Art mit Ausnahme von chirurgischen Instrumenten für die Dauer des Krieges verboten worden. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der besonderen Genehmigung.

#### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Durch Anordnung der Office of Production, Management, Department ist die Zwangspriorität für Borsäure und Borax eingeführt worden. Diese Maßnahme erklärt sich aus dem bereits mehrere Monate dauernden Streik bei der American Potash and Chemical Corp. Weiter wurde die Zwangspriorität für Zink und Zinkschrott verkündet. Die gleiche Maßnahme soll für Kautschuk bevorzugen.

Nach Pressemeldungen wird die Einführung eines staatlichen Monopols für den Import und die Verteilung von rüstungswichtigen Rohstoffen erwogen; von den Erzeugnissen, die der Bewirtschaftung durch das Monopol unterworfen werden würden, werden u. a. Kautschuk, Zinn, Mangan-, Wolfram-, Chrom- und Antimonerze, Bauxit und Kork genannt. Die Handhabung des Monopols würde der Rubber Reserve Co. bzw. der Metals Reserve Co. übertragen werden. Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wurde im Kongreß eine Vorlage eingebracht, die die zollfreie Einfuhr aller rüstungswichtigen Waren vorsieht.

Die vor kurzem verhängte Kontrolle über die Ausfuhr nach den Philippinen ist durch die Erteilung einer Blankolizenz aufgelockert worden, die sämtliche kontrollpflichtige Waren, mit Ausnahme von Quecksilber und Industriediamanten umfaßt.

Das Department of Commerce hat bekanntgegeben, daß in der Ausfuhrstatistik die Bekanntgabe der Bestimmungsländer in Fortfall kommt.

#### Türkei.

Wie aus Istanbul gemeldet wird, müssen sämtliche Vorräte an Kupfersulfat angemeldet werden.



# RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

## Deutsche Devisengesetzgebung in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Durch zwei am 1. 6. in Kraft getretene Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten in diesen Gebieten die deutschen Devisenvorschriften. Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung ist die Devisenstelle Wien beauftragt worden. Mit Wirkung vom gleichen Tag ist die Reichsmark in beiden Gebieten gesetzliches Zahlungsmittel geworden. Alle devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote sind im Verkehr mit beiden Gebieten in Fortfall gekommen. (2002)

## Vorauszahlungen im deutsch-italienischen Clearing.

Nach einer Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Italien können für deutsche Warensendungen, die nach Italien eingeführt werden, Anzahlungen geleistet werden, wenn diese Zahlungsart ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbart worden ist, während sonst die Bezahlung eingeführter Waren erst nach der Verzollung erfolgen kann. In dem Fall, das Vorauszahlung vereinbart worden ist, ist der mit der Ueberweisung des vorauszahlenden Betrages beauftragten Bank der betreffende Kaufvertrag zusammen mit der Einfuhrlizenz vorzulegen, worauf der Transfer im deutsch-italienischen Clearing vorgenommen werden kann. (1920)

## Lohnüberweisungen nach Kroatien.

Nach Runderlaß 49/41 dürfen kroatische gewerbliche Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. 4. 1941 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben worden sind oder künftig angeworben werden, ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zur Höhe von 70,— RM im Monat in ihre Heimat überweisen lassen. Die Beträge sind ausschließlich auf das Arbeiterkonto des Amtlichen Kroatischen Reisebüros, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin 68 11, einzuzahlen. (2024)

## Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat und der Slowakei.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Slowakei werden die Liquidationskonten für die Abwicklung der vor dem 1. 10. 1940 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen dem Protektorat und der Slowakei am 30. 6. abgeschlossen. Vom 1. 7. ab können daher Zahlungen aus alten Geschäften nicht mehr zum Kurs von 100 K. = 100 Ks., sondern nur noch zum Kurs von 100 Ks. = 8,60 RM = 86 K. überwiesen werden. Vom 1. 6. ab ist ferner in der Slowakei die Ausstellung der sogenannten „Erlagsbestätigungen“, d. h. der Bestätigungen über Einzahlungen für die Wareneinfuhr in das Clearing mit dem Protektorat eingestellt worden. Die Erlagsbestätigungen konnten bisher von den Einführern zum Kurs von 6% an die slowakischen Ausführer veräußert werden; die Ausfuhr nach dem Protektorat war nur bei Abgabe von Erlagsbestätigungen in Höhe des Rechnungswertes zugelassen. Mit dem Wegfall der Erlagsbestätigungen werden die slowakischen Ausfuhrpreise gegenüber dem Protektorat um 6% gesenkt. Um eine Verteuerung der Protektoratswaren für die slowakischen Einführer zu vermeiden, erhöht der Ausführer im Protektorat, der schon bisher dem Abnehmer in der Slowakei zur Ueber-

brückung des Kursverhältnisses von 100 Ks. = 86 K. einen Abschlag von 14% von dem Rechnungswert in Protektoratskronen gewährt hat, diesen Abschlag auf 19%. Beim Eingang des Ausfuhrerlöses erhält er dafür aus dem Ausgleichsfonds einen von 16 auf 23% erhöhten Zuschlag zu dem ihm im Verrechnungsweg zugehenden Kronenbetrag. Der Einführer aus der Slowakei im Protektorat hat andererseits bei der Einzahlung des Einfuhrgegenwertes in das Clearing einen von 16 auf 23% erhöhten Zuschlag in den Ausgleichsfonds zu zahlen. (1907)

## Rumänischer Zahlungsverkehr mit Griechenland und Serbien.

Wie das rumänische Wirtschaftsministerium bekanntgibt, werden die Zahlungen zwischen Rumänien und Griechenland sowie Rumänien und Serbien auf Grund einer Vereinbarung mit Deutschland vom 1. 6. ab über das deutsch-rumänische Verrechnungsabkommen abgewickelt. Unter die Regelung fallen Zahlungsverpflichtungen, die nach dem 1. 6. eingegangen waren. (1956)

## Zahlungsmittelumtausch in den besetzten südungarischen Gebieten.

Auf Grund einer am 24. 5. bekanntgegebenen ungarischen Verordnung werden auf Dinar lautende Zahlungsmittel in den besetzten südungarischen Gebieten im Verhältnis 10 : 1 in Pengö umgewechselt. Der Kurs gilt nicht für die Verpflichtungen gegenüber dem Ausland. (2001)

## Lockerung der Devisenbestimmungen in Argentinien.

Durch ein Dekret vom 6. 6. ist das Devisenkontrollamt und mit Wirkung vom 1. 7. die Erteilung von Devisenbewilligungen für etwa 85% der argentinischen Einfuhr aufgehoben worden. Die Einfuhr lebensnotwendiger Waren wird im Rahmen eines Verzeichnisses, das vom Finanzministerium veröffentlicht wird, beschränkt freigegeben. Die Einfuhr nichtlebensnotwendiger Waren bzw. sogenannter Luxusartikel bleibt auch weiterhin beschränkt. (2022)

## Devisenbewirtschaftung in Paraguay.

Die vor einigen Monaten in Paraguay eingeführte verschärfte Devisenkontrolle (S. 115) sieht neben den bereits erwähnten Maßnahmen vor, daß alle Kauf-, Miet- und Anstellungsverträge nur noch in paraguayischen Pesos abgeschlossen und auch Firmenvertreter und Angestellte ausländischer Firmen nur noch in inländischer Währung bezahlt werden dürfen. Sie geht damit weit über die bisher in Südamerika üblichen Arten der Devisenbewirtschaftung hinaus. Für Waren, die im Inland bereits in einem für den Verbrauch ausreichenden Umfang hergestellt werden, dürfen Einfuhrgenehmigungen nicht mehr erteilt werden. (1906)

## Verschärfung der Devisenbestimmungen in Japan.

Während die japanischen Firmen bisher ihre Ausfuhrdevisen zu einem von ihnen als geeignet angesehenen Zeitpunkt verkaufen konnten, sind sie durch eine am 20. 6. in Kraft getretene Verordnung verpflichtet worden, innerhalb einer Woche nach Abschluß von Ausfuhrgeschäften mit den Devisenbanken Vereinbarungen über den Verkauf der ihnen aus den Geschäften zufließenden Devisen zu treffen. (2000)

# HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

## AUSLAND.

### Dänemark.

**Handelsvertrag mit Belgien.** Auf Grund des vor kurzem mit Belgien abgeschlossenen Handelsabkommens dürfen aus Belgien verschiedene Waren eingeführt werden, u. a. Kupfervitriol sowie andere chemische und pharmazeutische Erzeugnisse. Für photographische Erzeugnisse sind besondere Einfuhrbewilligungen festgesetzt worden. (1942)

### Schweden.

**Einführung einer Luxussteuer.** Die von der Regierung schon lange geplante Steuer auf Luxuswaren ist

am 26. 5. 1941 in Kraft gesetzt worden. Danach werden mit 20% sogar Waren besteuert, die zum täglichen Gebrauch gehören, wie Zahncreme und Zahnpulver, Mundwasser und andere Körperpflegemittel, aber auch Schuh- und sonstige Lederputzmittel, Essenzen und Extrakte zur Herstellung von alkoholischen Getränken, Puder, Schminke, Lippenstifte u. a. werden sogar mit 75% des Besteuierungswertes belastet. Als Besteuierungswert gilt für schwedische Waren der Preis, zu dem der Hersteller die Ware verkauft, und für eingeführte Waren der der Verzollung zugrunde zu legende Betrag. Ferner wurde die bisher 5% betragende allgemeine Umsatzsteuer bei ungebrauchten echten und synthetischen Steinen, soweit sie nicht für industrielle Zwecke bestimmt sind, Schallplat-



ten, Photoapparaten und verschiedenen anderen Gegenständen auf 20% erhöht. Die Regierung rechnet mit einem Ertrag der neuen Steuer von 21 Mill. Kr. (1981)

### Norwegen.

**Zolltarifentscheidung.** Rasiercreme in Bleituben, weiße Masse, bestehend aus einer parfümierten Wachse-Emulsion, in der Seife nicht nachgewiesen werden konnte, ist abzufertigen nach der Zolltarifstelle „Pomade usw.“ (Zollsatz: 1,50 Kr. je kg zuzüglich des Zuschlages von 50% und des Goldzuschlages von 33 $\frac{1}{2}$ %). (1852)

### Finnland.

**Erhöhung der Einfuhrzölle.** Die Regierung verfügte mit sofortiger Wirkung die Erhöhung der Einfuhrzölle um 50%, wodurch man bei den Zolleinnahmen mit einem Mehrertrag von etwa 200 Mill. Fmk. rechnet, der sich im nächsten Jahr sogar auf 400—500 Mill. Fmk. steigern soll. Die Vertragszölle bleiben von dieser Maßnahme unberührt. (2026)

**Gebühren für Zollabfertigung.** Durch eine am 28. 3. 1941 erlassene Verordnung wird der § 14 des Zollgesetzes dahin geändert, daß bei Zolluntersuchungen, die zu einer anderen als der amtlich hierfür festgesetzten Zeit vorgenommen werden, für die Enduntersuchung eines Fahrzeugs oder einer beendigten Löschung insgesamt 15 Fmk. Dienstabgaben zu entrichten sind; bei einer Abfertigungsuntersuchung außerhalb der amtlichen Zeit haben die Zollbeamten, die daran teilnehmen, je 15 Fmk. zu erhalten. (2008)

**Handelsvertrag mit Spanien.** Am 31. 5. 1941 ist zwischen Finnland und Spanien ein Warenaustausch- und ein Clearingabkommen für die Dauer eines halben Jahres abgeschlossen worden. Aehnlich wie im finnisch-portugiesischen Handelsabkommen (vgl. S. 314) liefert Finnland Cellulose, Furniere und andere Produkte seiner Holz- und Papierindustrie und erhält dafür aus Spanien außer Nahrungsmitteln Blei, Zink, Quecksilber, Kork und Harz. Der Warenaustausch wird einen Wert von 120 Mill. Fmk. haben. (1983)

### Sowjet-Union.

**Besteuerung von Stärkeerzeugnissen.** In der „Sammlung der Verordnungen und Verfügungen der Regierung der UdSSR.“ vom 30. 4. 1941 ist eine Verordnung des Rats der Volkskommissare vom 31. 3. veröffentlicht, wonach mit Rückwirkung vom 1. 1. die Umsatzsteuer für trockene Maisstärke, hergestellt im Maiskombinat „Mikojan“ des Volkskommissariats der Nahrungsmittelindustrie der UdSSR. in Beslan in Ossetinien (Kaukasus) auf 20% vom Verkaufspreis festgesetzt wird. Gleichzeitig wurde die Umsatzsteuer für Kartoffeldextrin, hergestellt von allen Unternehmungen, und für trockene Kartoffelstärke, hergestellt von den den Bezirksverwaltungen unterstehenden Unternehmungen, auf 23% festgesetzt. Von der Umsatzsteuer befreit wurde trockene Maisstärke, hergestellt von den ossetinischen Fabriken Nr. 1 und Nr. 2 des Volkskommissariats der Nahrungsmittelindustrie der RSFSR. Für die übrigen Stärkeprodukte herstellenden Unternehmen bleibt es bei der bisherigen Regelung. Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 wurde der Verkaufspreis für Maltose, hergestellt von den Unternehmungen des Volkskommissariats der Nahrungsmittelindustrie der UdSSR., auf 2000 Rbl. je Tonne frei ab Versandstation festgesetzt. (1897)

### Bulgarien.

**Zolltarifentscheidungen.** Das Finanzministerium hat die Abfertigung nachstehender Waren nach den angegebenen Positionen verfügt:

Geflechte für Schuhe aus baumwollenen Fäden und Bändern, mit Nitrocelluloselack bestrichen, nach 584 (Zollsatz 80% v. W.).

Glasballons, nicht umflochten, als Verpackung für Formaldehyd, werden nicht mit einer Zollgebühr, sondern nur mit einer Akzise belegt, weil sie als Verpackung für eine Ware dienen, die brutto für netto verzollt wird.

Bei flüssiger Druckertinte, bunt, mit einem mengenmäßigen Spiritusgehalt von 40% wird der Spritgehalt nicht mit der Akzise auf Spiritus belegt, weil er einen wesentlichen und nicht abtrennbaren Teil der Tinte darstellt.

Flüssiges Paraffin (Vaselinöl), das nicht den Anforderungen der deutschen offiziellen Apothekerordnung entspricht, nach 152 F (18 Lewa je 100 kg) und nicht nach 199.

Pflanzenfarbe, Campecheextrakt, wird nicht mit einer Werttaxe von 10% auf Grund des Gesetzes zur Erhöhung der Staats Einkünfte belegt, weil sie nicht in der Textilfärberei, sondern nur in der Lederindustrie gebraucht wird. (1877)

### Italien.

**Vorschriften für Behälter für Dichlordifluormethan.** In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 16. 5. ist eine Verfügung des Verkehrsministers veröffentlicht, die Bestimmungen über die Behälter für den Transport von Dichlordifluormethan („Freon“ oder „F. 12“) enthält. (1796)

**Zolltarifänderung.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 31. 5. veröffentlichtes Dekretgesetz vom 15. 5. ist der Einfuhrzoll für die Position 705 „Kalium- und Natriumcyanid“ mit Wirkung vom 31. 5. von 55 auf 400 Lire je dz erhöht worden. (1949)

**Eingetragene medizinische Spezialitäten.** In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 8. 4. 1941 ist auf den Seiten 1441—1449 die Liste der italienischen und ausländischen medizinischen Spezialitäten veröffentlicht worden, die im zweiten Halbjahr 1940 auf Grund des Artikels 176 des Gesundheitsgesetzes vom 27. 7. 1934 eingetragen und damit zum Verkehr in Italien zugelassen worden sind. Die Liste enthält fast nur italienische Erzeugnisse; an ausländischen Präparaten sind in ihr nur fünf deutsche und ein ungarisches Erzeugnis aufgeführt. (1923)

### Französisch Marokko.

**Ausfuhrüberwachung.** Wie erst jetzt bekannt wird, ist die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Waren aus Franz. Marokko durch zwei Verordnungen vom 23. 9. und 23. 12. 1939 grundsätzlich verboten worden. Ausnahmen bestehen nur für wenige in einer Liste verzeichnete Erzeugnisse, die keine kriegswirtschaftliche Bedeutung haben. (1930)

### Japan.

**Handelsvertrags- und Zahlungsabkommen mit Rußland.** Am 11. 6. 1941 wurde zwischen Japan und Rußland ein Handels- und Zahlungsabkommen unterzeichnet. Der Handelsvertrag, der grundsätzlich alle Zollfragen, Handelsbeschränkungen, Tonnage, Hafengebühren usw. regelt und dabei die Meistbegünstigung vorsieht, erstreckt sich auf fünf Jahre. Das Zahlungsabkommen, das detailliert den Umfang des Tauschhandels beiderseits auf 30 Mill. Yen festsetzt, soll für ein Jahr Gültigkeit haben und ohne Kündigung automatisch weitergelten. Japan wird in erster Linie Rohseide, Seidenkokons, Maschinen, Instrumente, Kampferöl und sonstige Waren ausführen, während Rußland u. a. Erdölprodukte, Manganerze, Platin und Düngemittel liefern wird. (1999)

## RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

### INLAND.

#### Reichsausschuß für Verpackungsforschung.

Unter Zusammenfassung aller Forschungs- und Prüfungsarbeiten auf dem Verpackungsgebiet ist beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit ein „Reichsausschuß für Verpackungsforschung“ gegründet worden. Der Reichsausschuß wird die von dem bisherigen „Verpackungsausschuß“ eingeleiteten Arbeiten auf erweiterter Grundlage weiterführen und sich mit Fragen der Um-

stellung von Verpackungsmitteln auf Austauschstoffe, der Werkstoffeinsparung im Verpackungswesen, der Überprüfung der vorhandenen Austauschwerkstoffe auf ihre Brauchbarkeit, der Einsatzmöglichkeit der Verpackungsmittel für die verschiedenen Transportarten u. dgl. befassen. Er wird dabei mit den Herstellern und Verbrauchern von Verpackungsmitteln, den vorhandenen Forschungsinstituten und Laboratorien und sonstigen auf diesem Gebiet tätigen Stellen eng zusammenarbeiten und die Forschungs- und Prüfungsarbeiten zentral leiten. Die Ergebnisse sollen u. a. für die Umstellungs- und Aus-



tauschmaßnahmen der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen herangezogen werden. (1912)

### Vereinheitlichung der Begriffe des Muster- und Probewesens.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ vom 19. 6. 1941 wird durch nachstehende Bekanntmachung auf die Vereinheitlichung der Begriffe des Muster- und Probewesens hingewiesen:

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen und Güteversicherung (RAL.) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW.) hat in einer Vereinbarung „Vereinheitlichung der Begriffe des Muster- und Probewesens RAL. 001 A“ einen weiteren Beitrag zur einheitlichen Ausrichtung und Vereinfachung des Wirtschaftsverkehrs und zur Begriffsbereinigung geliefert. Damit haben die langjährigen Bemühungen des RAL., die Zahl der im Handelsverkehr, in der Technik und im Gewerbe gebräuchlichen Begriffe und Bezeichnungen des Muster- und Probewesens zu beschränken und ihre unterschiedliche Anwendung und Auslegung in der Praxis zu beseitigen, einen erfolgreichen Abschluß gefunden. Unter weitgehender Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis ist nunmehr in Gemeinschaftsarbeit von Industrie, Handel und Handwerk, Behörden sowie technischen Prüf- und Forschungsanstalten die endgültige Festlegung der Begriffe erfolgt. Die Vereinbarung wird besonders als Grundlage zur Ausschaltung von Irrtümern und Mißverständnissen und der daraus entstehenden Rückfragen, Streitfälle, Prozesse usw. begrüßt werden. (2004)

### Organisation von Lizenzverwertungs- und Versuchsunternehmen.

Nach einer Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 15. 5. werden Unternehmungen, deren Hauptzweck darauf gerichtet ist, Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten zu vergeben, als Mitglieder derjenigen Wirtschaftsgruppe angeschlossen, zu deren Zuständigkeitsbereich die Erzeugnisse gehören, die auf Grund der Lizenzerteilung hergestellt werden. Entsprechendes gilt für Unternehmungen, die Versuchsbetriebe zum Zweck späterer industrieller Herstellung von Erzeugnissen unterhalten. (1914)

### Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähme.

Zwecks Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähme hat der Reichsminister des Innern eine Anweisung vom 2. 5. über die Schlachtung von Schweinen in den gewerblichen Schlachtereien der Reichsgaue der Ostmark, der Regierungsbezirke Karlsbad und Troppau sowie des Kreises Teschen bekanntgegeben. In einem Runderlaß vom gleichen Tage, der im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“ vom 7. 5. veröffentlicht ist, werden nähere Anordnungen getroffen, in welcher Weise die Entseuchung der Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlräume, des Stall- und Hofraums, der Abgänge und Kleidungsstücke durchzuführen ist. (1904)

### Neue Arzneitaxe und Verkaufsbedingungen für Arzneimittel im Protektorat.

Nach einer am 9. 5. bekanntgegebenen Verordnung der Obersten Preisbehörde vom 29. 4. werden die Höchstpreise für Arzneimittel und Reagenzien im Protektorat Böhmen und Mähren nach einer neuen Arzneitaxe festgesetzt, die der gemeinsame Ausschuß der Apothekergremien mit Zustimmung der Obersten Preisbehörde herausgibt. Die Handverkaufspreise dürfen die Preise, die in der Preisliste, welche einen Teil der Arzneitaxe bildet, bestimmt oder nach den Grundsätzen der Arzneitaxe errechnet sind, nicht überschreiten. Ueber die derzeit in Verhandlung stehenden Anmeldungen, mit denen die Zulassung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten in den Apotheken verlangt wird, wird bezüglich der Preise schon nach den in der Arzneitaxe angeführten Grundsätzen entschieden werden. Der Anmelder ist daher verpflichtet, seine Eingabe mit einer neuen Errechnung der Preise zu ergänzen. Die auf Grund der Verordnung vom 30. 9. 1940 (Jahrgang 1940 S. 638) bewilligten Preise für Arzneimittel in Handelspackung bleiben so lange in Geltung, bis die Oberste Preisbehörde

die Errechnung der neuen Verkaufspreise und Apothekereinkaufspreise bestätigt.

Die seit dem 1. 10. 1940 (Jahrgang 1940 S. 659) geltenden Verkaufsbedingungen für Arzneimittel, Arzneien, Reagenzien und sonstige Heilmittel, z. B. Drogen, Chemikalien u. ä., sind wie folgt geändert worden:

Bei Lieferungen der Hersteller und ihrer Vertreter an Drogengroßhändler erfolgen Bahnsendungen im Rechnungswert unter 3000 Kr. und Postsendungen im Wert unter 500 Kr. oder im Gewicht von mehr als 5 kg für Rechnung des Empfängers, in den sonstigen Fällen für Rechnung des Lieferanten.

Bei Verkäufen der Hersteller und Drogengroßhändler an Apotheken trägt der Empfänger die Fracht ab Lager der Lieferfirma, wenn die Rechnung für jede einzelne Sendung 500 Kr. nicht erreicht. Bei höheren Beträgen trägt die Lieferfirma die Fracht bis zur Empfangsstation. Wenn Stapelartikel in Ballons, Flaschen, Korbflaschen, Originalkolli oder wenn technische Drogen und Säuren mit der Bahn geliefert werden, übernimmt der Empfänger die Fracht ab Lager der Lieferfirma. Post und Expreßgutsendungen und Sendungen durch den Spediteur erfolgen für Rechnung des Apothekers ab Lager der Lieferfirma, wenn die Rechnung für die einzelne Sendung nicht 300 Kr. erreicht; bei höheren Beträgen für Rechnung des Lieferanten, jedoch hat der Empfänger etwaige über 2% hinausgehende Kosten zu tragen. Zustellgebühr am Ort des Empfängers braucht nicht vergütet zu werden, Orte, an denen sich eine Drogengroßhandlung oder ein Auslieferungslager befindet, und Orte, die mittels Boten oder Fuhrwerk beliefert werden, können auch andere Drogengroßhändler oder Erzeuger, die an dem Platze nicht in der gleichen Weise vertreten sind, portofrei beliefern.

Außere Verpackungen (z. B. Kisten, Körbe, Kartons usw.) werden sowohl bei Verkäufen an Großhändler wie auch an Apotheken besonders berechnet. Rechnungen sind in beiden Fällen, binnen 30 Tagen vom Ausstellungsdatum ab ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist ein Kassa-Skonto von 2% zu gewähren. Ausgenommen sind Präparate, die gegen Barzahlung ohne Abzug geliefert werden; das Verzeichnis dieser Präparate wird durch Einvernehmen der gesetzlichen Vertreter der Erzeuger, Drogengroßhändler und Apotheker festgesetzt. Die Rechnung ist mit dem Datum der Lieferung (Absendung der Ware) zu versehen; bei Sammelrechnungen in höchstens monatlichen Abständen ist der Ausstellungstag der Rechnung maßgebend. Vom Tag der Fälligkeit an werden die üblichen Verzugszinsen berechnet.

Die Rabattsätze, die die Erzeuger von Arzneimitteln in Handelspackung schon bisher den Drogengroßhändlern von dem Apothekereinkaufspreis einzuräumen hatten (Jahrgang 1940 S. 638), sind in die neue Verordnung unverändert übernommen worden; lediglich der Satz für Seren und Impfstoffe in Anstaltspackung ist von 15 auf 14% ermäßigt worden. (1932)

### Bezug von Fahrradreifen im Protektorat.

Nach einem am 31. 5. d. J. in Kraft getretenen Runderlaß des Ministers für Industrie-, Handel und Gewerbe darf die Lagerhaltung von fabrikneuen Fahrradbereifungen gängiger Größe bei Großhändlern, Einzelhändlern und Mechanikern im Protektorat bis zum 30. September höchstens 15% seines stückzahlenmäßigen Jahresumsatzes im Jahre 1938 betragen. Vom 1. 10. ab trägt der zulässige Höchstbestand  $\frac{1}{24}$  des Umsatzes von 1938. Die Hersteller von Fahrradreifen dürfen die Händler nur einmalig zur Ergänzung des Lagers auf die vorgesehene Höchstmenge gegen einen vorgeschriebenen Revers beliefern. (1915)

## AUSLAND.

### Frankreich.

**Verbrauchsbeschränkung von Leimerzeugnissen.** Der Höchstsatz von Harzleim, der für die Herstellung der einzelnen Papier- und Pappesorten verwendet werden darf, wird nach einer am 31. 3. veröffentlichten Anordnung der Verteilungsstelle Chemie künftig jeweils besonders festgesetzt und durch den Organisationsausschuß der Papierindustrie den Herstellern bekanntgegeben.



Die Regelung ist endgültig am 1. 5. in Kraft getreten. Der Verbrauch von Kolophonium und anderen Harzderivaten ist nur noch für einzelne besonders bezeichnete Papiersorten zugelassen. Bei Leimerzeugnissen auf der Grundlage von tierischem Leim, Gelatine, Casein oder Wachsen einschließlich Montanwachs darf der Verbrauch zur Herstellung von Papier oder Pappe anteilmäßig den Verbrauch im Jahre 1938 nicht übersteigen. (1835)

**Geschäftsabschlüsse.** Ausländischen Pressemeldungen entnehmen wir folgende Daten über Geschäftsabschlüsse französischer Chemiefirmen:

**Société commerciale Lambert-Rivière, S. A.,** Sitz: Paris (AK. 10 Mill. Fr.). Diese bedeutende Firma der chemischen Industrie Frankreichs, die sich mit der Herstellung und dem Großhandel von technischen Chemikalien, pharmazeutischen Erzeugnissen, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln für die Landwirtschaft und den Weinbau, Rohstoffen für die Parfümerie- und Seifenindustrie, industriellen Ölen und Fetten, synthetischen Aromen u. a. beschäftigt und eine weitverzweigte Verkaufsorganisation in allen bedeutenden Städten Frankreichs besitzt, schließt das Geschäftsjahr 1940 mit einem Reingewinn von 951 638 Fr. (892 000 Fr. i. V.) ab, wovon 25,98 und 23,29 Fr. Dividende je Anteil auf die Namens- bzw. Inhaberaktien ausgeschüttet werden. Die Geschäftslage wird im Bericht als sehr günstig bezeichnet, das Unternehmen konnte das gesamte ausstehende Personal zu seinen alten Bedingungen wieder einstellen. — **Société française de peintures et vernis,** Sitz: Marseille (AK. 7,5 Mill. Fr.). Erzeugung und Verkauf von Farben und Lacken für die Marine, Industrie und Bauwirtschaft. Fabriken in Marseille und Le Havre. Reingewinn 1940: 2,28 Mill. Fr., wovon 1,5 Mill. Fr. für die Erneuerung von Vorräten verwendet werden. Dividende 15 Fr. — **Cie. Générale des produits chimiques du Midi,** Sitz: Marseille. Hersteller von Schwefel-, Salz- und Salpetersäure, technischen Chemikalien, Düngemitteln u. a. Fabriken in Rassuen (Bouches du Rhône), Sorgues (Vaucluse); Salinen in Rassuen und Le Relai (Bouches du Rhône). Reingewinn 1940: 285 720 Fr. (22 362 Fr. i. V.). Dividende auf Stammaktien 30 Fr. und 5 Fr. auf Genußscheine (—). (1884)

**Zehnjahresplan für die Wirtschaft.** In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 274 entnehmen wir weiteren französischen Presseveröffentlichungen, daß der Zehnjahresplan am 1. 1. 1942 in Kraft treten wird. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist die Trockenlegung der ausgedehnten Sümpfe in der Crau, Vendée und Sologne beabsichtigt. In diesen Gebieten ist die Aufforstung von 65 000 Hektar, die Errichtung von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und die Verstärkung des Schafbestandes vorgesehen. Ent- und Bewässerungsanlagen sollen besonders in der Pariser Gegend entstehen. Ferner soll der Anbau von Frühgemüsen und Früchten zur Konservenerstellung und von Industriepflanzen wie Sojabohnen und Textilfaserpflanzen gefördert werden. Im Verkehrswesen ist eine bessere Ausrichtung der Kanal- und Eisenbahnlinien, die Modernisierung der Häfen und der Bau von Flugplätzen geplant. Ferner soll die Handelsmarine verstärkt und die Transsaharabahn in Angriff genommen werden. Die Elektrowirtschaft wird dank der vorhandenen Wasserkräfte einen weiteren Aufschwung erfahren. Für die Fischerei ist die Schaffung von Kühlanlagen und Konservenfabriken in Aussicht genommen. Größte Förderung soll schließlich der Arbeiterwohnungsbau erfahren. Für Marseille sind allein Zuschüsse von 1 Milliarde Fr. für diese Zwecke vorgesehen, von denen schon jetzt 250 Mill. Fr. angesetzt werden. (1824)

## Niederlande.

**Kon. Fabrik van Verbandstoffen vorheen Utermöhlen & Co. N. V., Amsterdam.** Die Firma, die zu den wichtigsten niederländischen Herstellern von Verbandstoffen gehört, schließt das Geschäftsjahr 1940 mit einem Reingewinn von 65 836 hfl. ab, aus dem eine Dividende von 10% auf das Kapital von 350 000 hfl. ausgeschüttet wird; 13 226 hfl. werden auf neue Rechnung vorgetragen. (1817)

**Lijm- en Gelatinefabriek Delft N. V., Delft.** Die Firma, die einen führenden Platz in der niederländischen Leim- und Gelatineindustrie einnimmt und außerdem zusammen mit der Hollandsche Metallurgische Bedrijven N. V. die Zoutuurfabrik Delft kontrolliert, erzielte im Geschäftsjahr 1940 einen Reingewinn von 170 042 hfl. gegen 187 422 hfl. im Vorjahr, aus dem nach Abschreibungen und Rückstellungen eine Dividende von 4% auf das Kapital von 1,15 Mill. hfl. ausgeschüttet wird; außerdem werden 2% dem 1940 gebildeten Dividendenreservefonds zugewiesen. (1816)

## Schweiz.

**Wiederauftreten des Kartoffelkäfers.** Wie verlautet, wird von den westschweizerischen Kantonen Waadt, Genf und Fribourg über das Wiederauftreten des Kolradokäfers berichtet. Die eidgenössische Staatsversuch- und Kontrollstelle in Lausanne hat alle Landwirte und Pflanzler aufgefordert, sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Pflanzenschädlings zu ergreifen. (1998)

**Errichtung einer Zuckerfabrik.** Wie verlautet, ist der Bau einer Zuckerfabrik im Kanton Zürich mit einer Verarbeitungskapazität von jährlich 60 000 t Rüben geplant. Bisher verfügt die Schweiz nur über eine einzige Zuckerfabrik in Aarberg, die infolge des gesteigerten Anbaus von Zuckerrüben nicht mehr ausreicht. (1977)

**Kapitaländerung.** Pressemeldungen zufolge hat die **Ammonia Casale S. A.,** Lugano-Massagno, eine weitere Kapitalherabsetzung durch Annullierung von 132 Aktien vorgenommen. Das Aktienkapital beträgt nunmehr 5,67 Mill. Fr. gegen 5,71 Mill. Fr. (1853)

## Dänemark.

**Kontrollvorschriften für Schuhzeug.** Die Geltungsdauer der Kontrollvorschriften für Schuhzeug, die am 30. 4. 1941 ablaufen sollte (s. Jhrg. 1938, S. 356), ist bis Ende April 1944 verlängert worden. Ungeachtet dieser Bestimmungen kann ab 1. 5. 1941 bis auf weiteres Schuhzeug eingeführt oder im Lande angefertigt werden, zu dessen Herstellung Kappen oder Bindesohlen aus Kunstleder, das mindestens 75% Lederabfall in Stücken oder feinverteiltem Zustande und höchstens 25% anderer Faserstoffe mit einer Wasseraufnahmefähigkeit von höchstens 20% enthält, oder aus anderen ähnlichen von dem Schuhzeugausschuß des Handelsministeriums gutgeheißenen Werkstoffen verwendet werden. Von demselben Tag ab darf Schuhzeug mit Außensohlen aus Material, das Gummi enthält und mit Leder verwechselbar ist, nur dann im Lande verkauft oder verteilt werden, wenn es auf deutliche Art mit dem Wort „Gummiblanding“ („Gummimischung“) gekennzeichnet ist. (1859)

## Schweden.

**Neues Wasserkraftwerk.** Die Krängede A.-B. beabsichtigt bei Gammelängforsen in Indalsälven, etwa 4,5 km abwärts von dem Krängede-Kraftwerk, ein neues Wasserkraftwerk mit einem Leistungsvermögen von 80 000 PS zu errichten. Die Baukosten hierfür sind auf 27 Mill. Kr. veranschlagt worden. (1941)

**Wiederinbetriebnahme einer Holzmassefabrik.** Die Rykene Tremassefabrikker in Arendal hat nach einem Jahr ihren Betrieb wieder aufgenommen. Die Erzeugung, die vorher 2500 bis 3000 t Holzmasse monatlich betrug, soll wieder auf den alten Stand gebracht und die früheren Abnehmer in Frankreich, Belgien und Holland sollen wieder beliefert werden. (1872)

**Torfkohle als Generatorbrennstoff.** In Schweden sind Versuche mit der aus Torf hergestellten sog. Irakohle als Generatorbrennstoff für Kraftwagen durchgeführt worden, die günstig ausgefallen sind. Diese Kohle soll praktisch frei von schlackenbildenden Stoffen und Asche sein und einen höheren Wirkungsgrad als Holzkohle besitzen. Die Erzeugung im großen ist geplant. (2019)

**A.-B. Svenska Metallverken.** Die Gesellschaft, die hauptsächlich Buntmetalle verarbeitet, aber daneben auch Zinkweiß, elementares Silicium und verschiedene Legierungen herstellt, konnte 1940 ihren Absatz wertmäßig auf 56,4 (1939: 46,2) Mill. Kr. steigern. Mengemäßig ließ er jedoch auf 24 325 (26 900) t nach. Der Rohgewinn stellte sich auf 4,51 (3,89) Mill. Kr. Nach erhöhten Abschreibungen und Steuerrückstellungen wird ein Reingewinn von 1,33 (1,30) Mill. Kr. ausgewiesen. Einschließlich Vortrag stehen 2,07 (2,00) Mill. Kr. der Generalversammlung zur Verfügung, woraus auf das Aktienkapital von 12,06 Mill. Kr. eine unveränderte Dividende von 8% oder 4,80 Kr. je Aktie zum Nennwert von 60 Kr. ausgeschüttet wird. (1980)



**Jönköpings och Vulcans Tändsticksfabriks A.-B.** Wegen Ausfuhrschwierigkeiten hat sich der Zündholzabsatz 1940 wesentlich verringert. Dementsprechend sank auch der Rohgewinn aus dem Zündholzverkauf stark auf 0,43 (1939: 2,17) Mill. Kr. Die Zinseneinnahmen betragen 0,96 (0,95) Mill. Kr. und der Gewinn aus anderen Tätigkeitsgebieten 0,50 Mill. Kr. (14 824 Kr.). Der Reingewinn hat sich auf 0,83 (1,63) Mill. Kr. fast halbiert. Einschließlich Vortrag stehen der Generalversammlung 3,48 (4,31) Mill. Kr. zur Verfügung, woraus auf das Vorzugskapital von 16,4 Mill. Kr. eine unveränderte Dividende von 6% ausgeschüttet und 2,49 (2,96) Mill. Kr. vorgetragen werden. Das Stammkapital von 6 Mill. Kr., auf welches 1939 ebenfalls 6% verteilt wurden, bleibt dagegen 1940 dividendenlos. (1874)

## Norwegen.

**Verwendungsbeschränkung für Arsenpräparate.** Laut Verordnung des Landwirtschaftsdepartements vom 15. 5. 1941 ist die Verwendung arsenhaltiger Präparate zur Behandlung (Spritzen, Stäuben u. ä.) von Obstbäumen, Beerensträuchern und anderen Pflanzen, deren Blüten von Bienen angefliegen werden, während der Blütezeit verboten. Beim Gebrauch solcher Präparate vor der Blütezeit soll die Behandlung vorgenommen werden, ehe die Blumenknospen sich geöffnet haben. Die für den Verkauf bestimmten Packungen arsenhaltiger Präparate zur Bekämpfung von Insektenschädlingen auf Pflanzen müssen mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung versehen sein. (1943)

**Staatsgarantie für Torferzeugung.** Die Erzeugung der norwegischen Torfmoore, die ein Zehntel der Fläche des Landes ausmachen, kann nach Sachverständigen-Gutachten bis zum Fünffachen des augenblicklichen Standes erweitert werden. Daher wird mit allen Mitteln versucht, die Produktion von Torf zur Schließung der norwegischen Brennstofflücke zu steigern. In diesem Rahmen hat das Staatsdepartement beschlossen, den Erzeugern den Absatz von 50 000 cbm Torf in der Saison 1941/42 zu garantieren. Um sie aber dazu anzuhalten, selbst für den Torfabsatz auf dem Markt zu sorgen, wird der Preis, den der Staat im Falle einer Uebernahme zahlt, um 5% unter den Höchstpreisen liegen, die das Preisdirektorat für 1941/42 bei dem Verkauf vom Erzeuger festsetzt. (2017)

**Industrienerzeugung im Jahre 1939.** Vom Norwegischen Industrieverband, dem sich außer der bereits im Jahre 1939 beigetretenen Landsforening for Elektrokemisk og Elektrometallurgisk Industri im September 1940 auch der Norske Ekspornärings Landsforbund und die Norske Tremasseforening angeschlossen haben, wurde kürzlich die Erzeugungsstatistik für 1939 herausgegeben. Sie umfaßt 4479 Betriebe gegen 4513 im Jahre 1938. Die durchschnittliche Arbeiterzahl stieg während des Jahres von 144 118 auf 147 583. Der Krieg wirkte anfangs erzeugungssteigernd, so daß die Industrienerzeugung im Jahre 1939 mit einer Steigerung um 7% den verhältnismäßig höchsten Stand erreichte. Der Wert der Gesamterzeugung stieg von 2138 Mill. Kr. im Jahre 1938 auf 2186 Mill. Kr. im Jahre 1939. Der reine Arbeitswert (nach Abzug der Rohstoffe, Brennstoffe und dgl.) stellte sich auf 1112 Mill. Kr. gegen 1044 Mill. Kr. im Jahre 1938. Im einzelnen betrug der Erzeugungswert für die nachstehenden Industriegruppen (in Mill. Kr.):

	1938	1939
Eisen- und Metallindustrie . . . . .	316,7	348,2
Elektrochemische Industrie . . . . .	73,7	84,6
Elektrometallurgische Industrie . . . . .	180,7	194,4
Textilindustrie . . . . .	126,8	152,8
Papierfabriken . . . . .	102,5	127,1
Holzmassefabriken . . . . .	45,8	39,2
Cellulosefabriken . . . . .	113,4	100,3

(1959)

**Erzförderung und Metallerzeugung 1939.** Nach statistischen Angaben entwickelte sich die norwegische Erzförderung im Jahre 1939 gegenüber dem Vorjahr folgendermaßen (in 1000 t):

	1938	1939
Silbererz . . . . .	14,9	14,5
Kupfererz . . . . .	35,1	32,2
Schwefelkies . . . . .	1027,8	1025,0
Nickelerz . . . . .	34,2	29,1
Eisenerz . . . . .	1474,5	1395,4
Zink und Blei . . . . .	15,1	11,8
Andere Erze . . . . .	1,4	1,3

Damit liegt die Erzförderung mit 2 509 300 t um 93 700 t unter der, allerdings sehr hohen, Produktion von 1938, ist aber wertmäßig infolge der eingetretenen Preissteigerung mit 56,4 Mill. Kr. gegenüber 57,4 Mill. Kr. im Jahr 1938 fast auf gleicher Höhe geblieben. Der Erzeugungswert der Metalle lag dagegen über dem von 1938; auch mengenmäßig stieg die Metallerzeugung 1939 an (1000 Tonnen):

	1938	1939
Kupfer . . . . .	10,5	10,5
Nickel . . . . .	8,5	9,1
Aluminium . . . . .	29,0	31,1
Eisenlegierungen . . . . .	135,6	147,2
Roheisen . . . . .	38,1	43,6
Zink . . . . .	46,5	45,9
Blei und Zinn . . . . .	0,6	0,6
Schwefel . . . . .	110,8	90,7
Silber, in t . . . . .	7,3	11,1

(1958)

## Ungarn.

**Verstaatlichung von Metallgruben.** Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, hat der ungarische Staat die Kupfer-, Zink- und Bleigruben sowie die Hütten- und chemischen Betriebe der „Phönix“ Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik A.-G., Baia-Mare (Nord-siebenbürgen), unter der Bezeichnung „Staatliche Chemische Werke, Baia-Mare“, bis auf weiteres übernommen. Die Fertigungsbetriebe der Gesellschaft sollen auf privatwirtschaftlicher Grundlage weiterbestehen. (1979)

**Erdöllösung als Schädlingsbekämpfungsmittel.** Nach Meldungen aus Budapest sind im Institut für Pflanzenhygiene erfolgreiche Versuche zur Verwendung einer 1%igen Erdöllösung als Schädlingsbekämpfungsmittel durchgeführt worden. Nur zur Bekämpfung der Apfelmotte hat sich dieses Mittel als unwirksam erwiesen. (1978)

**Ungarische Viscose A. G.** Wie von zuständiger Stelle verlautet, wurde die Ungarische Viscose A. G., zunächst mit einem AK. von 9 Mill. P., am 30. 4. 1941 in das Handelsregister eingetragen (vgl. Seite 197). Man hofft, innerhalb von 2 Jahren den Betrieb aufnehmen zu können. An der Gesellschaft sind u. a. die Pester Ungarische Kommerzbank, die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A. G., Budapest, die Péter Nitrogenwerke A. G., Budapest, und die Salgó-Tarján Steinkohlen-Bergbau A. G., Budapest, beteiligt. (1944)

**Neue Erdölleitung.** Zur Förderung der erdölmäßigen Aufschließung Ungarns, an der die vor kurzem gegründete Ungarisch-Deutsche Erdöl GmbH. großen Anteil haben wird (vgl. S. 134), wurde jetzt eine Fernleitung für Erdöl durch die Ungarisch-Amerikanische Erdöl AG. (MAORT.) in Betrieb genommen, die von Lisse (in der Nähe von Nagykanizsa), dem Produktionszentrum dieser Gesellschaft, über 90 km nach Balaton-Szemes am Plattensee führt. An der Weiterführung der Leitung von dort nach Budapest wird gearbeitet. (1960)

## Finnland.

**Neues Patent- und Registeramt.** Das neue Patent- und Registeramt, das bereits vom Reichstag genehmigt wurde (vgl. S. 277), wird am 1. 1. 1942 seine Tätigkeit aufnehmen. (2009)

**Reinigung von Lebertran.** Zur Steigerung der einheimischen Lebertranerzeugung ist in Lovisa (Südfinnland) eine Anlage zur Lebertranreinigung gegründet worden, in welcher der in Petsamo gewonnene Lebertran verarbeitet werden soll. Nach Abtretung anderer ergiebiger Fanggebiete an die Sowjet-Union ist der qualitativ sehr gute Petsamotran von größter Bedeutung, zumal in früheren Jahren die dortige Fischerei jährlich 125 000 l Lebertran eingebracht hat. (1850)

**Neue Bergwerkskonzessionen.** Im Jahr 1940 wurden vom finnischen Handels- und Industrieministerium 67 neue Schürfgenehmigungen erteilt. Die Staatliche Outokumpu O. Y. erhielt außer der Berechtigung zur Ausbeutung der Erzlager in Haapajärvi auch noch Schürfrechte in 6 kupfererzführenden Gebieten in Ylöjärvi und in 29 Gebieten mit Nickelerz in Nivala. Im Bezirk der Eisenerzvorkommen von Vuolijoki wurden 25 Konzessionsgebiete der Suomen Malmi O. Y. zugeteilt. (1849)



**Produktion von Glaswolle.** Zur Eigenversorgung Finnlands mit Glaswolle, die bisher ausschließlich aus Deutschland und Schweden eingeführt werden mußte, hat die dem Ahlström-Konzern gehörende Karhula O.Y. in ihrer Glashütte in Karhula bei Kotka eine neue Anlage zur Herstellung von 0,02 mm starken Glasfäden in Betrieb genommen, die in der dieser Firma gehörenden Glasfabrik in Helsinki zu Glasgespinsten und Glaswolle verarbeitet werden sollen. Es werden hauptsächlich Fußbodenbeläge aus Glasgespinst zu Isolierzwecken hergestellt. Die Karhula O.Y. hat diese Glasfabrik im Jahre 1938 von der Viiala A. B. übernommen. (1928)

**Gewinnung von Schmieröl aus Holzteer.** Im Auftrage des Volksversorgungsministeriums hat das Zentrallaboratorium der Industrie die Möglichkeiten für die Gewinnung von Schmieröl aus Holzteer untersucht. Die Versuche sind nunmehr abgeschlossen und sollen von Sachverständigen begutachtet werden. Nach bisherigen Angaben besteht die Möglichkeit, Schmieröl bis zu einem Drittel des Holzteergewichts zu gewinnen; man hofft deshalb auf eine Erleichterung in der Versorgung mit Schmierölen. (2032)

**Förderung des Heilpflanzenanbaus.** Es ist beabsichtigt, in Finnland den Anbau von Heilpflanzen zu fördern. Zu diesem Zweck ist die Gründung einer Gesellschaft geplant, die die Verbreitung des Heilpflanzenanbaus zur Aufgabe hat und auch Richtlinien für sachgemäßes Einsammeln wildwachsender Heilpflanzen herausgeben wird. (2015)

**Acetylgasantrieb für Motorboote.** Von dem Volksversorgungsministerium ist kürzlich ein Acetylgas-erzeuger für Motorboote zugelassen worden, der sich für Motoren von 2—12 PS eignet. Die Leistung bleibt allerdings um 30% hinter der bei Benzinantrieb zurück. Wegen der hohen Carbidpreise (8 Fmk. je kg) stellt sich auch das Aggregat für Motoren über 8 PS unwirtschaftlich. Der Carbidverbrauch beläuft sich bei Außenbordmotoren von 3,5 PS auf 2 kg je Stunde und bei Innenbordmotoren von 5—6 PS auf 3 kg je Stunde. Bis auf weiteres können die Acetylgas-erzeuger nur Fischern zugeteilt werden. Der Anschaffungspreis beträgt etwa 3500 Fmk. Die Einführung des Carbidmotors für die Allgemeinheit ist davon abhängig, ob Carbid in genügender Menge zur Verfügung gestellt werden kann. Die Eigenproduktion an Carbid in Finnland, die 1939 1516 t betrug, muß in erster Linie für den Bedarf der Metallindustrie reserviert werden. Außerdem wurden 1939 noch 271 t eingeführt, die hauptsächlich für Beleuchtungszwecke bestimmt waren. Eine größere Produktionssteigerung ist wegen Mangel an elektrischer Kraft nicht möglich. (1829)

### Sowjet-Union.

**Mohnanbau in Mittelasien.** Wie aus der kirgisischen Hauptstadt Frunse gemeldet wird, ist in der Provinz Tjanj-Schanj in diesem Frühjahr erstmalig versuchsweise medizinischer Mohn ausgesät worden. (1901)

**Bauxitgewinnung.** Wie aus der Stadt „Bauxit“ gemeldet wird, haben die Bauxitbergwerke des Nordural den Fünfmonatsplan für die Gewinnung von Bauxit vorzeitig erfüllt. (1926)

**Erzeugung von Agar-Agar.** Die Fabrik für Agar-Agar in Wladiwostok ist rekonstruiert und Mitte Mai neu in Betrieb genommen worden. Die Leistungsfähigkeit hat sich verdoppelt. (1929)

**Erzeugung eines Sulfamidpräparats.** Die fabrikmäßige Herstellung des Sulfamidpräparats „Sulfasol“ wird zur Zeit organisiert. Bis Mitte Mai wurden rund 300 kg von der Fabrik „Akrichin“ hergestellt. Eine weitere Anlage wurde auf der Moskauer Alkaloidfabrik errichtet. Im Laufe dieses Jahres sollen die beiden Unternehmungen rund 8 t Sulfasol herstellen. (1925)

**Gas- und Wasserleitungen in Stanislaw.** Laut „Prawda“ wird im kommenden Jahr in Stanislaw eine Wasserleitung gebaut werden. Zur Zeit ist man mit der Verlegung einer Gasleitung beschäftigt, welche bereits in diesem Jahr verschiedenen Unternehmungen der Stadt Naturgas zuführen wird. (1899)

**Erzeugung gegossener Kautschukwaren.** In den Fabriken des Volkskommissariats der Gummiindustrie hat

man mit der Erzeugung von Gegenständen begonnen, die unter Anwendung von Druck gegossen werden. Diese Waren sollen sich durch hohe Qualität und Billigkeit auszeichnen. In der Leningrader Fabrik für technische Kautschukartikel wurde eine Spezialanlage errichtet. Auch die Moskauer Fabrik „Kautschuk“ und einige andere Unternehmen gehen zur Herstellung solcher unter Druck gegossener Waren über. (1927)

**Erzeugung von Rosenöl.** In der Krim werden im sogenannten „Tal der Rosen“ („Dolina ros“) etwa 70 ha mit Kasanlyk-Rosen bebaut. Die Pflanzung wird von einem Staatsgut gleichen Namens betrieben, das auch Rosenöl herstellt. — Aus Tbilissi (Tiflis) wird gemeldet, daß in den Bezirken Lagodechski und Telawski der Georgischen Sowjet-Republik mit der Ernte von Kasanlyk-Rosen begonnen wurde. Die dortigen Fabriken für ätherische Öle seien in der Lage, in diesem Jahr eine im Vergleich zu 1940 achtfache Menge Rosenöl an die Parfümerieindustrie zu liefern. (1928)

**Kautschukgewinnung in Zuckerrfabriken.** Da die Zuckerrfabriken in der UdSSR. nur etwa 150 Tage im Jahr arbeiten, ist der Vorschlag gemacht worden, die Einrichtungen dieser Fabriken außerhalb der Saison zur Gewinnung von Kautschuk aus Kok-Ssagyswurzeln zu verwerten. Die Produktionsverfahren sind in beiden Fällen ähnlich, so daß an den Apparaturen keine sehr großen Aenderungen vorgenommen werden müssen. Es ist auch bereits ein größerer Versuch in der Zuckerrfabrik von Towarkowo in der Provinz Tula unternommen worden. Neben Kautschuk können als Nebenprodukte noch Fructose oder Äthylalkohol erhalten werden. (1902)

**Erzeugung von Kunstleder.** Nach russischen Meldungen hat sich die Industrie der Lederwerkstoffe im Laufe der letzten Zeit bedeutend entwickelt. 1932 betrug die Bruttoerzeugung der Kunstlederindustrie 31 Mill. Rubel. Sie stieg bis 1940 auf 362 Mill., während der Plan für 1941 eine Erzeugung von 404 Mill. Rubel vorsieht. Der Hauptverwaltung für Lederwerkstoffe „Glawkoschsamnitelj“ des Volkskommissariats der leichten Industrie unterstehen insgesamt 16 Unternehmungen. Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden Kunstlederteile für 480 Mill. Schuhe erzeugt, ferner 14,2 Mill. qm weiches Kunstleder für Galanteriezwecke. (1903)

**Erzeugung künstlicher Kreide.** Die Verteilung von Kreidevorkommen in der UdSSR. ist sehr ungleichmäßig, so müssen z. B. Sibirien, der Ferne Osten und andere Gebiete jährlich große Mengen an Kreide aus den Provinzen Kursk, Kuibyschew, aus der Ukraine und Weißrußland beziehen. Eingeführt werden z. B. nach Moskau jährlich 50 000 t Kreide für Bauzwecke aus den Provinzen Kursk und Woronesch. Das Laboratorium für Baustoffe der Akademie für Kommunalwirtschaft hat ein Verfahren zur Gewinnung von künstlicher Kreide aus weißem Kalkstein ausgearbeitet. Es besteht darin, daß Kalkstein getrocknet und danach in Kugelmöhlen während einer Zeit von 3—5 Stunden so lange vermahlen wird, bis sich ein feines Pulver gebildet hat. Für diesen Zweck können die Fabrikationsabgänge von Kalkfabriken und Kalkbrüchen verwendet werden. (1935)

**Kraftwagenantrieb mit Braunkohle in Kasachstan.** Wie die „Prawda“ schreibt, gewinnt Braunkohle zum Antrieb von Kraftwagen und Traktoren in Kasachstan immer mehr an Bedeutung. In den Provinzen Karaganda und Alma-Ata laufen bereits rund 90 Kraftwagen, die mit Gasgeneratoren ausgerüstet sind. Es ist geplant, im Laufe des 2. Quartals 1941 alle mit Gasgeneratoren angetriebenen Kraftwagen der Provinzen Alma-Ata, Karaganda, Akmolinsk, Süd-Kasachstan und Dschambul auf Braunkohle umzustellen. Auch die mit Gasgeneratoren betriebenen Traktoren, die sich in den Braunkohlebezirken befinden, sollen auf Braunkohle umgestellt werden. Ebenfalls 1000 Automobile sollen im Laufe des Jahres 1941 von Benzin auf Kohle umgeleitet werden. (1693)

**Leimen von Brandsohlen.** Die Leningrader Fabrik für Spezialpappen der Hauptverwaltung „Glawkoschsamnitelj“ hat die Massenproduktion einer Bitumenemulsion zum Leimen von künstlichen Brandsohlen aufgenommen. Bisher wurde für diesen Zweck Kolophonium verwendet, an dem großer Mangel besteht. Die Entwicklung des neuen Produktes ist gemeinsam mit dem Zentralen For-



schungsinstitut der Lederwerkstoffindustrie in Moskau durchgeführt worden. Das Herstellungsverfahren für die Bitumenemulsion soll sehr einfach sein. Bestandteile sind Abgänge der Naphthaproduktion, bituminöser Teer und Kaolin. Die mit der neuen Emulsion geleimten Brandsohlen sollen sich durch Elastizität und Wasserbeständigkeit auszeichnen. Der Preis für Bitumenemulsion beträgt nur rund 5% des Preises für Kolophonium. (1893)

**Ausbeutung des „Faulen Meeres“.** Im Laufe der letzten fünf Jahre hat sich das Interesse für das sogenannte Faule Meer, auch Ssiwasch genannt, das vom Asowschen Meer durch eine Landzunge getrennt wird, wegen des Chemikaliengehalts der dortigen Sole bedeutend erhöht. So hat z. B. das Leningrader Institut für Halurgie ein Verfahren zur Gewinnung von Magnesiumoxyd aus der Sole entwickelt. Es wurde angeblich festgestellt, daß das dort zu gewinnende Magnesiumoxyd ungefähr 90% weniger kostet als dasselbe Erzeugnis aus dem Magnesitbergwerk „Ssatka“ im Ural, das bisher praktisch einziger Lieferant war. Abgesehen davon, daß die Transportkosten nach den wichtigsten Verbrauchszentren bedeutend geringer sind, würden noch große Mengen Schwefelsäure und Soda eingespart werden können, die in Ssatka zur Gewinnung von Magnesiumoxyd benötigt werden. Weiter ist festgestellt worden, daß das in der Sole enthaltene Salzgemisch ein gutes Düngemittel für die Zuckerrübenkulturen sein soll. Sowohl der Zuckergehalt als auch das Gewicht der Rüben soll sich bei der Anwendung dieses Düngemittels erhöhen. Es ist geplant, weitere Versuche in dieser Richtung zu unternehmen. Auch Versuche zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen mit der Sole seien günstig verlaufen. Die Schwellen sollen nach ein- bis zweimonatigem Liegen in der Sole bedeutend länger haltbar sein. Bei der bereits jetzt betriebenen Salzgewinnung aus der Sole fallen große Mengen an konzentrierter Chlormagnesiumlauge an, die in das Faule Meer zurückgegeben werden. Dieses Chlormagnesium im Gemisch mit Magnesit, das ebenfalls aus der Sole zu gewinnen wäre, könnte einen wertvollen Zement liefern. (1690)

### Slowakei.

**Verstärkte Hagebuttensammlung.** Da infolge des hohen Vitamin-C-Gehaltes der Hagebutten eine gesteigerte Nachfrage nach Erzeugnissen (Wein und Marmelade) aus diesen Früchten von seiten Deutschlands, Schwedens und der Schweiz besteht, soll die diesjährige Sammelorganisation wesentlich großzügiger durchgeführt werden als im Vorjahr. (1995)

**Ausbau der Gerbstoffgewinnung.** Laut Pressemeldungen ist es nach Ausbau einheimischer Extraktionsanlagen jetzt möglich, 80% der bisher eingeführten jugoslawischen und italienischen Kastanienextrakte aus inländischer Baumrinde zu gewinnen. (2006)

**Bekämpfung von Viehbremsen.** Laut Meldung aus Preßburg wird in diesem Jahr eine Bekämpfungsaktion gegen Viehbremsen durchgeführt. Die nötigen Mittel dafür werden dem Fonds zur Bekämpfung von Seuchen und Massenerkrankungen von Haustieren entnommen, in den die Ledergerbnerschaft jährlich etwa 100 000 Ks. und auch die lederverarbeitende Industrie gewisse Zuschüsse einzahlte. (2007)

### Rumänien.

**Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung.** Wie der Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium erklärte, ist bei entsprechender Zufuhr von Düngemitteln eine Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages um 40—50% auf rund 1500 kg je ha möglich. Bisher gehörte Rumänien zu den Ländern mit dem geringsten Düngemittelverbrauch. (1962)

**Salzverbrauch.** Der Inlandsverbrauch von Salz belief sich im Jahre 1940 auf 274 614 t im Werte von 582 Mill. Lei gegenüber 274 620 t im gleichen Wert im Vorjahr. (1961)

### Bulgarien.

**Gerbstoff-Fabrik geplant.** Laut Pressemeldungen plant man in der bulgarischen Lederindustrie die Errichtung einer eigenen Gerbstoff-Fabrik, da der Bezug

von Gerbstoffen aus dem Ausland durch den Krieg sehr erschwert ist. (1996)

**Beschränkung der Rosenölerzeugung.** Auf Antrag des Landwirtschaftsministers soll das Gesetz über die Erzeugung und den Verkauf von Rosenöl vom Jahre 1937 verlängert werden, durch das eine Einschränkung der Rosenanpflanzungen vorgesehen wurde, da die internationalen Preise und die Absatzmöglichkeiten im Augenblick sehr ungünstig sind. Unter Berücksichtigung der im Lande noch vorhandenen Mengen Rosenöl früherer Ernten, die allmählich abgesetzt werden sollen, muß die Anbaufläche der Rosengärten in diesem Jahr besonders eingeschränkt werden. (1994)

**Preisausgleichsfonds.** Durch Gesetz vom 7. 6. 1941 ist bei der Außenhandelsdirektion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Arbeit ein Preisausgleichsfonds geschaffen worden. Die Mittel des Fonds stammen aus den Ausgleichstaxen einiger Ausfuhrwaren, aus Preisdifferenzen, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherstellung der Versorgung und der Preise erhoben werden, und aus Strafgeldern. Der Fonds soll dazu dienen, die Preise einiger Einfuhrwaren, die besonders in der Landwirtschaft gebraucht werden, zu ermäßigen. So wurde z. B. Kupfervitriol, das auf dem Auslandsmarkt zu 37 Lewa je kg angekauft worden war, zu 28 Lewa je kg an die Bauern abgegeben. (2025)

**Die wirtschaftliche Bedeutung Mazedoniens.** Der größte Teil der Landschaft Mazedonien lag in dem bisherigen Jugoslawien. Der jetzt von Bulgarien besetzte Teil umfaßt ein Gebiet von 36 672 qkm mit 1,6 Mill. Einwohnern. Nach den zum Teil aus serbischer Quelle stammenden Angaben ist dieses Gebiet ein wichtiger Erzeuger von Industriepflanzen. Jährlich wurden etwa 8000 bis 9000 t hochwertige Tabake und in früheren Jahren etwa 75 t Opium gewonnen. Da der Opiumpreis in letzter Zeit gefallen war, hatte Jugoslawien die Produktion eingeschränkt und dafür mehr Baumwolle angebaut. 1940 betrug die Opiumerzeugung nur noch 30 t gegen 53 t 1939. An Baumwolle wurden jährlich etwa 500 t gezogen. Der Anbau könnte noch bedeutend gesteigert werden, ebenso wie bei Tabak. Ferner werden auch Sesam, Anis und Kichererbsen angebaut. Der Gemüse- und Obstbau, die Schaf- und Ziegenzucht und der Fischfang sind gut entwickelt, auch der Wildreichtum ist sehr groß.

An Bodenschätzen finden sich Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Chrom, Mangan, Antimon, Magnesit. Steinkohlen sind bisher nur in geringen Mengen gefunden worden. Eisenerz wurde in der Gegend von Negotin am Wardar entdeckt. Kupfererze gibt es zwischen Bossilegrad und Wranja, ferner in den Bezirken Weles, Shtip, Negotin, Strumitza, Walandowo, Gjewgeli und am Ochridasee. Die Erze führen zum Teil bis zu 28% Kupfer. Blei und Zink finden sich bei Bossilegrad, Prishtina, Uroschewatz, Kratowo, Strumitza und am Ochridasee, Manganerz bei Wrbljani, Ochrid, Zer-Kitschewo, Jujni-Brod und Weles, Antimon in der Nähe von Preschowo, Skoplje, Kumanowo und Kawardatzi. Obwohl alle diese Vorkommen abbaufähig und genügend groß sind, wurden sie vom jugoslawischen Staat nicht ausgewertet, da in anderen Gegenden noch reichere Vorkommen vorhanden waren, so z. B. die kupferreichen Gruben von Bor. Ein Abbau fand in Mazedonien bisher lediglich bei den Chromerzvorkommen statt. Diese befinden sich im Schargebirge, ferner in der Tscherna-Gora bei Skoplje und bei Weles, Kawardatzi, Walandowo und am Ochridasee. Sie enthalten zum Teil 50 bis 54% Chrom. Die ärmeren Erze werden auf Chromoxyd mit 55% Chrom angereichert. An den Gruben bei Eserina, Orasche, Raduscha, Gorantze und Ljuboten ist die Allatini Mines Ltd., London, beteiligt, die auch die Hromni rudnici „Ljuboten“ (Chromerz-Bergwerke „Ljuboten“), Belgrad, kontrolliert. Magnesit kommt bei Prishtina, Weles und Skoplje vor. In Betrieb ist nur eine Grube bei Prishtina mit einer Anlage zum Calcinieren des Rohmagnesits. (1993)

### Italien.

**Schweißung von Aluminium.** In einem italienischen Bericht wird gemeldet, daß die Herstellung einer Legierung aus Zinn, Zink, Blei und Cadmium gelungen sei, mit der Aluminium geschweißt werden könne. (1947)



**Erzeugung von Stärke.** Für die Stärkegewinnung bestehen in Italien 9 Fabriken. Die Erzeugung von Mais- und Reisstärke hat sich von 18 000 t 1934 auf 23 200 t 1935, 24 700 t 1936, 26 500 t 1937 und 28 700 t 1938 erhöht. (1950)

**Rückgewinnung des Kupfers aus Rückständen kupferhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel.** Nach einem italienischen Bericht soll es gelungen sein, das Kupfer aus dem in Weingärten verspritzten Kupfervitriol durch Verbrennung der Blätter zurückzugewinnen. Es soll angeblich die Möglichkeit bestehen, aus einem Hektar etwa 8 kg metallisches Kupfer zu regenerieren. (1922)

**Vertreterverträge.** Nach einer Entscheidung des Korporationsministers ist der italienische Kollektivvertrag für Vertreterverträge mit deutschen Firmen nicht rechtsverbindlich, da diese Rechtsbeziehungen über die Grenzen Italiens hinausgehen und die in Deutschland ansässigen Firmen an dem Abschluß der Kollektivverträge nicht beteiligt waren. Die deutschen Firmen sind daher nicht verpflichtet, ihren in Italien arbeitenden Vertretern die in dem Kollektivvertrag vereinbarten Vergünstigungen (u. a. 10%ige Erhöhung der Vertreterprovision) zu gewähren. (1921)

**Neue Industriezone in Rom.** Kürzlich ist das schon seit langem geplante Gesetz über die Errichtung einer neuen Industriezone in Rom veröffentlicht worden. Wie in allen anderen Fällen wird auch hierfür eine besondere Körperschaft gegründet, die einen Bauplan aufzustellen und die Bebauung zu leiten hat. Die zum Bau der Industriewerke notwendigen Materialien und Maschinen können für die Dauer von 10 Jahren zollfrei eingeführt werden. Außerdem genießen diese Betriebe für die gleiche Zeit bestimmte Steuervergünstigungen. (1867)

**Jodgewinnung.** Nach einem italienischen Bericht ist die Gewinnung von Jod so weit entwickelt worden, daß eine Einfuhr, die früher zum großen Teil aus Chile kam, nicht mehr erforderlich ist. Die Erzeugung soll etwa 50 t jährlich betragen und nicht nur den gesamten Inlandsbedarf decken, sondern auch noch eine geringe Ausfuhr ermöglichen. Die Gewinnung erfolgt aus den jodhaltigen Wässern von Salsomaggiore. (1869)

**Förderung des Guayuleanbaus.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 7. 5. veröffentlichtes Ministerialdekret vom 28. 4. sind der Soc. Agricola Industriale Gomma An. „S. A. I. G. A.“ in Rom verschiedene Zollvergünstigungen für die Einfuhr von Maschinen und Materialien für den Anbau von Guayule zugestanden worden. Die Maschinen sind für die Verwendung in den Guayulepflanzungen in Cerignola bestimmt. (1795)

**Verwendung von Digitalis.** Auf der Insel Sardinien können, wie aus einem italienischen Bericht hervorgeht, jährlich 300 bis 400 t frische Digitalisblätter (entsprechend 55–75 t Trockenware) mit einem zwischen 0,4 und 0,46% liegenden Gehalt an Digitoxin geerntet werden. Zur Verarbeitung dieser Pflanzen ist kürzlich in Nuoro unter dem Namen Stabilimento Autarchico Sardo Industria Piante Officiali di Enrico Devoto eine Anlage errichtet worden, die die einzige italienische Anlage dieser Art ist. Zunächst erfolgt der Versand der Erzeugnisse dieses Betriebes in Form von getrockneten Digitalisblättern; in wenigen Monaten soll jedoch auch die Herstellung aller galenischen Präparate aus Digitalis aufgenommen werden. Für später ist die Verarbeitung weiterer wildwachsender sardinischer Arzneipflanzen in Aussicht genommen, wie z. B. Wermut, Basilicum, Belladonna, Kamillen, Filix mas, Enzian, Wacholder, Hyoscyamus, Majoran, Malve, Rosmarin, Holunder, Meerzwiebel, Stramonium und Baldrian. (1865)

**Erweiterung der Rohstoffbasis durch die besetzten Gebiete.** In einem italienischen Bericht, der sich mit den Rohstoffquellen der ehemals jugoslawischen Gebiete befaßt, wird die starke Erweiterung der italienischen Rohstoffbasis durch die besetzten jugoslawischen Gebiete herausgestellt. U. a. wird darauf hingewiesen, daß Jugoslawien in Europa der bedeutendste Erzeuger von Blei und Zink war und der Inhalt seiner Erzlager auf 6–8 Mill. t geschätzt wird. In der europäischen Kupfererzeugung stand Jugoslawien an zweiter Stelle, sein Anteil an

der europäischen Kupferproduktion betrug 28% und stammte aus den Gruben von Bor und Majdovisk. In der Bauxiterzeugung stand Jugoslawien an dritter Stelle, wobei die bedeutenden dalmatinischen Vorkommen besondere Erwähnung verdienen, da die dortigen Lager, deren Inhalt auf 90–100 Mill. t geschätzt wird, ungefähr ein Zehntel der gesamten Bauxitvorkommen der Welt erreichen. Der Inhalt der Eisenerzlager wird auf 200 Mill. t geschätzt.

Durch die Besetzung der an Albanien angrenzenden griechischen Gebiete kommt die an Devoli angrenzende griechische Erdölzone zu Italien. Die griechische Regierung sei bisher nicht über einige Bodenuntersuchungen hinausgekommen, die jedoch günstige Ergebnisse gezeigt hätten.

Die Kraftstromerzeugung in den dalmatinischen und slowenischen Wasserkraftwerken soll rund 500 Mill. kWh betragen haben. Nach den jugoslawischen Statistiken bestanden in dem ehemaligen Draubanat 127 Wasser- und 122 Wärmekraftwerke, die im Jahre 1939 284 Mill. kWh erzeugt haben. Dazu kam die dalmatinische Stromerzeugung in Höhe von 198 Mill. kWh. (1862)

**Steigende Gewinnung von Methan.** Nach italienischen Angaben ist die Methangewinnung von 13 Mill. cbm im Jahre 1936 jährlich um 2 Mill. cbm bis auf 19 Mill. cbm 1939 gestiegen. Für 1940 wird die Erzeugung auf 50 Mill. cbm geschätzt, die dem Heizwert von etwa 60 000 t Kohle oder 40 000 t Benzin entsprechen. Dazu kommen noch 2 Mill. cbm Methan aus Kokereien, die von den Kokereien in Porto Marghera und San Giuseppe di Cairo in verdichtetem Zustand gewonnen und verkauft worden sind. Die Zahl der sich mit der Verdichtung und dem Vertrieb von Methan befassenden Anlagen betrug Ende 1939 27. Zur Beförderung von Naturgas sind 2 Methanferngasleitungen (in Podenzano und Fontevivo) in Betrieb, eine dritte Leitung befindet sich zwischen Piacenza und Mailand im Bau. Die Zahl der mit Methan angetriebenen Autobusse hat sich von 4 im Jahre 1934 bis auf 1016 1939 erhöht. Der durchschnittliche Monatsverbrauch dieser Fahrzeuge an Methan ist auf 608 000 cbm gestiegen. Mitte 1940 hatte sich die Zahl der mit Methan betriebenen Fahrzeuge weiter bis auf 3000 erhöht.

Nach einer anderen italienischen Meldung soll die Zahl der mit Methangantrieb versehenen Fahrzeuge bereits 20 000 betragen. Weitere 10 000 Kraftfahrzeuge sollen mit anderen autarken Treibstoffen (vor allem Generatorgas) gefahren werden. Die Zahl der mit Methan betriebenen Fahrzeuge ist kürzlich eingeschränkt worden, um jeden unnötigen Verbrauch von Methan zu verhindern, wenn auch die Erzeugung sich in ständigem Steigen befindet. In italienischen Wirtschaftskreisen ist man der Auffassung, daß das Methan als Autotreibstoff auch nach dem Krieg beibehalten werde, da Italien seine umfangreichen Methanvorkommen ausnutzen müsse. Schon heute sei der Preis für Treibgas bedeutend niedriger als der Benzinpreis, und auch nach dem Kriege werde eine angemessene Relation zwischen den Benzin- und Gaspreisen geschaffen werden.

Bei kürzlich ausgeführten Bohrungen in der erdgasreichen Provinz Ferrara sind in der Gegend von Guardie Ferrara neue Erdgasquellen entdeckt worden, die ein außerordentlich reines Gas liefern. Es sind bereits Anlagen aufgestellt worden, um das Gas an Ort und Stelle zu verdichten und in Flaschen zu füllen. (1861)

## Spanien.

**Neue Schwefelsäurefabrik.** Die Firma Industrial Quimicas Canarias S. A. hat die Genehmigung zur Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Granada erhalten. (1963)

**Neue Zinnvorkommen.** Wie aus Madrid gemeldet wird, ist bei Vilches in der Provinz Morena ein neues Zinnvorkommen entdeckt worden, das beträchtliche Ausmaße haben soll. Der Zinngehalt der Erze beträgt nach den ersten Untersuchungen 1,8%. (1985)

**Kupfersulfat zur Schädlingsbekämpfung.** Durch eine Verfügung des Landwirtschaftsministers wurde die ge-



samte Erzeugung sowie die Bestände von Kupfersulfat und ähnlichen Erzeugnissen bei Groß- und Kleinhändlern in der Provinz Madrid für Zwecke der Schädlingsbekämpfung beschlagnahmt. (1936)

**Arzneimittelwerbung zensurpflichtig.** Durch Verfügung des Staatlichen Gesundheitsamtes ist die Werbung für pharmazeutische und andere Heilmittel oder für Hospitäler und Heilanstalten unter Zensur gestellt worden. Zeitungen und Rundfunk dürfen in Zukunft keine Anzeigen dieser Art mehr übernehmen, die nicht den Zensurstempel des Staatlichen Gesundheitsamtes oder der entsprechenden provinziellen Stellen tragen. Durch diese Maßnahme soll das Kurpfuschertum getroffen werden. (1934)

**Steigender Verbrauch von Harz und Terpentinöl.** Durch den kriegsbedingten Ausfall anderer Zufuhren ist der Inlandsverbrauch an Harz und Terpentinöl beträchtlich gestiegen. Oele, die früher importiert wurden, werden durch Terpentinöl ersetzt, und auch Harz wird von der einheimischen Industrie zu den verschiedensten Verwendungszwecken herangezogen, z. B. zur Herstellung von synthetischem Kampfer. Im Kleinhandel ist Terpentinöl heute fast nicht mehr erhältlich. Vorräte für die Ausfuhr sind kaum noch vorhanden. Dementsprechend sind die Ausfuhrpreise in letzter Zeit ständig erhöht worden. Der Preis für Harz liegt zur Zeit bei 400 Peseten pro t, nachdem — wie aus Zeitungsmeldungen hervorgeht — noch vor kurzem von italienischer Seite 300 Peseten gezahlt wurden. Kurz vor dem Bürgerkrieg (1935) betrug der Preis für eine Tonne Kolophonium nur 170 Peseten. (1858)

### Portugal.

**Portuguese American Tin Co.** Die Firma, über deren führende Stellung im portugiesischen Zinnerzbergbau auf S. 330 berichtet wurde, gehört zum Interessenkreis der Yuba Consolidated Goldfields. Diese Gesellschaft, die ihren Sitz in San Francisco, Cal., hat und mit einem Kapital von 2,4 Mill. \$ arbeitet, beutet aluviale Goldvorkommen im Yuba-River in Californien aus. Die Beteiligung an dem portugiesischen Unternehmen beträgt 56%. (1945)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Erzeugung und Ausfuhr von Molybdän 1940.** Nach Pressemeldungen aus New York ging die Molybdän-erzeugung im Jahre 1940 auf 14 500 t gegen 15 000 t im Vorjahr leicht zurück. Gleichzeitig sank die Ausfuhr von 21 500 t auf 6300 t. (1951)

**Ausbau der Heliumwerke in Amarillo.** Wie gemeldet wird, hat die Regierung beim Kongreß die Genehmigung zum Ausbau ihrer Werke in Amarillo, Texas, deren Leistungsfähigkeit im abgelaufenen Jahr nur zu 25% ausgenutzt war, auf eine Kapazität von jährlich 36 Mill. Kubikfuß beantragt. Der Bedarf im Fiskaljahr 1941/42 wird auf 26 Mill. und im Fiskaljahr 1942/43 auf 29 Mill. Kubikfuß geschätzt. (1952)

**Verdoppelung der Herstellung von Phthalsäureanhydrid.** Wie aus New York gemeldet wird, beabsichtigt die Barrett Co., New York, eine Tochtergesellschaft der Allied & Chemical Co., die Verdoppelung der Herstellung von Phthalsäureanhydrid zur Herstellung von Farben und Lacken sowie für Schutzanstriche für Metalle durch den Bau einer Neuanlage in Frankford. (1937)

**Anlegung von Kautschukpflanzungen auf Haiti.** Die Verhandlungen der Vereinigten Staaten mit Haiti über die gemeinsame Anlegung von Kautschukpflanzungen (vgl. S. 320) haben nunmehr zu erfolgreichem Abschluß geführt. Die bisherigen Versuche sind so erfolgreich gewesen, daß beschlossen wurde, umfangreiche Kautschukpflanzungen anzulegen. Gleichzeitig ist die Anpflanzung von Oel- und Faserpflanzen u. a. sowie der Bau von Bewässerungsanlagen und Straßen zu den neuen Plantagen vorgesehen. (1938)

**Neues Saatbeizmittel.** Pressemeldungen zufolge hat die United States Rubber Co., New York, ein neues Saatbeizmittel unter der Bezeichnung „Sperton“ herausgebracht, das die Fähigkeit besitzen soll, alle schädlichen Bestandteile in den Böden und an den Saatkörnern ohne

Beeinträchtigung der nützlichen Bakterien zu zerstören. Versuche mit diesem Mittel haben in einigen Fällen eine Ertragssteigerung von 25% ergeben. Das neue Mittel soll weder für Menschen noch für Tiere giftig sein, auch für das Saatgut sind keine Schäden zu befürchten, wenn es nicht im Uebermaß gebraucht wird. Es soll leicht anwendbar sein und überdies Insekten vertreiben. (1939)

### Canada.

**Aufnahme der Gewinnung von Kaolin für die Papiererzeugung.** Wie die Finanzpresse berichtet, will die Canada China Clay Limited die Gewinnung von Kaolin für die heimische Papierindustrie auf zwei Lagerstätten bei Lac Remi in der Provinz Quebec zwischen Montreal und Ottawa aufnehmen. Bisher deckte Canada seinen Kaolinbedarf für die Papiererzeugung, der 1939 einen Wert von 438 000 \$ erreichte und somit einer der wichtigsten Rohstoffe der Papierindustrie ist, hauptsächlich in Großbritannien. Der Konzern glaubt, den canadischen Kaolin zu 12,50 \$ je t liefern zu können, während das eingeführte Material etwa 18 bis 19 \$ kostete. (1953)

### Mexiko.

**Gründung eines Außenhandelsrates.** Durch eine im „Diario Oficial“ vom 17. 4. erschienene Verordnung wurde der Consejo Nacional de Comercio Exterior begründet, der sich aus Vertretern der einzelnen Ministerien, der Staaten, der Banken, des Transportwesens und der Handels- und Landwirtschaftlichen Vereinigungen zusammensetzt. Zweck der neuen Einrichtung ist die Förderung des mexikanischen Außenhandels. (1964)

### Brasilien.

**Wolframvorkommen.** Im Staate Sao Paulo wurde ein Wolframvorkommen im Umfang von etwa 425 ha entdeckt, von dem eine reiche Ausbeute erwartet wird. (1969)

### Peru.

**Kontrolle der Erzaufbereitung.** Durch Regierungsdekret ist dem Banco Minero die Verwaltung der staatlichen Erzaufbereitungsanlage in Castrovirreina und zugleich die Kontrolle aller anderen Betriebe zur Erzaufbereitung übertragen worden. (1968)

**Ausbeutung von Quecksilbervorkommen.** Durch Regierungsdekret wurden die Quecksilbervorkommen in der Provinz Punto als Staatseigentum erklärt. Die Vereinigung der Bergbauingenieure soll die Vorkommen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht untersuchen und einen Plan zu ihrer Ausbeutung einreichen. (1967)

### Bolivien.

**Förderung der Erdölgewinnung.** Nach Mitteilungen aus La Paz hat die Staatliche Petroleumgesellschaft die Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe von 25 Mill. Bolivianos erhalten. (1965)

**Zinnerzeugung.** Nach einer Mitteilung der Geschäftsleitung der Patinos Mines erreicht die laufende Jahreserzeugung ihrer bolivianischen Zinnbergwerke mit 22 000 t nahezu den Stand von 1929. Die gesamte Erzeugung gehe nach Großbritannien. (1966)

### Argentinien.

**Stilllegung von Gerbstoff-Fabriken.** Verschiedene Gerbstoff-Fabriken im Chaco mußten ihre Betriebe schließen, da keine Möglichkeit besteht, Gerbstoffe nach Europa auszuführen. (1991)

**Versorgung von Buenos Aires mit Petroleumgas.** Nach Pressemeldungen soll die Gasversorgung von Buenos Aires in Zukunft von den „Yacimientos Petroliferos Fiscales“ erfolgen. Das in den Raffinerien der YPF. in La Plata aus Petroleum erzeugte Gas soll durch Rohrleitung zur Bundeshauptstadt geleitet werden. (1737)

**Steigende Erdölgewinnung.** Nach Mitteilungen der Geologischen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums ist die argentinische Erdölproduktion im 1. Quartal 1941 auf 826 481 cbm angestiegen gegen 845 479 cbm in der gleichen Zeit des Vorjahres (vgl. auch S. 320). Diese



Steigerung um 8,6% ist allein auf die erhöhte Förderung der Yacimientos Petroliferos Fiscales zurückzuführen, deren Produktion auf 539 662 (496 439) cbm anstieg, während die der privaten Gesellschaften auf 305 817 (330 042) cbm abnahm. Den Hauptanteil an der Steigerung haben die Betriebe in Mendoza. Anfang Mai wurden von der YPF, in der Provinz Salta einige neue Bohrlöcher niedergebracht, davon eines in der Zone Tranquitas, zwei im Departement Oran. (1992)

### Chile.

**Einschränkung der Salpetererzeugung.** Nach Meldungen aus Iquique will die Compania Salitrera de Tarapaca y Antofagasta die Salpetererzeugung stark einschränken, da infolge des Verlustes wichtiger Absatzmärkte und des ständig steigenden Frachtraummangels die Lagerbestände auf den fünf Werken der Gesellschaft zur Zeit auf rund 193 000 t angewachsen sind; dies entspricht fast einer Jahresproduktion. (1997)

### Kapverdische Inseln.

**Außenhandel 1940.** Nach Mitteilungen des Statistischen Instituts in Lissabon stieg die Einfuhr der Kapverdischen Inseln im Jahre 1940 auf 398 672 t im Werte von 110,98 Mill. Esc. gegen 372 737 t für 79,9 Mill. Esc. 1939. Noch stärker konnte die Ausfuhr gesteigert werden, die 429 584 t im Werte von 156,28 Mill. Esc. erreichte gegen 362 314 t für 84,90 Mill. Esc. im Vorjahr. (1990)

### Türkei.

**Abkommen über rumänische Erdöllieferungen.** Nach einem Bericht aus Istanbul wurde zwischen der Türkei und Rumänien eine Vereinbarung über Fortsetzung der Lieferungen von Erdöl und Erdölderivaten an die Türkei getroffen. Als Gegenleistung wird die Türkei wieder wie bisher in erster Linie Baumwolle und Wolle für die rumänische Textilindustrie liefern. (1971)

### Japan.

**Normung der Kunstseidegarne geplant.** Wie aus Tokio berichtet wird, ist eine Standardisierung der Kunstseidegarne beabsichtigt, da die Qualität sich in der letzten Zeit stark verschlechtert habe. Die Bestrebungen werden vom Industrie- und Handelsministerium unterstützt. Um die bisherigen Qualitätsstufen aufrechtzuerhalten, sollen die gegenwärtigen Preise erhöht werden. (1973)

**Arzneimittelkontrolle.** Zur Kontrolle der Erzeugung und Verteilung von Arzneimitteln sind vom Wohlfahrtsministerium mit Wirkung vom 1. 5. d. J. zwei Kontrollorgane geschaffen worden. Das Aktienkapital der Produktionskontrollgesellschaft beträgt 3 Mill. Yen und das des Verteilungsorgans 10 Mill. Yen. Die Gesellschaften werden ihren Sitz in Tokio und Osaka haben und in den wichtigeren Distrikten Zweigniederlassungen errichten. (2016)

## PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

### Direktor Walter Horstmann †

Am 18. 6. verstarb im 57. Lebensjahr infolge eines Unglücksfalles auf einer Dienstreise Direktor Walter Horstmann, der Leiter der Abteilung Lackrohstoffe und der Verkaufszweigstelle Uerdingen in der Verkaufsgemeinschaft Chemikalien der I. G. Farbenindustrie A. G. Der Verstorbene betreute gleichzeitig die Chemikalienvertretungen der I. G. in Südosteuropa, Italien und im Fernen Osten und hat sich besondere Verdienste um die Organisation des Absatzes und um die Erschließung neuer Märkte erworben. Er war Mitglied des Beirates der Fachgruppe Mineralfarben der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie und Obmann der Fachabteilung Lithopone und Titanweiß. (2031)

### Deutsche Erdöl-A.-G., Berlin

Die Zahlen der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung für 1940 sind mit denen des Vorjahres nicht

ohne weiteres vergleichbar, da hierin erstmalig die Ziffern der mit der Gesellschaft zusammengeschlossenen Deutschen Petroleum-A.-G. und der „Nova“ Oel und Brennstoff A.-G. enthalten sind. Gegenüber den zusammengefaßten Vorjahrsziffern der verschmolzenen Gesellschaften ist mit der Produktionsausweitung eine Erhöhung des Rohüberschusses eingetreten, der eine Steigerung der sozialen Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern gegenübersteht. Nach dem vorliegenden Geschäftsbericht erzielte die Deutsche Erdöl-A.-G. im abgelaufenen Jahr einen Rohgewinn von 126,31 (73,44) Mill. RM, wozu noch Beteiligungserträge in Höhe von 1,43 (2,28) Mill. RM und außerordentliche Erträge von 0,63 (7,80) Mill. RM kommen. Insgesamt beläuft sich die Summe der Erträge auf 128,37 Mill. RM gegen 84,58 Mill. RM i. V. Die Personalaufwendungen einschl. der sozialen Abgaben stellen sich auf 63,64 (45,07) Mill. RM. Die Abgaben für Steuern haben auf 26,73 (14,22) Mill. RM zugenommen, und die Abschreibungen wurden von 9,38 auf 28,01 Mill. RM verdreifacht. Der Reingewinn wird unverändert mit 6,19 Mill. RM ausgewiesen, woraus wieder 6% Dividende auf 100 Mill. RM A.-K. verteilt werden.

Das Anlagevermögen steht mit 140,2 (139,9) Mill. RM zu Buch, da die Zugänge von 29,25 (15,24) Mill. RM infolge der hohen Abschreibungen ungefähr ausgeglichen werden konnten. Das Umlaufvermögen weist mit 68,88 Mill. RM eine Steigerung um rund 27 Mill. RM auf. Sie ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die aus der Erhöhung der langfristigen Verbindlichkeiten zugeflossenen Mittel infolge der langen Lieferfristen und Bauzeiten im Berichtsjahr für Investitionen noch nicht in der vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen werden konnten. Die Rückstellungen wurden um 16,5 Mill. auf 37,37 Mill. RM verstärkt.

Wie in dem Geschäftsbericht ausgeführt wird, konnten die Erdölgewinnungsbetriebe die schon im Vorjahr erwähnte Belieferung fremder Raffinerien verstärkt fortsetzen. Auch der Einsatz der Erdölbetriebe im Ausland, wo die Gesellschaft mit anderen deutschen Gesellschaften zusammenarbeitet, wurde verstärkt. Die bisherigen Erdölverarbeitungsstätten hatten erhöhte Leistungen aufzuweisen. Ihr weiterer Ausbau ist im Gange. Ueberdies wurde im Hinblick auf die größere Erdölförderung eine Neuanlage in Angriff genommen, deren erster Bauabschnitt im Berichtsjahr in Betrieb kam; der zweite wird im laufenden Jahr fertiggestellt werden. Die Teererzeugungsanlagen haben die Folgen des im Jahre 1939 eingetretenen Explosionsunglücks überwunden und konnten ebenso wie die Teerraffinerie ihre Leistungen erheblich steigern. Die der Gesellschaft nahestehenden Kerzen- und Wachwarenfabriken haben trotz der kriegsbedingten Betriebsumstellung noch befriedigend gearbeitet. Die Beteiligungen an der „Mabag“ Maschinen- und Apparatebau A.-G. und der Joseph Gautsch A.-G. wurden veräußert. Andererseits hat sich das Unternehmen mit 3 Mill. RM an der Gründung der Kontinentalen Oel-A.-G. beteiligt. (1880)

### J. D. Riedel—E. de Haen A.-G., Berlin.

Die Gesellschaft erzielte für 1940 einen erhöhten Rohertrag von 10,56 (9,97) Mill. RM und Beteiligungserträge von 197 000 (226 000) RM. Personalaufwendungen erforderten 6,55 (6,44) Mill. RM. Abschreibungen auf Anlagen haben sich wegen der außerordentlich starken Inanspruchnahme aller Anlagen von 0,84 auf 1,01 Mill. RM erhöht. Ertragssteuern stiegen auf 2,23 (1,78) Mill. RM. Nach Zuweisung von 250 000 (500 000) RM an die Wohlfahrtsstiftung ergibt sich einschließlich Vortrag ein Reingewinn von 0,72 (0,70) Mill. RM, aus dem wieder 6% Dividende verteilt werden sollen. Nach dem Bericht des Vorstandes war im abgelaufenen Jahr ein Rückgang des Absatzes nach überseeischen Gebieten unvermeidbar. Die Gesellschaft war jedoch bemüht, einen gewissen Ausgleich dafür in der Steigerung der Ausfuhr, insbesondere nach den europäischen Ländern, zu suchen. Die Beteiligungsgesellschaften haben durchweg befriedigende Ergebnisse erzielt. Aus Gründen der Vorsicht wurde auf eine ausländische Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen. (1975)



**Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin.**

Die Gesellschaft nimmt nach der vorjährigen Verlustbereinigung die in den letzten 10 Jahren unterbrochene Dividendenzahlung für das Jahr 1940 mit 6% wieder auf. Der Rohertrag hat sich von 2,50 auf 2,84 Mill. *RM* erhöht. Beteiligungserträge erbrachten nur 165 000 (406 000) *RM*. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß die Frankfurter Tochtergesellschaft erstmalig zur teilweisen Uebernahme bisher nicht umgelegter Kosten herangezogen wurde. Andererseits sind die Personalaufwendungen mit 1,50 Mill. *RM* unverändert geblieben. Nach Abschreibungen von 0,21 (0,26) Mill. *RM* — i. V. noch 5600 *RM* andere Abschreibungen — und nach Zuweisung von 172 000 (—) *RM* an die Rücklagen verbleibt einschließlich Vortrag ein Reingewinn von 214 236 *RM*. Im Vorjahr verringerte sich der Reingewinn von 0,43 Mill. *RM* um den Verlustvortrag auf 11 843 *RM*, die vorgetragen wurden.

Wie die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbericht mitteilt, brachte die Konzentration auf die alten Hauptgebiete des Unternehmens, Chemie und Pharmazeutik, wodurch schon in den Jahren 1938 und 1939 die restlose Tilgung der Verlustvorträge aus früheren Jahren möglich wurde, im abgelaufenen Jahr in stetiger Fortentwicklung weitere Erfolge. Die Gesellschaft war daher in der Lage, Forschungsarbeiten auf einem Spezialgebiet durchzuführen, die geeignet sind, neue wertvolle Arbeitsbereiche zu erschließen. Im Zusammenhang damit hat das Unternehmen auf dem Wege der Verschmelzung die Berliner Ceresin-Fabrik Graab & Kranich G. m. b. H. erworben. Hierfür sind im laufenden Jahr 500 000 *RM* neue Aktien begeben worden, die ab 1. 10. 1940 dividendenberechtigt sind. Der Geschäftsgang in den ersten Monaten des laufenden Jahres ist weiterhin zufriedenstellend. (1976)

**Gehe & Co. A.-G., Dresden.**

Wie die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbericht mitteilt, war die Entwicklung des Ausfuhrgeschäfts in chemischen Erzeugnissen im abgelaufenen Jahr besonders günstig, wobei es trotz des kriegsbedingten Ausfalls sehr wichtiger Absatzgebiete gelang, die im letzten Friedensjahr erreichte Exportverkaufsumme zu erhöhen. Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zeigen gegenüber dem Vorjahr nur geringfügige Veränderungen. Der ausweispflichtige Rohüberschuß stellte sich 1940 auf 2,75 (2,46) Mill. *RM*. Unter den Aufwendungen erforderten Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben 1,69 (1,71) Mill. *RM* und Steuern vom Einkommen usw. 0,58 (0,44) Mill. *RM*. Nach fast verdoppelten Abschreibungen auf das Anlagevermögen von 0,32 Mill. *RM* und nach Zuführung von 104 000 *RM* aus dem Gewinnvortrag 1939 zur Rücklage für Werks- und Kraftfahrzeugparkerneuerungen ergibt sich einschließlich des Gewinnvortrags aus 1939 ein Reingewinn von 0,18 (0,28) Mill. *RM*. Hieraus sollen wieder auf 4 Mill. *RM* Grundkapital 4% Dividende verteilt werden und der Rest von 24 350 *RM* auf neue Rechnung vorgetragen werden. (2010)

**„Union“ Fabrik chemischer Producte, Stettin.**

Die Gesellschaft weist für das am 30. 9. 1940 beendetete Geschäftsjahr einen ausweispflichtigen Rohüberschuß von 1,28 (i. V. 3,26) Mill. *RM* aus. Insgesamt belaufen sich die Erträge auf 1,68 Mill. *RM* gegen 3,72 Mill. *RM* 1938/39. Nach Abzug aller Aufwendungen und nach Abschreibungen in Höhe von 0,44 (0,84) Mill. *RM* ergibt sich ein Verlust von 259 060 *RM*, der sich um den Gewinnvortrag des Vorjahres auf 240 934 *RM* vermindert und auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Im Vorjahr wurden auf 0,27 Mill. *RM* Reingewinn 4% Dividende auf die Stammaktien und 6% auf die Vorzugsaktien verteilt. In der Bilanz haben sich die Konzernforderungen von 1,34 auf 2,63 Mill. *RM* erhöht, was hauptsächlich auf die Freisetzung von Mitteln infolge Kriegsauswirkungen zurückzuführen ist. Andererseits sind die gesamten Verbindlichkeiten auf 1,29 (0,55) Mill. *RM* angewachsen, darunter kamen Bankschulden mit rund 1 Mill. *RM* neu hinzu.

Die Superphosphatfabrik Nordenham A.-G., deren qualifizierte Mehrheit sich im Besitz der Union befindet, hat nach ihrem letzten Abschluß per 30. 6. 1940 den bisherigen Verlust auf 20 578 *RM* vermindern können. (1884)

**PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE****Weiterverkaufspreise für Fahrzeugluftreifen französischer Erzeugung.**

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß vom 3. 5. 1941 an die „Wikrafra“, Wirtschaftsstelle für Kraftfahrzeugreifen GmbH., Berlin W 35, folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans werden die zur Verwendung im Großdeutschen Wirtschaftsraum eingeführten Fahrzeugluftreifen französischer Erzeugung von den der „Wikrafra“ angeschlossenen Vertragsfirmen zu den gleichen Preisen und Bedingungen vertrieben, wie sie für aus eigener Erzeugung der Vertragsfirmen stammende Vertragsware nach den Marktregelungsverträgen vorgeschrieben sind. Die aus Verkäufen an Wiederverkäufer ggf. fällig werdende Jahresumsatzprämie ist aus der Heimstoffkasse auszuführen.

Die Vertragsfirmen erhalten für den Vertrieb der französischen Fahrzeugluftreifen eine Entschädigung von 17,5%, berechnet vom Grundpreis der vertriebenen Reifen zuzüglich Heimstoffaufschlag. (1837)

**Preisregelung für Silbersalze in Eupen, Malmedy und Moresnet.**

Auf Grund einer im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 17. 5. 1941 veröffentlichten Allgemeinen Anordnung E U des Reichsbeauftragten für Edelmetalle von Schaeven und des Reichsbeauftragten für Chemie Dr. Claus Ungewitter vom 2. 5. d. J. gilt die Allgemeine Anordnung der Reichsstelle für Edelmetalle und der Reichsstelle „Chemie“ über den Verkehr mit Silber und die Regelung der Preise für Silber und Silbersalze vom 9. 10. 1936 (vgl. Jahrgang 1936 S. 883) in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. (2023)

**Höchstpreise für Silber und Silbersalze im Protektorat.**

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 11. 6. 1941 ist eine am gleichen Tage in Kraft getretene umfangreiche Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 30. 5. d. J. über die Höchstpreise für Silber und Silbersalze vom 11. 6. 1941 veröffentlicht.

Nach § 6 dieser Kundmachung dürfen Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, die nach ihrem Silbergehalt gehandelt werden, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem in § 4 Abs. 1 genannten Preis für den Feinsilbergehalt zuzüglich der handelsüblichen Aufschläge soweit sie zulässig sind, entspricht. § 4 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

1. Silber in Form von Rohmaterial darf zur Verarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilberinhalt berechnet, beim Verkauf von 50 kg und mehr höchstens zu dem Preise 385,— Kr. für je 1 kg abgegeben und erworben werden. (2012)

**Preise für Eichenrinde aus der Slowakei.**

Nach Meldungen aus Preßburg wird nach dem letzten Uebereinkommen die Eichenrinde aus der Produktion 1941 zum Preise von 8 *RM* pro 100 kg nach Deutschland ausgeführt. (1775)

**Höchstpreise für Casein und Kaltleim in Ungarn.**

In einer Verordnung vom 7. 5. 1941 sind die Höchstpreise für Casein und Kaltleim neu festgesetzt worden. Danach beträgt der Erzeugerhöchstpreis für normales Säurecasein mit einem Höchstgehalt von 3% Asche, 3% Fett und 3% Säure, gemahlen und in Borax leicht löslich, 2,10 P. je kg. Der Preis für gemahlene Casein mit einem Aschengehalt über 3%, in Borax nicht löslich, stellt sich auf 1,70 P. je kg. Für erstklassiges gemahlene, süßes molkehaltiges Casein, aus süßer abgerahmter Milch hergestellt, beträgt der Erzeugerhöchstpreis je nach Qualität 2,70 bis 2,30 P. je kg.

Für Spezialkaltleim mit einem Höchstgehalt von 2,5% Asche, 0,5% Fett und 0,8% Säure, in Borax leicht löslich, wurde der Erzeugerhöchstpreis auf 2,40 P. je kg festgesetzt. Die Großhandelspreise für Kaltleim bewegen sich je nach dem Caseingehalt zwischen 1,80 und 2,40 P. je kg. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Fasersteuer sowie ohne Verpackung. Die Verordnung regelt ferner auch die Kleinhandelspreise für Casein und Kaltleim. (1894)



**Amtlicher Preis für Rosenblüten in Bulgarien.**

Von der Zentralverwaltung der Bulgarischen Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank ist der Preis für Rosenblüten der bevorstehenden Ernte auf 6 Lewa je kg festgesetzt worden gegen 5,50 bzw. 5 Lewa in den beiden Vorjahren. (1627)

**Höchstpreise in Bulgarien.**

Der bulgarische Handelsminister hat für 570 Warenarten die Preise vom 30. 8. 1939 als Höchstpreise festgesetzt. Von dieser Maßnahme werden u. a. betroffen: Asbest, Aluminium und Erzeugnisse daraus, Taschenlampenbatterien, Firnis, Farben, Schuhcreme, Vaseline, Watte, Zellwolle und andere künstliche Fasern, Gummischuhe, Glycerin, Kraftwagenbereifungen, Olivenöl, Zinn, pflanzliche Speisefette, Seifen, Spiritus, Kupfer, Papier. (1666)

**Italienische Preise für Ramital.**

Durch eine Anordnung des Korporationsministers sind die Erzeugerpreise für das Pflanzenschutzmittel „Ramital“ in gleicher Höhe festgesetzt worden wie die Preise für Kupfersulfat. (1946)

**BEKANNTMACHUNGEN ÜBER  
VERKEHRSFRAGEN**

Bezeichnung der Stückgüter; Vorschriften über die Beschaffenheit der Beklebezettel und Anhänger für Eil- und Frachtstückgut.

Für die Beschaffenheit der Beklebezettel und Anhänger, die nach dem DEGT Teil I Abteilung A § 62 Absatz (7) samt AusBest. III zur Bezeichnung von Eil- und Frachtstückgut zu verwenden sind, gelten von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an ausschließlich die „Vorschriften über die Beschaffenheit der Beklebezettel und Anhänger für Eil- und Frachtstückgut“. Die Muster der Vordrucke entsprechen den bereits seit 9. 2. 1940 eingeführten amtlichen Mustern. Von diesen Mustern darf nur soweit abgewichen werden, als dies in den „Vorschriften“ ausdrücklich zugelassen ist. Andere Abweichungen von den amtlichen Mustern sind von dem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. Von da ab treten zur Erleichterung des Uebergangs auf die Bestimmungen der fünfzehnten Verordnung zur EVO. über die Bezeichnung der Stückgüter auf Antrag erteilten Genehmigungen weitergehender Abweichungen außer Kraft. Anhänger und Beklebezettel, die nicht den neuen „Vorschriften“ entsprechen, können daher nur bis zu dem noch zu bestimmenden Zeitpunkt aufgebraucht werden, der aber nicht vor dem 1. 10. 1941 liegen wird.

Es wird empfohlen, sich schon jetzt nach den neuen Vorschriften für die Beschaffenheit der Beklebezettel und Anhänger für Eil- und Frachtstückgut zu richten, durch die im Interesse aller Verfrachter den zeitbedingten Schwierigkeiten im Stückgutverkehr begegnet werden soll.

Die „Vorschriften“ können vom Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 22—24, gesondert bezogen werden.

**Verlängerungen der Ausnahmetarife.**

Die nachstehenden Ausnahmetarife wurden u. a. bis längstens 30. 6. 1942 verlängert:

- AT 7 B 5 (Schlacken aus alten Haldenbeständen usw.),
- AT 9 B 2 (Rohkupfer usw.),
- AT 11 A 1 (Düngemittel usw.),
- AT Kr 14 B 23 (Dieselkraftstoffe usw.).

**Verlängerungen bzw. Aufhebungen der Ausnahmetarife.**

Die vorstehenden Ausnahmetarife wurden u. a. verlängert:

- AT 2 B 73 für Graphit bis 31. 12. 1941,
  - AT 11 B 6 für Gips bis 30. Juni 1942,
  - AT 12 B 11 für Aluminiumoxyd bis 31. 7. 1941,
  - AT 12 B 12 für Aluminiumoxyd bis 31. 7. 1941,
  - AT 12 B 21 für Zinkvitriol bis 31. 7. 1941,
  - AT 14 B 6 für pechhaltigen Krackrückstand bis 31. 7. 1941,
  - AT 14 B 7 für Gatsch usw. bis 31. 7. 1941,
  - AT 14 B 15 für Heizöl bis 31. 12. 1941,
  - AT 14 B 16 für Leuchtöl bis 31. 12. 1941,
  - AT 14 B 19 für Stanz- usw. öl bis 31. 12. 1941,
  - AT 14 B 22 für Braunkohlenteer bis 30. 6. 1942,
  - AT 19 B 4 für Melasse zur Entzuckerung bis 31. Dezember 1941,
  - AT 19 B 5 für Melasse bis 31. 12. 1941,
  - AT 23 B 16 für Füllkörper aus Kohlenstoffmasse bis 31. 7. 1941,
  - AT 23 S 1 für Linkrusta usw. bis 30. 6. 1942,
  - AT 24 B 9 für Sammelgut in Wagenladungen bis 30. 6. 1942.
- Der AT 2 B 53 für Ton tritt am 30. 6. 1941 außer Kraft.

**Ausnahmetarif für Schwefelkies.**

Im AT 7 B 18 für Schwefelkies wurde mit Wirkung vom 9. 6. 1941 im Empfangsgeltungsbereich der Abt. V Saarau nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Schwefelkiesabbrände usw.**

Im AT 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw. wurde mit Wirkung vom 9. 6. 1941 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung Ziff. 1 von Scheune nach Trzynietz ein Sonderfrachtsatz nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Schwefelsäure.**

Im AT 13 B 45 für Schwefelsäure wurde mit Wirkung vom 9. 6. 1941 der Bahnhof Reden Grube als neuer Empfangsbahnhof nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Pflanzenschutzmittel.**

Im AT 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel wurden mit Wirkung vom 9. 6. 1941 im Abschnitt Güterart, Abteilung I, Cyronal (Fluorkörperstreumittel der Firma Schering AG., Berlin), Schering 3704 (Kupferspritzmittel der Firma Schering AG., Berlin) aufgenommen.

**Ausnahmetarif für Düngemittel.**

Im AT 11 B 1 für Düngemittel wurde mit Wirkung vom 16. 6. 1941 im Oertlichen Geltungsbereich unter Zu Abt. III B usw. der Bahnhof Furschenbach nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Rohstoffe für Zellwolle usw.**

Im AT 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw. wurden mit Wirkung vom 9. 6. 1941 im Oertlichen Geltungsbereich unter Zu Abteilung I Ziff. 1 des Abschnitts „Güterart“ die Zwischenlagerbahnhöfe Jauer und Striegau nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Eisenerz usw.**

Im AT 7 B 1 für Eisenerz usw. wurde mit Wirkung vom 16. 6. 1941 im Oertlichen Geltungsbereich der Absatz b) in b) allen deutsch-slowakischen Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten beim Versand an Hochofen-, Eisen- oder Bleihüttenwerke innerhalb der Slowakei geändert.

**Ausnahmetarif für Benzin usw.**

Im AT 14 B 2 für Benzin usw. wurden im Abschnitt Güterart, Abteilung I, in der Fußanmerkung zu Ziffer 6 die Worte längstens bis zum 30. 6. 1941 in längstens bis zum 30. 9. 1941 geändert.

**Ausnahmetarif für Benzin.**

Im AT Kr 14 B 29 für Benzin wurde mit Wirkung vom 16. 6. 1941 im Oertlichen Geltungsbereich unter A Ziffer 1—3 Augsburg Lokalbahn als Empfangsbahn nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Braunkohlenteer zur Treibstoffherzeugung.**

Im AT 14 B 22 für Braunkohlenteer zur Treibstoffherzeugung wurden mit Wirkung vom 16. 6. 1941 von Köln-Deutz, Langelsheim, Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik, Schwarzkollm-Lautawerk, Wolfen (Kreis Bitterfeld) nach Großkorbetha Sonderfrachtsätze aufgenommen.

**Ausnahmetarif für Bestimmte Seeausfuhrgüter.**

Im AT 24 S 6 für Bestimmte Seeausfuhrgüter wurden mit Wirkung vom 16. 6. 1941 von Kamenz (Schlesien) und Kapellen-Wevelinghoven nach Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Danzig, Hamburg-Altona, Hamburg, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck Hbf., Saßnitz Hafen, Saßnitz Hafen Mitte See, Seestadt Rostock, Warnemünde, Warnemünde Mitte See, Stettin in den Abteilungen I, II und III Sonderfrachtsätze aufgenommen.

**Ausnahmetarif für Bestimmte See-Einfuhrgüter.**

Im AT 24 S 5 für Bestimmte See-Einfuhrgüter wurden mit Wirkung vom 23. 6. 1941 in den Abteilungen I, II und III von Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Danzig, Hamburg-Altona, Hamburg-Billbrook, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg, Hamburg-Untereibe, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck Hbf., Saßnitz Hafen, Seestadt Rostock, Warnemünde und Stettin nach Baienfurt Sonderfrachtsätze nachgetragen.

**Ausnahmetarif für Braunstein (Manganerz).**

Im AT 7 E 1 für Braunstein (Manganerz) wurden mit Wirkung vom 23. 6. 1941 im Oertlichen Geltungsbereich unter Ziff. 3 der Versandbahnhöfe Linz (Donau) Umschlagplatz und Linz (Donau) Winterhafen mit der Fußanmerkung:

\*) Für in Linz (Donau) Umschlagplatz und Linz (Donau) Winterhafen aufgelieferten Braunstein (Manganerz) wird der AT Kr 7 E 1 nur im Erstattungswege und nur gegen den Nachweis, daß der Umschlag in Linz auf Anordnung der Frachtenleitstelle Südost in Berlin erfolgt ist, gewährt.

**Ausnahmetarif für Kalkstein usw.**

Im AT 4 B 1 für Kalkstein usw. wurden mit Wirkung vom 23. 6. 1941 Neuberun und Trzebinia als Versandbahnhöfe nachgetragen.

**Deutsch-Schweizerischer Gütertarif Teil II Ausnahmetarif für Wasser-glas**

Mit Wirkung vom 1. 7. 1941 werden in dem vorstehenden Tarif für die Beförderung von Gernsheim nach Marthalen Frachtsätze aufgenommen.

**Deutsch-Schweizerischer Gütertarif Teil II Ausnahmetarif für Magnesit.**

Mit Wirkung vom 23. 6. wurde in Schnitttafel B der schweizerische Empfangsbahnhof Olten-Bahnhof mit Schnittfrachtsätzen nachgetragen. (2011)

**Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.**

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters und verantwortlich für den Inhalt: Dr. Wilhelm Haken, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senat. e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.